

Politikai
röpiratok.

85.





1976

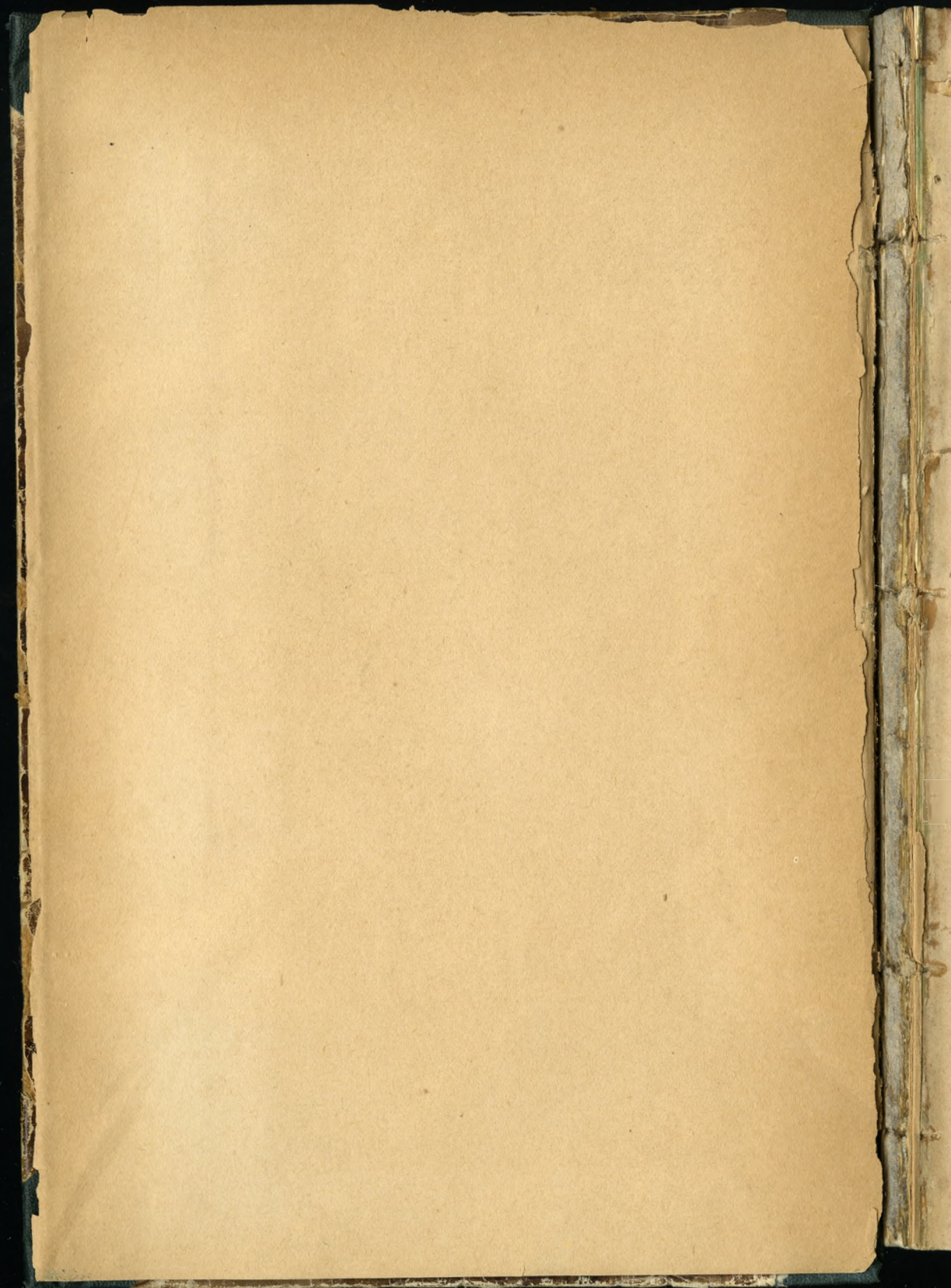
1994

1999 -07- 07

- 1.) 001 0006 579752
- 2.) 001 0006 579769
- 3.) —
- 4.) 001 0006 579776
- 5.) 001 0006 579783
- 6.) 001 0006 579780
- 7.) 001 0006 579813
- 8.) 001 0006 579820
- 9.) 001 0006 579837

650-657

1. Ungarn und die Centralisation. Koloman Gr. Maitath. 1850.
2. Die Unruhen der letzten vergangenen Jahre. 1850.
3. Zur Krisis in Ungarn. Von einem Unbefangenen. 1863.
4. A nemzetiségi kérdés. Dr. Eötvös József. 1865.
5. Magyarország jelenkora. 1871.
6. Die legitimen und historischen Rechte Croatens und Serbiens mit Ungarn. 1871.
7. Karajuk és nemzetiségi kérdés. 1850-1867. Jankovich Vince.
8. Éle a defenitál! Deutsch Eerson. 1876.
9. Deák Ferenc. Dr. Dobránszky Péter. 1877.



85
650

85.

Ungarn

und

Die Centralisation.

Beleuchtet

von

Koloman Graf Mailath.

1.

~~Leipzig~~

Verlag von Otto Wigand.

1850.

612750 no/69230

11

1850

1850

Die Central-Verwaltung

1850

1850

DE BALLAGI GÉZA.

1850

1850

1850

V o r w o r t.

Die Verhältnisse Ungarns ziehen mit vollem Recht die Aufmerksamkeit auf sich; theils wegen der unleugbaren Wichtigkeit des Landes für die Geschichte des östlichen und mittleren Europa's, theils weil die Schicksale eines Volkes, dessen Tapferkeit, ritterlicher Geist und poetischer Sinn weltkundig ist, Theilnahme erwecken müssen.

Doch die Welt kennt Das, was in Ungarn seit fast vollen tausend Jahren bestanden und sich entwickelte entweder gar nicht oder nur in bleichen Umrissen. Damit man aber über ein Land, seine Verhältnisse und Schicksale urtheilen könne (besonders in so verhängnißvoller Zeit wie die gegenwärtige), ist es nöthig, die bestehenden Einrichtungen zu kennen und zu wissen, auf welche Weise diese behandelt werden.

Wir haben daher im vorliegenden Werkchen einige der frappanten, ins Leben eingreifenden Eigenthümlichkeiten unseres Landes

der Welt vorgeführt, auf daß Regierungen, so wie Völker urtheilen können, ob ein System der Revellirung, des Verwischens jeder Originalität, des Vernichtens uralter Rechte in Ungarn, gerecht, billig oder politisch ist.

Sollte diese Schrift so glücklich sein, Theilnahme zu finden, so werden wir nicht ermangeln, das Publikum noch weiter hin mit unseren Zuständen bekannt zu machen.

Der Verfasser.

Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango.

La vérité, rien que la vérité, toute la vérité.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Inhaltsverzeichnis.



Erstes Kapitel.

	Seite
Einleitung und Uebersicht der ungarischen Geschichte von Arpád bis jetzt . . .	1

Zweites Kapitel.

Betrachtungen über die ungarische Geschichte	16
--	----

Drittes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Beziehungen Ungarns zur Monarchie und zum König . . .	21
---	----

Viertes Kapitel.

Die Municipalverfassung und die Gemeindeordnung	28
---	----

Fünftes Kapitel.

Einige Allgemeinheiten aus dem ungarischen Privatrechte	35
---	----

Sechstes Kapitel.

Die Rechte der Frauen	47
---------------------------------	----

Siebentes Kapitel.

Die königlichen Freistädte und freien Districte	54
---	----

Achtes Kapitel.

Seite

Allgemeine Betrachtungen 62

Neuntes Kapitel.

Die Organisation Ungarns. Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten
Ministerrathes d. d. 12. October 1849 und unsere Bemerkungen darüber . 78

Erstes Kapitel.

Einleitung und Uebersicht der ungarischen Geschichte von Arpad
bis jetzt.

Dort wo von der Grenze Mährens bis Siebenbürgen im weiten Bogen sich der Karpathen prismatische Gipfel hinziehen, wo in romantischen Thälern die köstlichsten Heilwässer quellen, schifftragende Flüsse, maschinentreibende Bäche strömen, glüht im Schooß des waldbreichen Gebirges der edle Opal, ziehen Gold- und Silberadern durch die Tiefen der Erde, erzeugt sich das Menschen vertilgende Eisen, und was sonst an Metallen und Produkten des Abgrundes das Leben, die Industrie bedarf. Das Ganze ein herrliches, ein erhebendes Bild dem Beschauer. Und der Blick des Wanderers, der auf jenen Höhen steht, verliert sich in der unabherrbaren Ebene des Südens, die eine ununterbrochene Fläche über mehr als 1000 Quadratmeilen sich dehnt. Sie selbst ein endloses Meer reich wogender Lehren.

Gleich silbernen Bändern schlingen sich dort die Pulsadern des Landes, die Donau und Theiß, mit ihren Flußgebieten 5000 Meilen verbindend, reich an Wild und Fischen wie ihre Brüder jenseits des Oceans.

Und Meile auf Meile entschwindet unter dem Fuße des Reisenden und er findet nicht Baum und nicht Hütte; — hoch über seinem Haupte

schwanken die Wipfel des türkischen Weizens, der Tabakspflanze, des Hanfes*). Ueber die Steppe sprengt nachjagend dem Wolf, mit dem Sturm und der Wolke um die Wette, der nomadische Nachkomme Arpáds, härtet sich ab zu Krieg und Gefahr, singt die schwermüthigen Kampf- und Liebeslieder der Väter, hütet zahllose Herden. So das Land, wo Arpáds herrliche Söhne wohnen, und nur wer die Poesie der Steppennacht, des Steppenlebens gefühlt, kann einen Begriff haben vom Charakter des ungarischen Volkes, von seinen Einrichtungen.

Es war im Jahre 884, als Arpád und seine Schaaren, aus Asien kommend, nach harten Kämpfen, vieler Mühe das erste Mal die Berge Ungarns betretend, bei Munkats Ruhe hielten und ihre Blicke über die Lande hinschweifen ließen, die nun sie und ihre Nachkommen fast ein volles Jahrtausend beherrschen sollten. Von den Ebenen Panoniens ausströmend, überflutheten ihre Schaaren Italien, verwüsteten Deutschland, trugen Schrecken bis an die Thore Constantinopels. Mord bezeichnete ihre Spuren, die Flamme brennender Orte leuchtete ihrem Weg, Verödung blieb hinter ihnen zurück, bis eines großen Kaisers Siege ihre Uebermacht brachen, das milde Licht des Christenthums ihre Sitten sanftigte, und des heiligen Stephans Gesetze sie aus der Zahl nomadischer Völker strichen, den Nationen mit fest begründeten Wohnsitzen anreichten. Neues Leben durchströmte jetzt der Ungarn staatliches Sein. In 38 jähriger Wirksamkeit flocht der heilige König sich ums Haupt die dreifache Krone des Apostels, des Helden, des Gesetzgebers. Und so tiefen Blickes durchschaute er seines Landes Bedürfnisse, daß nicht des Heidenthums letzte furchtbare Zukunften, nicht häufiger Bruderkrieg, nicht der Mongolen Verheerung, nicht der Türken übermächtiger Andrang, nicht des gewaltigsten Eroberers Bemühung die Einrichtungen entwurzeln konnten, so er gegeben. Nur unseren Tagen war es aufbewahrt, mit frevelnder

*) In Unterungarn wird der Hanf so hoch, daß der größte Mann in einem Hanf-felde verschwindet.

Hand sein Werk zu zerstören, die Krone, die auf seinem heiligen Haupt geruht, aus ihrem historischen Walten zu reißen.

Milde weit über den Geist seiner Zeit, Friedensliebe, Begünstigung der Fremden, tiefgefühlte Pietät für den Glauben Christi bezeichnen sein makellofes Leben.

Vielfach ward nach seinem Tode das Land durch Bruderkrieg in Arpáds Haus zerrissen, oft durch der Herrscher Uebermuth die Verfassung verletzt, oft stritten die Großen, entzogene Rechte wieder zu erringen.

Die Stürme, die des Papstthums Kampf mit der weltlichen Macht erweckte, brausten über die Erde, doch Ungarn erreichten sie nicht. Die Begeisterung, so die Völker Europa's zum Grabe Christi hinzog, blieb fremd den Söhnen Arpáds, und nur einer der Fürsten nahm widerstrebend das Kreuz, und wahrlich nicht dem Lande zum Heile. Ausdehnung der Herrschaft entlang dem Lauf der Donau, Kampf mit Venedig um den Besitz Dalmaziens, charakterisiren diesen Zeitraum, und wir sehen das Streben der Byzantinischen Kaiser ans Licht treten, durch Heirath, List oder Gewalt in die Wagschale des alternden Reiches die jugendliche Nation der Magyaren zu werfen.

In entscheidungslosen blutigen Kämpfen ward beider Länder beste Kraft verzehrt, doch die Unabhängigkeit Ungarns gewahrt, bis, nach der Rückkehr Andreas II. aus Palästina, die mit Recht unzufriedenen Stände im Jahre 1222 die goldene Bulle erzwangen. Weise herrschte sein Sohn und Nachfolger Bela IV., doch als wollte der Himmel das Verbrechen des Sohnes heimsuchen, der es gewagt, das Schwert gegen den eigenen Vater zu heben, erlag sein Heer der Wuth der Mongolen, ward das Reich eine Wüste, und er, der vertriebene König, mußte Friedrich des Streitbaren verrätherische Gastfreundschaft erkaufen. Sein Leben als Herrscher hat die Sünden seiner Jugend gesühnt, denn er ward der zweite Erbauer Ungarns. Zahlreiche Deutsche zog er ins Land; von Geza II. gegründet, gediehen die Zypser Städte unter seinem Scepter, und im Schirm seiner Gnade blühten die Sachsen Siebenbürgens.

Unter allen Königen aus Arpáds Haus war er nächst Geza II., der die Sachsen nach Siebenbürgen gebracht hatte, derjenige, der am meisten mit fremden Elementen sein Land bereicherte. Die Bekanntschaft mit griechischer Cultur konnte ihren Einfluß auf den Gesetzgeber nicht verfehlen.

Rascher Wechsel der Herrscher, Schwäche, politische Fehler brachten Unglück über das Land nach Belas Tode, bis, ein Opfer sündiger Liebe, der vorletzte der Arpáden dem Schwert des Meuchelmörders fiel, und in Andreas III. 1301 die Arpádische Dynastie erlosch.

In diesem Zeitraume von 400 Jahren hat die Geschichte Ungarns ganz welthistorische Momente aufzuweisen. Der erste ist der Uebertritt zum römisch-katholischen Glauben, trotz der früheren Befehrungsversuche der Byzantiner.

Der zweite ist der Kampf für die politische Freiheit des Landes, wieder gegen die byzantinischen Kaiser. — In beiden Fällen wären die Würfel der folgenden Jahrhunderte anders gefallen, wenn der Griechen Pläne gelangen.

Krieg, immer mit Heldenmuth geführt, ist der Charakter der Arpádischen Periode, gleich Meteoren leuchten die Heroen-Gestalten des Bátor Dpus, des heiligen Ladislaus, des Meister Georgs, werth, daß die Poesie sie verkläre.

Einem Roman gleich sind die Ereignisse dieser Zeiten, und die Ehrfurcht vor dem Andenken des heil. Stephans ist einer der schönsten Züge im Charakter der Nation, deren Wohlthäter er geworden. Unererschütterlich war im Herzen der Nation gepflanzt die Liebe zum Hause Arpád, und Beispiele rührenden Opfertodes für die Erhaltung des Gefrönten, weisen Ungarns Geschichtsbücher auf.

Doch auch die düstern blutigen Schatten der Tyrannei, der Rachsucht, der Grausamkeit in der Familie selbst, sind diesen Zeiten nicht fremd, und mit Abscheu wendet sich der Blick vom versuchten Brudermord, vom geblendeten Könige ab.

In dem nun folgenden Zeitraume gewann die ungarische Geschichte an welthistorischem Interesse, und in zwei Jahrhunderten sehen wir Deutschland, Italien, Polen und Ungarn selbst dem Lande Herrscher liefern, und immer wichtiger den Nachbarstaaten, immer bedeutungsvoller für die Geschichte von Mittel-Europa, ward die Persönlichkeit des Mannes, der sich mit dem Schwert des heiligen Stephans gürtete, bis daß die Vorsehung, die der Völker Schicksal leitet, durch ein Trauerspiel der Geschichte das Reich den Nachkommen des großen Habsburgers zutheilte — und so die gewaltige österreichische Monarchie entstand, deren Kraft wiederholt die Geschichte Europa's entschied. 6

Jene furchtbare Macht, der das Geschlecht der Hohenstaufen erlag, trat nur einmal für ihren Willen kämpfend in Ungarn auf, in den ersten Jahren der Regenten-Periode, die von den Ungarn die gemischte genannt wird (1301—1526).

Nach zweimaliger unabhängiger Königswahl fügte sich die Nation dem Willen des Papstes, und Karl Robert bestieg den verwaisten Thron; und als mit Mathias von Trentschin der letzte Widerstand gegen seine Herrschaft gebrochen war, heilte des Königs lange, milde Regierung die Wunden, so Anarchie und Willkür dem Lande geschlagen. Der eignen Jugend sturmbewegte Zeit lehrte ihn den Werth des Friedens höher achten, als blutige Glorie; doch wo es galt, der Krone Recht zu wahren, führte seine Hand kräftig entschlossen das Schwert. Nach seinem Tode bestieg ohne Widerspruch Ludwig der Große den Thron, und war des Vaters Herrschaft heilbringend gewesen, so ward sie durch den Glanz des Sohnes weit überstrahlt. — Großartig wie keiner seiner Vorgänger, wie nach ihm keiner unberührt von der ränkevollen Politik der Zeit, war er den Seinen ein Gegenstand der Bewunderung, der Liebe; Schrecken dem Laster, und von den Marken Polens bis in das Land, wo seines Stammes Hoheit aufgegangen, gehorchte man seinen Befehlen, fürchtete man sein richtendes Schwert. So tiefe Wurzeln hatten die siebzig Jahre geschlagen, in denen er und sein Vater geherrscht, daß bei seinem Ableben,

zum ersten Mal in fünfhundert Jahren, Ungarns Scepter in eines Weibes, seiner Tochter Maria, Hand gelegt ward. Die wenigen Jahre, so sie gelebt, lassen ihren frühen Tod nur mehr bedauern, denn jede Tugend, die des Weibes Zierde, war über sie verschwenderisch ergossen. Ihre Gefangenschaft in Kroatien, ihre Rettung durch Venedigs greifen Admiral, erhöhte die Liebe, mit der das Volk ihr anhing. Sie starb, und des Landes Neigung wendete sich von ihrem Gatten und Mitkönig Sigismund. Schwäche nach Außen und Innen bezeichneten seine lange Regierung. Wohl erkannte er die Feinde des Reiches, wohl wußte er, was Noth that in Staat und Kirche, doch ihm mangelte die Kraft des Willens, die Beharrlichkeit der Ausführung; die stets unruhigen Großen wußte er nicht zu zügeln, und sein Geist war den Stürmen der Zeit, der doppelten Last der Kaiser- und Königskrone nicht gewachsen.

Er trat in Kampf gegen den Halbmond, doch Verderben bringend, wie die letzte Schlacht dieser Periode, sollte auch die erste sein. Nikopolis sah sein Heer vernichtet, den heimgekehrten Herrscher hielten seine Großen gefangen, bis ihn Stibors und Garas Treue befreite.

Geldnoth, die halbgelungene Kirchenversammlung zu Kostnitz, unrühmliche Feldzüge gegen die Hussiten, Hader mit den Ständen, der Verlust Galiziens, die verhängnißvolle Heirath mit Barbara Cilli, Liebesabenteuer füllten sein ruhmloses Leben. Eine Reihe trauriger Jahre folgte seinem Ende, von Jahr zu Jahr stieg die innere Zerwürfniß, einer verwitweten Königin und eines gewählten Königs Kampf verwüstete das Land, immer gewaltiger schlugen die türkischen Kriegeswellen heran, und als Zeichen furchtbaren Gottesgerichtes ob gebrochener Eide sah man des ungarischen Königs Haupt auf einer türkischen Lanze als Siegeszeichen getragen.

Noch einmal sollte Ungarns Sonne aufleuchten im Geschlechte der Hunyadis, um dann für lange zu versinken.

Nachdem die verhängnißvolle Schlacht bei Varna geschlagen war, kam die Leitung des Reiches in die Hand Johann Hunyadis als Statt-

halter. Die Kraft seines Armes, seine Feldherrngröße, hatten die Türken schon oft fürchten gelernt, und nun ward ihm die schwere Aufgabe zu Theil, das Reich vom inneren Zerfall zu retten, den Feind von den Grenzen zu drängen. Mit seltener Kraft und Einsicht regelte er die inneren Angelegenheiten des Reiches, und wie sein Leben bis nun gewesen, ein Kampf gegen seines Volkes, seines Glaubens Erbfeind, ein Beispiel unerschütterlicher Unterthanentreue, so erhielt er auch jetzt den Thron, den er selbst bestiegen konnte, einem Kinde, Ladislaus dem Spätgeborenen, das einst als König des Vaters Verdienste mit dem Blute des Sohnes bezahlte, so verhauchte der Greis seine große Seele im erstegten Belgrad, im Arme des Heldenmönchs, den er im Leben Freund genannt (Capistran). Einen reineren Charakter, fühneren Helden, gerechteren Herrscher haben Ungarns Jahrbücher nicht aufzuweisen. Kurze Zeit nachher sehen wir Matthias Corvin die Krone tragen. Reich an inneren Hülfquellen, groß im Bewußtsein inwohnender Kraft, steht er dem Vater doch weit nach. Seine glänzende Regierung, durch Geschichtschreiber vielfach gepriesen, verdient nicht das gespendete Lob. Undank gegen den Dhm Szylagvi, der ihn auf den Thron gehoben, war seine erste selbstständige That, und im ungerechten Kriege zog er das Schwert gegen seinen Wohlthäter Podiebrad, bei dem er als Jüngling Schutz gefunden.

Von Leidenschaft und Ländergier geblendet, verkannte er die wahren Feinde seines Landes, und die Macht und Zeit, die er im fruchtlosen Versuche vergeudete, Podiebrad zu entthronen, die er anwandte, um unhaltbare Eroberung an Oesterreich zu machen, hätte vielleicht hingereicht, das Kreuz wieder in Konstantinopel aufzurichten.

Seinem eisernen Willen, seinem überlegenen Geiste mußten die Großen sich beugen, doch zufrieden mit augenblicklichem Gehorsam, versäumte er, ihre Macht zu brechen, und je schwerer der Druck auf ihnen lastete, um so kräftiger schnellte die Anarchie empor, da seine starke Hand sie nicht mehr nieder hielt. Herrliche Werke der Baukunst, unter ihm entstanden, Keime der Kultur, durch ihn gepflanzt, sie verkümmerten nach

seinem Tod, weil ihr Bestehen nur auf seine Persönlichkeit, nicht auf die Institutionen des Landes berechnet gewesen. Es giebt nichts Bezeichnenderes für seine Verwaltung, als — daß unter ihm, trotz seiner zum Sprichwort gewordenen Gerechtigkeitsliebe, das Gesetz gebracht ward: „Der König soll die Gesetze befolgen.“ Er schied ohne Erben, und die Stände, froh, daß sie des Druckes ledig, gaben ihm den Schwächsten der Kronbewerber, Wladislaw II., zum Nachfolger; und so legte seine Regierung den Grundstein zur Schlacht bei Mohács, wengleich unter ihm das Reich im Innern blühend, nach Außen furchtbar gewesen. Er war ein gewaltiger Geist, doch an Herrschertugend steht er manchem minder Glänzenden nach. Ein Zustand zügelloser Willkür entstand nun im Lande. Des Königs Ansehen ward mehr als verachtet, Raub und Mord waren tägliche Ereignisse; die Unzahl der Gesetze beweist, wie wenig sie befolgt wurden. In Strömen von Blut ertränkte der Wojwode Zápolya den Bauernaufstand Dozsa's, doch gegen die Türken führte er seine Krieger nicht. Der Herrscherwechsel heilte nicht die inneren Gebrechen, in stolzem Selbstvertrauen vernahmen die Dynasten das Heranrücken Suleimans des Prächtigen. In tollkühnem Uebermuth ward die Schlacht bei Mohács geschlagen, der König Ungarns und Böhmens Ludwig II. fiel, und anderthalbhundertjähriges Leiden der Nation begann.

Mag Zápolya Pläne des Ehrgeizes hegend, absichtlich zur Schlacht nicht erschienen sein, mögen andere Ursachen ihn verhindert haben, dies Eine ist gewiß, die Schlacht bei Mohács war ein weltgeschichtlicher Moment, denn mit ihr trat ein Wendepunkt in der Staatenbildung Europa's ein, ein Wendepunkt, durch den das Haus Habsburg die mächtigste Herrscherfamilie Europa's ward. —

Maximilian I. ältester Enkel, Karl V., gebot der Pyrenäischen Halbinsel; Neapel, Sicilien, die Niederlande waren seinem Scepter unterthan, der neuentdeckten Welten reichste Länder stellten ihre Schätze zu seiner Verfügung, und im selben Jahr (1526), in welchem Pizarro im fernen Westen für ihn von Peru Besitz ergriff, fielen die Kronen Böhmens

und Ungarns seinem Bruder Ferdinand zu, ein neues Gewicht in der Waagschale des Hauses Habsburg. Hierdurch wurden die Geschicke Ungarns mit denen des übrigen Europa's eng verwoben. Die beiden Kronbewerber Zápolya und Ferdinand wurden unterstützt durch die beiden mächtigsten Potentaten der damaligen Welt. Beide bestiegen den Thron durch Wahl; — beide wurden mit der Krone des heiligen Stephans gekrönt. Beide verdankten den glücklichen Erfolg ihrer Werbung vorzüglich der Geschicklichkeit und Thätigkeit eines Einzelnen: Zápolya der hinreißenden Beredsamkeit Werbőczyes, Ferdinand den Bemühungen Franz Nádasdys; Beide blieben rechtmäßige Könige bis an ihr Ende. Der große Unterschied zwischen ihnen war, daß Zápolya sich auf den Erbfeind des Christenthums und seines Vaterlandes stützte, dasselbe den Türken preisgab, während Ferdinand Hülfe bei seinem Bruder Karl V. suchte; daß Zápolya zur Erkenntniß des Unheils, so er heraufbeschworen, kam, und es gut zu machen strebte, als es schon zu spät war, während Ferdinand vom ersten bis zum letzten Augenblick seiner Regierung, das Schwert für die Integrität des Reiches zog; daß der Glanz der Zápolya erlosch, während Ferdinand eine neue Dynastie gründete. Demoralisirung des Abels war eine der traurigen Folgen jener Kämpfe, die sich beide Herrscher lieferten.

Der letzten drei Jahrhunderte reichhaltiger Stoff läßt sich füglich in folgende Momente theilen:

1. Von der Thronbesteigung Ferdinands bis zur Erbfolge nach der Erstgeburt (1526—1687).
2. Von da an bis zum Tode Karls VI. 1740.
3. Von der Erhebung Ungarns für die Erhaltung der Monarchie bis zum gegenwärtigen Versuche der Losreißung.

In diesem Zeitraum sehen wir in unheilvoller Spaltung das Land in zwei Hälften zerstückt, wir sehen den Wojwoden Siebenbürgens zum unabhängigen Fürsten erstarken, und ihn und seine Nachfolger in häufig glücklichen Kriegen, das Schwert gegen den König Ungarns ziehen. In

entschiedener Ueberlegenheit bringen die Krieger des Halbmondes heran, Zápolyas Besitzthum in Ungarn wird ihre Beute, und das Banat ein türkisches Paschalik.

Ununterbrochen wüthet der Krieg, theils im Großen, theils wird er durch Parteigänger im Frieden fortgeführt; und hauptsächlich der strategischen Planlosigkeit und Untüchtigkeit der Osmanen verdankt man es, daß ihre Eroberungen nicht das ganze Land umfaßten; ob auch Heldenthaten geschahen, würdig der klassischen Zeit, ob auch die Belagerung von Güns, Erlau, Sziget neben Thermopylen, Numantia und Saragossa glänzt, mußten die Kaiser doch demüthigend in Konstantinopel Frieden suchen, den Sultan Vater nennen, und den unsichern Besitz dessen, was ihnen von Ungarn geblieben, durch jährlichen Tribut erkaufen.

So dauerten die Verhältnisse fort, bis durch den Frieden von Zsitva-torok (1606) das Gleichgewicht kaiserlicher und osmanischer Macht hergestellt ward. — Kaum daß der Osmanen Verderben drohende Uebermacht verschwunden, als durch zwei ausgezeichnete Großfürsten die Suprematie an Siebenbürgen kam. Die Unthätigkeit und vielfachen Mißgriffe Kaiser Rudolphys erweckten allgemeine Unzufriedenheit, die Fortschritte des Protestantismus spalteten das Land, seine Anhänger wandten die Augen nach dem glaubenbefreundeten Großfürsten, der dreißigjährige Krieg verschlang die Kräfte des Kaisers, und so wird es begreiflich, daß in den Ereignissen von dreißig Jahren von Stephan Bocskay bis Franz Rákoczy I. Siebenbürgen, theils übermächtig, theils dem Kaiser die Waagschale haltend, in die Angelegenheiten Ungarns eingriff. Die Verbindungen mit Schweden, die Unterhandlungen mit Frankreich hatten kein dauerndes Ergebnis.

Ein Glück für die Monarchie und den katholischen Glauben ist es zu nennen, daß Peter Pázman's Wirken in diese Zeit fällt, und er das Land, daß er in bedeutender Mehrzahl protestantisch fand, bei seinem Tod überwiegend katholisch hinterließ. Stephan Bocskay, Pázman,

Gabriel Bethlen und Kaiser Ferdinand II. sind unstreitig die hervorragendsten Persönlichkeiten dieses ganzen Zeitraums.

Unter so wechselnden Ereignissen, äußeren und inneren Kriegen, Empörungen, rückte endlich der Augenblick heran, da durch die Dummheit des Groß-Bezirs Kara-Mustafa das ungeheure Heer der Türken vor Wien erlag, und so nach siebenmaliger Belagerung die Eroberung Ofens möglich ward; nun erblickt der Glanz des Halbmondes.

In kurzer Zeit waren die Türken fast aus ganz Ungarn hinausgeworfen. Im Jubel der Ereignisse vergaßen die Stände vergangener Unbill, vergaßen sie des Blutgerichtes von Eperies; die Krone ward in männlicher Erstgeburt erblich, Joseph I. in Preßburg gekrönt, und bewaffneter Widerstand gegen den König hörte auf ein Recht zu sein.

Von jetzt an wuchs das kaiserliche Ansehen unwiderstehlich in Siebenbürgen, bis endlich Michael Apafy II. (1696) dem Großfürstenthum entsagte und der Kaiser als Herr im Lande erkannt ward.

Immer mehr sank die Macht der Türken, der Groß-Bezirk Kuprili fiel in der Schlacht bei Szalunkemen und Eugens Sieg bei Zenta sicherte dem Kaiser Ungarn bis zum Banat hin.

Noch einmal sollte die Existenz des Kaiserhauses auf die Würfel des Krieges gesetzt werden, im Rákoczy'schen Aufstand. Durch Leopolds Regierung genugsam verbreitet, schlug die Flamme der Empörung hoch auf, als sie ein Haupt gefunden, und leicht hätte Ungarn verloren gehen können, wenn der Geist Tököly's, Rákoczy beseele. Doch in der Schlacht bei Trentsin ging die Sache der Insurgenten zu Grabe. Mitten in diesen Ereignissen erwecken die Schicksale Helena Trinyis, vermählt an Tököly, die höchste Theilnahme. Ihre Schönheit, ihr Heldennuth, ihre Treue, reihen sie den gepriesensten Frauen aller Zeiten an. — Durch Josephs I. Mäßigung kam das Land zur Ruhe, und unter seinem Nachfolger Karl VI. wurden jene Einrichtungen in Ungarn eingeführt, so bis in die Gegenwart bestanden.

Die Einführung des stehenden ungarischen Heeres ist sein Werk,

das Ansehen der Hofkanzlei stellte er wieder her, und die Kameralverwaltung wurde geregelt.

Auf dem wichtigen Preßburger Landtag nahmen die Stände die pragmatische Sanction an, derselbe Reichstag rief die Statthalterei ins Leben, gründete die vier Districtual-Tafeln, gab Kroatien die Banal-Tafel.

Für kirchliche Verhältnisse, neue Ansiedlungen, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, wurde weise Sorge getragen.

Eine bleibende Frucht zweier Türkenkriege war das wiedereroberte Banat, und als Karl VI. starb, konnte er sich mit ruhigem Gewissen sagen, er habe alles gethan was in der Macht eines Herrschers liegt, seine Völker zu beglücken.

Seit dem Gründer des österreichischen Kaiserstammes hat das Haus Habsburg keinen Herrscher aufzuweisen, gleich Maria Theresia. Die Monarchie schien rettungslos verloren, da nach dem Tode ihres Vaters, zum Hohn feierlicher Verträge, halb Europa sich gegen sie erhob, und an der Spitze ihrer Feinde Friedrich der Große stand. Doch der wundervolle Zauber, der von ihrer Person ausging, verfehlte nicht seinen Einfluß auf die Ungarn; in großherziger Aufopferung erhob sich die Nation für ihre Königin, und sie war gerettet. Die Abschaffung der Leibeigenschaft, die Einführung des Urbariums waren wichtige Momente ihres an friedlichem Wirken für Ungarn so reichen Lebens, und es bedurfte der ganzen Gewaltthatigkeit ihres genialen Sohnes, um das tief in Ruhe gewiegte Land abermals zum Widerstand gegen die Krone zu reizen.

Manche wohlthätige Einrichtung verdankt ihm der Staat, doch sein Leben hat die ewige Wahrheit bewährt, daß der Mensch, dessen Ideen seiner Zeit voraus eilen, endlich mit sich und mit der Welt in Zwiespalt scheidet. Die zweijährige Regierung seines Nachfolgers endete im Beginn jener Ereignisse, die durch 25 Jahre Europa von der Seine bis nach Moskau erschütterten.

Von gränzenloser Liebe der Völker getragen, bestieg, nach dem Tode

Leopolds II., Franz II. den Thron seiner Väter, und nur die, keinem Ereigniß weichende Anhänglichkeit der Unterthanen an das Kaiserhaus, machte es möglich, jene blutigen Jahre zu bestehen, die nun über die Monarchie hereinbrachen, und als Napoleon die Treue der Ungarn versuchte, sie zum Abfall vom Kaiserhaus auffordernd, bewährte sich glänzend der alte Geist, in Liebe und treuer Anhänglichkeit an den Gefrönten. Ein großer Mißgriff (daß nämlich in dreizehn Jahren kein Reichstag berufen ward) zog ihrer viele andere nach sich, und im Landtag des Jahres 1825 mußte die Regierung offen ihr Unrecht eingestehen, von den gesegwidrigen Schritten zurücktreten. Hierauf nahmen die vorzüglichsten Talente der damaligen Opposition Dienst bei der Regierung. Doch mit dem Sieg über die Regierung war auch die Lust zu ferneren Kämpfen geblieben, und um die politische Aufregung permanent zu erhalten, wurden in dem Zwischenraum von einem Landtag zum andern die Kongregations- und Restaurations-Stürme organisirt, und die Kämpfe um die Suprematie der Magyarischen Sprache begannen.

Immer ernster, immer gefahrdrohender wurde nun die Stellung der Opposition gegenüber der Regierung, große Talente (vorzüglich bei der Stände-Tafel) scharten sich unter ihre Fahnen, die mannigfachen Fehler der Regierung machten es ihrer Partei unmöglich, sie mit Erfolg zu vertheidigen, und die Kerkerstrafe, über Wesselenyi, Kossuth und mehrere verhängt, umgab diese mit der Glorie des Märtyrertums; und als im folgenden Reichstag Deák die Amnestie für die theils Verurtheilten, theils noch im Prozesse Begriffenen erzwang, war die Niederlage der Regierung entschieden. In diesem Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren hatte Ungarn bloß einen großen Kanzler: Grafen Adam Revisky.

Die Ernennung des Grafen Apponyi zum Kanzler an die Stelle des Grafen Anton Mailath, die damit verknüpfte Einführung des Systems der Administratoren, regte die Unzufriedenheit der Opposition aufs Höchste auf und erzeugte Mißstimmung selbst unter den Anhängern der Regierung.

So rückte, unter Parteikämpfen der heftigsten Art, der weltberühmte

Landtag von 1847 bis 1848 heran. Schon früher hatten sich bedeutende Kapacitäten der Opposition, wie Baron Joseph Götvös, vom politischen Schauplatz zurück gezogen, und ein wahrhaft großer Staatsmann, ein von allen Parteien gleich verehrter Mann, Franz Deák, verweigerte bereits dem zweiten Reichstag seine Mitwirkung.

Bei Eröffnung des Reichstags standen die Kräfte bei den Ständen so ziemlich gleich, doch Kossuth stand in den Reihen der oppositionellen Abgeordneten, und er, einer der größten Volkstribunen aller Zeiten, überragte die Zahl, und als die Märzsonne aufging, konnte ihm Niemand mehr die Waagschale halten.

Im ungarischen Ministerium saß kein Kroat. Das Gesetz, das selbst in rein slawischen Komitaten alle öffentliche Verhandlungen ungarisch geführt werden müssen, war unvereinbar mit dem Repräsentativsysteme, und so darf man sich nicht wundern, daß, gleichwie unter Kaiser Joseph, seine Versuche, die Nationalitäten zu nivelliren, eine Reaction erweckten, der es endlich weichen mußte, so auch nun, die Flamme der slawischen Gährung hellauf schlug, nun da alle Bande des Gehorsams rissen.

Unter beständigen Verheuerungen der treuesten Anhänglichkeit verbarg Kossuth künstlich das Streben, die Monarchie zu sprengen. Zur Beilegung der Zerwürfnisse mit Kroatien, rief der Pesther Reichstag von 1848 die königliche Vermittlung an, und der König ernannte den Grafen Lamberg, einen allgemein geschätzten Mann, zu seinem Bevollmächtigten.

In Folge einer Konferenz mit seiner Partei, fuhr Graf Ludwig Batthyanyi zur ungarischen Armee, ihr dies kund zu geben; die Armee versprach Gehorsam, doch in der Nacht, die seiner Abreise folgte, kehrte Kossuth nach Pesth zurück, und berief die Deputirten zu nächstlicher Konferenz; hier wurde die Ernennung als ungesetzlich verworfen. Des Morgens vertheilten sich Abgeordnete in Pesth und Ofen, regten, an der Spitze (so sagt man es), Johann Balogh, die Bevölkerung zur höchsten Wuth auf, und als Graf Lamberg ankam, ward er erschlagen.

Jetzt hatte der Reichstag die gesetzliche Bahn verlassen, den Boden des bewaffneten Widerstands betreten, und was seitdem geschehen, wissen wir Alle.

Anmerk. Nachdem die Acten über all diese Ereignisse Niemandem zugänglich sind, kann der Verfasser dies alles nicht verbürgen; er giebt nur das wieder, was man spricht, und wird jede Berichtigung mit Dank annehmen.

Zweites Kapitel.

Betrachtungen über die ungarische Geschichte.

Wenn man das beinahe neunhundertjährige Leben der Ungarn im Staatenverbande Europas betrachtet, stellt sich als Grundzug dieser ganzen Periode heraus, ein durch nichts zu brechender kriegerischer Geist, und eine Todesverachtung, die häufig in Tollkühnheit ausartete. — Neben diesem Grundzug sehen wir mit gleicher Kraft sich geltend machen das Streben nach origineller Ausbildung des innern Lebens, und nach unabhängiger Entwicklung der Verhältnisse. Diesem Streben verdankten die Städte Ungarns ihre Blüthe, und die freien Distrikte des Landes ihre Existenz, so wurde die Grundlage zu den Verfassungen der Gemeinden gelegt, welche vom Beginn der geordneten Herrschaft Ungarns sich bis in die neueste Zeit fortzogen, an Umfang und Ausdehnung immer mehr gewinnend. Es war dies die natürliche Folge jenes ungebändigten Geistes, den die Magyaren aus Asien herüber brachten, und der, im Gegensatz zum Charakter der meisten orientalischen Völker, unumschränkter Herrschaft eines Einzelnen sich nie beugen wollte. — Von dem Momente an, als die Apostel des Christenthums mit bleibendem Erfolg zu wirken begannen, Herzog Geza sich zum römischen Glauben bekehrte hörten die Ungarn auf fremde Völker anzuseinden, ja die Herrscher des Landes riefen auswär-

tige Bürger zu sich, begabten sie mit großen Vorrechten und begünstigten die Einwanderung auf jede mögliche Weise. — Den Eingewanderten wurden die Ausübung ihrer Sitten, Gebräuche, Sprache, ja selbst ihre mitgebrachten Geseze unverkümmert gestattet, und unter den Gemeinden Ungarns findet sich eine beträchtliche Zahl solcher, welche in der ersten Zeit der Arpadischen Herrschaft einwanderten, und bis jetzt, noch in allem den unverkennbaren Stempel ihrer Abkunft an sich tragen.

Selbst die Juden wurden mit Milde und Güte behandelt, so daß in ganz Europa durch die Zeit des Mittelalters ihr Loos nirgend so günstig sich gestaltete, als in Ungarn. Die ungarische Geschichte ist rein von den Gräuelfenen der Verfolgung Israels, welche andere Länder beschmuzten. Die Eigenthümlichkeit und Vielseitigkeit dieser innern Gliederung war eine starke Schutzmauer der Freiheit, denn die Könige mußten die Begünstigungen, welche sie ganzen Körperschaften gewährten, auch in in der That beobachten, um an ihnen eine Stütze im Falle der Noth zu finden; — auch würde es schwierig und gefährlich gewesen sein, diese Einrichtungen anzutasten, denn da die Gewährung von Privilegien verschieden sein mußte, nach der Nation, welcher gerade die Begünstigten angehörten, so ließen sich diese nicht unter allgemeine Grundsätze zurückführen und zeichnen sich durch außerordentliche Mannigfaltigkeit aus.

Die Verhältnisse des Bodens und klimatische Einflüsse haben das ihrige beigetragen um diese Verschiedenheit noch zu vermehren, denn von keinem Land der Welt gilt es mehr als von Ungarn, daß, was einem Orte vortheilhaft ist, schon in geringer Entfernung die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt. Je nachdem also die Einwanderung oder Ansiedlung sich nach dieser oder jener Gegend hinzog, mußten auch bei der Ertheilung von Privilegien, außer den Verhältnissen der Nationalität auch noch die des Bodens und Himmelsstriches berücksichtigt werden.

Es würde ein großer Irrthum sein, zu glauben, blos Fremde hätten sich dieser Gnade unserer Könige erfreut, auch den Einheimischen wurde sie reichlich zugemessen, und diese bildeten wieder eine eigene Klasse der

Privilegirten, weil sie durch die Gewohnheiten ihres Lebens und durch ihre geistige Richtung sich so gänzlich von allen übrigen unterschieden. So entstand bereits unter den Königen aus Arpáds Haus ein Gemeindegewesen, welches sowohl eine sichere Stütze des Thrones bildete, als auch andererseits bewirkte, daß die Macht der Krone sich nie über gewisse Gränzen erhob.

Unter den Arpáden war es auch Sitte, daß der König einem Seitenverwandten den dritten Theil des Königreiches als unabhängiges Herzogthum übergab, damit er keine Ansprüche auf die Krone mache oder derselben entsage, wenn er bereits ein Recht zur Nachfolge erworben hatte.

Auch die Herzoge erhielten Privilegien und Immunitäten und auch diese genossen volle Kraft vor dem Gesetze und bereicherten den Organismus des Staates auf mancherlei Weise. So stand die Sache, als im Jahre 1301 der Stamm Arpáds erlosch.

Die Könige aus gemischten Häusern, in den nun folgenden 200 Jahren änderten nichts an diesen Verhältnissen, und das Haus Habsburg beschwor mit der Verfassung zugleich auch diese, ich möchte beinahe sagen, privatrechtlichen Einrichtungen, hielt sie aufrecht, und vermehrte sie im Verlauf von 300 Jahren noch beträchtlich. Es sind dies also wohl erworbene, verbrieft, mit Eiden bestellte Rechte, welche achthundertjährige Ausübung ins innerste Mark unsers Lebens eindringen ließ.

Wenn sie nicht mehr gelten sollen, dann erlischt auch die Kraft jeder Urkunde, und alles dessen, was auf der Grundlage der Geschichte gebaut ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Geist der ungarischen Großen und überhaupt des Volkes ein leicht beweglicher und unruhiger war, sich in häufigen Aufständen Luft machte. Doch eben so wenig kann man läugnen, daß Liebe zum angestammten Herrscherhaus sich in jeder Lage glänzend bewährte, und ihre Wurzeln tief in die Herzen der Nation senkte. Selbst die Ereignisse der gegenwärtigen Umwälzung haben dies nicht widerlegt, denn die Verbannung und Absetzung des Kaiserhauses war es vorzüglich, welche dem großen Volkstribun Kossuth die Anhänglichkeit seiner Freunde entzog. Ich kann hierüber eine interessante That-

sache anführen. — Als die Proclamation der Republik kund ward, befanden sich im Hause einer meiner nächsten Verwandten viele Offiziere der Insurgenten; diese waren darüber so empört, daß sie sich bereit erklärten, alsogleich die Waffen nieder zu legen, wenn ihnen nur die geringste Unterstützung von Seite der Regierung gesichert würde. Die Jahrbücher Ungarns sind reich an Aufständen, doch die anderer Länder sind es nicht minder, und was auch immer in Ungarn geschah, es reicht noch weit nicht an jene Ereignisse, deren Zeuge England gewesen. Wie mancher Königsmord geschah in England, doch als der Neuchelmörder dem heiligen Stephan nahte, ergriff ihn das Entsetzen der That, er warf das Schwert von sich, stürzte dem König zu Füßen, bekannte seine Schuld und der Heilige verzieh ihm.

England sah das gräßliche Schauspiel der Hinrichtung eines Königs und gehorchte als Republik sklavisch dem Manne, bis an das Ende seiner Tage, der das Bluturtheil fällen und vollziehen ließ; Kossuth zerfesselte in dem Augenblicke, als er die Hand gegen den hob, auf dessen Haupt die heilige Krone geruht.

Doch trotz der Thaten, die in Großbritannien verübt wurden, wird wohl Niemand dem englischen Volke republikanischen Geist vorwerfen, und trotz den Vergehungen gegen die Krone haben es die Regierungen weder nöthig noch möglich gefunden, die Freiheiten des Landes zu vernichten, oder sie in ein theoretisches System zu zwingen. Eben so wenig hat Ungarn durch die letzte Insurrection, wie unrechtmäßig sie auch gewesen, Alles verwirkt, was es besessen, eben so wenig ist Ungarn eine Null im österreichischen Staatsverband geworden, oder ein recht- und willenloses Ding, über das nach Gutdünken verfügt werden kann, oder das, wie flüssiges Harz, sich in geschnittene Formen gießen läßt. Ich führe dies Alles an, zur Widerlegung jener Blätter einer gewissen Partei, welche ohne der geringsten Kenntniß der ungarischen Geschichte und Institutionen, alles was den Namen Ungarn trägt, gern in eine allgemeine Anklage und Beurtheilung hineinziehen möchten, welche unläugbare Verdienste

der Nation um die ganze Christenheit, um die Monarchie und Dynastie, gern mit Vernichtung unseres innersten Lebens lohnen wollte: unbekümmert um die warnende Stimme der Geschichte, unbekümmert um das Unheil, welches unfehlbar daraus entsände.

Die Mythe von Kassandra, Priams Tochter, ist eine Allegorie der Geschichte: gleich wie ihren Unheil verkündenden Worten Niemand glaubte, so predigt auch die Geschichte immer Unglück und Niemand glaubt ihr.

Drittes Kapitel.

Die staatsrechtlichen Beziehungen Ungarns zur Monarchie und zum König.

Wenn man die Organisirung Ungarns beurtheilen will, müssen die Verhältnisse in ihrer allgemeinen Beziehung, in ihrem ganzen Zusammenhange angeschaut werden; und daher ist es unausweichlich, einen Blick auf die staatsrechtliche Stellung des Landes zu werfen. — Als Ferdinand I. durch einen Theil der Stände zum König gewählt wurde, war Johann Zápolya bereits gekrönt und Ferdinand beschwor bei seiner Krönung die Freiheiten des Landes; ja er versprach in zahlreichen, vor seiner Wahl und Krönung erlassenen Urkunden diese noch beträchtlich zu vermehren; und erkannte endlich Zápolya als rechtmäßigen König jenes Theiles an, den er besaß. Jeder nachfolgende König beschwor dasselbe, denn dies war die Bedingung, unter welcher allein die Magyaren das Haus Habsburg auf den Thron des Landes erhoben. Die innere Verwaltung und Gesetzgebung des Königreiches wurde unabhängig und ohne Verbindung mit den übrigen Erbländern durch den König und die Stände besorgt; die Könige konnten weder die Freiheiten und Berechtigungen der Städte, noch jene der schon vorhandenen freien Distrikte antasten oder schmälern, ja sie fanden es sogar in ihrem Interesse, dieselben beträchtlich

zu vermehren, denn die Geschichte des Kaiserhauses in Ungarn weist zahlreiche Privilegien und Bevorzugungen auf, mit welchen die Könige theils Treue und Tapferkeit; theils andere Verdienste belohnten. So wurden die Ausnahmstellungen und Vorrechte der königlichen Freistädte, der andern Städte, welche Privaten gehörten, der privilegierten Distrikte und anderer Gemeinden, bestätigt oder vermehrt, und in der Geschichte Ungarns spielen sie keine unbedeutende Rolle.

Die Grundlage des ganzen ungarischen Staatsrechtes war die goldene Bulle Andreas II., die fast gleichzeitig mit der Magna Charta Englands, auch in Vielem auffallende Aehnlichkeiten mit derselben enthält. Doch die Zukunft des ungarischen Freiheitsbriefes entwickelte sich anders als jene des britischen; denn der britische bildete gar bald ein vollständiges Repräsentativsystem aus, in welchem auch die Gemeinen vertreten und kräftig vertreten waren, während in Ungarn einzig der Adel alle Staatsrechte in sich vereinte. Die Magna Charta in ihrer weiteren Verzweigung, gab das Recht der Geldbewilligungen einzig jenen, denen es nach der Natur der Sache zusteht; — den Gemeinen, während es in Ungarn ein Vorrecht des Adels blieb, nichts zu zahlen, und über das Vermögen der Gemeinen zu verfügen.

Aus den Consequenzen der Magna Charta wurde die Verantwortlichkeit der Minister ausgebildet und ein System gestaltet, daß und wie die Minister durch das Parlament anzuklagen und zu richten seien, auch der Schwurgerichte uralter Brauch fest bestimmt und geregelt, so daß dem Leser der englischen Geschichte sich klar vor die Augen stellt, wie alle Prinzipien moderner Verfassungen schon vor mehr als 600 Jahren in Britannien theils wirklich bestanden und ausgeübt wurden, theils bereits im Geiste des Volkes lagen. Die goldene Bulle Ungarns enthält nichts von diesen eben angeführten Einrichtungen, wohl aber erwähnen spätere Gesetze: „die treulosen Rathgeber des Königs sollen bestraft werden“,

doch über diese Bestimmung hinaus hat sich bei uns die Idee eines verantwortlichen Ministeriums nie entwickelt und das decidirte Streben nach einem solchen trat erst nach dem Jahre 1825 heraus, als Folge jener verfehlten Maßregel Kaiser Franz I., vermöge welcher er das Land vierzehn Jahre ohne Reichstag regierte, und endlich Rekruten und Contribution mit Gewalt ausheben ließ. Von einer besondern Vertretung Ungarns in der auswärtigen Politik ist keine Spur vorhanden. Nur im Landtag 17^{90/91} wurde der Wunsch ausgesprochen, daß bei der Friedensverhandlung mit den Türken ein Ungar beigezogen werde, was denn auch geschah. Die Heeresmacht war seit dem heiligen Stephan immer der freien Verfügung und dem Befehle des Königs unterworfen, der seine Rechte ohne Einmischung der Stände ausübte. Nur die Rekrutenstellung mußte vom Landtag bewilligt werden.

Was die Verwaltung der Finanzen anbelangt, so flossen die Einkünfte der Krone aus folgenden Quellen: 1) Aus der Contribution, welche die Stände von Landtag zu Landtag ausschrieben. 2) Aus den Kameralgütern, dem Salzregal, dem Bergbau, den heimfallenden Gütern und aus dem Ertrag erledigter Bischofsitze. 3) Aus den Zwischenzöllen der deutschen Erbländer gegen Ungarn. Rücksichtlich der ungarischen Hofkammer besteht zwar ein Gesetz, welches verordnet: „die ungarische Hofkammer solle unabhängig sein von der allgemeinen Hofkammer in Wien“, nirgends jedoch ist die Verpflichtung ausgesprochen, daß sie den Ständen Rechnung ablegen müsse über die Verwendung der Einkünfte, vielmehr ist gränzenlose Freigebigkeit dem König zur Pflicht gemacht, denn die Gesetze verordnen ausdrücklich: „der König solle aus den Staatsgütern Schenkungen an wohlverdiente Männer machen“ (de Rege et Regno bene meritis patria civibus) und man hat sich in Ungarn nur über die zu große Kärglichkeit im Ausmessen dieser Belohnungen beklagt.

Die Stände wachten mit regem und lobenswerthen Eifer ob der Aufrechthaltung ihrer Verfassung; doch wenn diese verletzt wurde, erhob

der Reichstag die Beschwerde und suchte beim König Abhülfe, aber es ist kein Fall bekannt, daß ein Minister durch den Landtag zur Verantwortung gezogen oder gestraft worden wäre.

Die Krönung galt als der heiligste, feierlichste Akt der ganzen Verfassung, und drückte dem Gekrönten einen unauslöschlichen Charakter auf. So tief war diese Ueberzeugung mit den Ideen der Nation verwoben, daß als Rudolph II. zu Gunsten seines Bruders Mathias dem Thron entsagte, die Stände ihn nicht eher krönen wollten, bis er nicht die *Articulos anti coronationales* (Artikel von der Krönung) unterschrieben hatte. — Es läßt sich wohl mit Gewißheit schließen, daß, als Kossuth und sein Parlament die Thronentsagung Kaiser Ferdinands V. nicht anerkennen wollten, sie dieses Beispiel im Auge hielten, um durch das so schon einmal dagewesene und durch die Anhänglichkeit des Volkes an die Person des Gesalbten, auch die Masse der Nation für ihre Pläne zu gewinnen.

Aus dem bis jetzt Gesagten stellt sich unwiderleglich heraus, daß in der ungarischen Verfassung durchaus nicht separatistische Elemente lagen, und daß einzig und allein durch die Künste der Agitation und Verführung, durch Maßregeln der damaligen Regierung, so wie durch Kossuths allgewaltige Beredtsamkeit es möglich ward, in den letzten 24 Jahren Elemente auftauchen zu machen, welche die Katastrophe der letzten 12 Monate hervorriefen.

Die Aufstände, welcher sich einzelne Große schuldig machten, wurden nach den Gesetzen des Landes „über Hochverrath“ bestraft; doch nie ward eine solidarische Strafe über das ganze Königreich verhängt, nie die Einziehung oder Aufhebung der Verfassung und übrigen Privilegien ausgesprochen, ja mit dem Fürsten Rákoczy, schloß der Kaiser förmlichen Frieden, der auch noch bis jetzt im *Corpus Juris* (das ungarische Gesetzbuch) als anerkanntes Gesetz vorkömmt.

Das Verfahren Kaiser Leopolds I. erweckte überhaupt die größte Unzufriedenheit im Lande, und er strebte fruchtlos, sie in einem Meere von Blut zu ertränken. — In Eperies wüthete der General Caraffa durch

Hinrichtungen auf eine Weise, daß jenes Gericht, welches er einsetzte, unter dem Namen „die Cperieser Schlachtbank“ in den maqyarischen Geschichtsbüchern vorkömmt. Vor diesem Gericht genügte eine Anklage, um auch die Verurtheilung nach sich zu ziehen; doch dieß half alles nichts, die Gährung stieg von Tag zu Tag und hatte beim Tode des Kaisers schon den Culminationspunkt erreicht; zum Glück schlugen seine beiden Nachfolger den entgegengesetzten Weg der Milde, Gnade und Gerechtigkeit ein, pacificirten das Land, und gewannen derart die Liebe ihrer Unterthanen, daß die pragmatische Sanction ohne Schwierigkeit angenommen wurde.

Von da an veränderte sich die staatsrechtliche Stellung Ungarns zum Kaiserhause in so weit, daß auch die weibliche Linie nach dem Rechte der Erstgeburt, den Thron Ungarns erbe; — und folglich die Befugniß, einen König zu wählen, erst mit dem Aussterben der ganzen habsburg-lothringischen Familie in's Leben treten konnte; — während ohne die pragmatische Sanction Ungarn schon mit dem Absterben Carls VI. eine neue Königsfamilie hätte auf den Thron erheben können. Im Uebrigen blieben aber die Rechte des Landes im Allgemeinen und im Einzelnen ungeschmälert.

Doch weil durch dieses Grundgesetz alle Provinzen des Staates als untrennbar mit der Familie verbunden werden, wurden die Beziehungen Ungarns zu den deutschen Erbländern viel mehr verändert als jene zum Kaiserhaus, und es war bloß die Schuld der nachfolgenden Regierungen, daß aus der pragmatischen Sanction nicht erfreulichere Früchte erwuchsen.

Vor dieser Epoche war Ungarn den übrigen Provinzen gegenüber wirklich ein fremdes Land; jezt aber hatte es nach den Grundsätzen des Rechtes aufgehört dieß zu sein, wurde aber von der österreichischen Regierung doch immer als Ausland behandelt, der Art, daß selbst in den Vorlesungen der österreichischen Universitäten Ungarn als Ausland figurirte. Solch ein Mißgriff konnte keine guten Folgen nach sich ziehen. Die pragmatische Sanction stellt alle Länder gleich, giebt keinem eine Supre-

matie über das andere: wenn also diese Urkunde noch immer das Grundgesetz der Monarchie ist, und wie wir wünschen, es auch bleiben soll, so hat kein Theil der Monarchie das Recht über die innern Angelegenheiten des andern zu verfügen, Einrichtungen, deren Wichtigkeit er nicht verstehen kann, abzuschaffen, andere an ihre Stelle zu setzen, mit einem Worte, ihn als einen Gegenstand des Experimentirens zu behandeln. Wenn die ungarischen Erbländer in einem Parlament versammelt wären, wem würde wohl der wahnsinnige Gedanke einfallen, es stehe ihnen zu, den deutschen Provinzen eine Verfassung zu geben, ihre innern Verhältnisse und Gesetze zu regeln u. s. w. Da dieses Recht den versammelten Ungarn, Siebenbürgen und Kroaten nicht zukommt, wünschte ich wohl das Gesetz zu kennen, kraft welchem Böhmen, Oesterreich, Gallizien &c. &c. gegenüber von Ungarn, eine solche Befugniß erworben hat. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein Minister keine höheren Rechte besitzt als das Land selbst, dessen Beamter er ist. Ich frage daher die ganze constitutionelle Welt, ob ein Ministerium einseitig, nicht einmal auf die Majorität eines Parlaments gestützt, in Ungarn Einrichtungen vornehmen kann, deren Tragweite kein Mensch im Stande ist abzusehen, die durch gar keine Erfahrung sich als gut bewährten, die auf nichts als auf Theorien beruhen? Solch ein Verfahren kann und muß Folgen der gefährlichsten Art nach sich ziehen: und Männer, die es beginnen, mit dem Willen ihre Pläne auszuführen, mögen bedenken, daß sie hienieden verantwortlich sind für ihre Handlungen, Rechnung ablegen müssen über Wohl und Wehe von Millionen ihrer Sorge anvertrauter Menschen.

Raum und Zeit gestatten nicht, meine Ideen über diesen Gegenstand weiter zu verfolgen, doch ich behalte mir vor, die pragmatische Sanction abgesehen in allen ihren Folgerungen zu besprechen, und auf die Gefahren einer Verletzung derselben aufmerksam zu machen. — Wir, die Bür-

ger der österreichischen Monarchie sind verpflichtet, dieses Grundgesetz zu verehren. Es ist unsere heilige Pflicht zu wachen, daß nicht wissentlich oder unwissentlich das Ministerium davon abweiche; — allen Einrichtungen muß diese Urkunde zur Grundlage dienen, sonst ist die Monarchie eine Ruine.

Viertes Kapitel.

Die Municipalverfassung und die Gemeindeordnung.

An der Spitze Ungarns steht nach dem König der Palatin mit großer Gewalt ausgerüstet. Außer seinen übrigen Rechten ist er auch Präsident des Oberhauses, Leiter des Landtages und Chef der Comitate. Die ungarische Verfassung betrachtet das Verhältniß des Königs zu seinem Volke von höchst patriarchalischem Gesichtspunkte, und so ist gesetzlich der Palatin Vermittler aller Mißverständnisse, welche sich zwischen König und Ständen erheben. Die Macht des Palatins im Allgemeinen über die Comitate übt er zunächst durch die Obergespane aus, welchen die Leitung der einzelnen Gespanschaften als deren Oberhäuptern vertraut ward.

Die Idee, so diesem Amte zu Grunde liegt, ist eine sehr schöne. Die Obergespane sollten aus den angesehensten, einflußreichsten und stark begüterten Herren der Gespanschaft ernannt werden; sie bilden das Verbindungsglied zwischen dem Comitats und der Regierung, und ihre höchste Aufgabe war, das Einverständniß beider zu erhalten oder wieder herzustellen.

Der Obergespan kam nicht sehr häufig in sein Comitats, doch wenn

er erschien, hielt er eine große Congregation *), und suchte da seinen Einfluß zu erwähntem Zwecke geltend zu machen. In den letzten Jahren war ihr Ansehen bedeutend gesunken durch das Streben der Regierung, sie immer mehr in Abhängigkeit zu bringen, und aus ihnen willenslose Werkzeuge ihrer Befehle, und Denuncianten der Opposition zu machen.

Weil aber dieses Streben nicht recht gelingen wollte, wurden sie größtentheils zum Niederlegen ihrer Stellen gezwungen und das System der Administratoren eingeführt. Eine Maßregel, welche selbst die Conservativen heftig tadelten, denn die Administratoren sollten den Wirkungsbereich der Vicegespanne beschränken und wo möglich aufheben.

Die eigentliche Verwaltung der Gespanschaft führt der Vicegespan.

Der Kreis seines Wirkens ist eben so ausgedehnt als wichtig. In den Congregationen hat er den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. — Die Congregation berathet alle Schritte und Maßregeln der Regierung und untersucht, ob diese mit den Gesetzen übereinstimmen oder nicht. Fand man das Letztere, so wurden ihre Befehle bei Seite gelegt. Auch gewisse Gegenstände der Justiz wurden der Versammlung vorgelegt, z. B. ob bei einer Exekution dem Richter die Hülfe der physischen Gewalt zu bewilligen sei, wenn der Gequirte Widerstand leistet u. s. w. Man nannte dies Brachium. Alle Gegenstände der politischen und polizeilichen Verwaltung wurden der Versammlung vorgetragen und diese entschied, was zu geschehen habe, theilte ihre Befehle aus, wies den Beamten ihre Arbeiten zu. Man kann sich denken, von welcher Wichtigkeit das Amt des Präsidenten einer solchen Versammlung ist. Ferner war der Vicegespan Vorsitz im Gerichtsstuhl des Comitats (Sedria), von welchem die Appellation an die königliche Tafel ging; er war auch Richter erster Instanz, und da zog er einen Stuhlrichter und Stuhlgeschwornen zur Fällung des Urtheiles bei. Er führte die ganze innere Verwaltung des Comitates und überwachte die Beamten; er correspondirte

*) Congregation ist die Versammlung der Stände des Comitats.

mit allen königlichen Behörden und Aemtern. Jedes Comitatus ist in einige Bezirke getheilt, die man Proceffe nennt. Jedem Proceß steht ein Oberstuhlrichter, mehrere Unterstuhlrichter und Geschworne vor. Die Congregation wies dem Oberrichter seine Verrichtungen bis zur nächsten Versammlung zu und er vertheilte die Arbeiten wieder an die Unterstuhlrichter, welche dann unabhängig von ihm ihre Verrichtungen besorgten, und der nächsten Congregation den Erfolg meldeten. Das Amt des Stuhlrichters ist eines der schwierigsten; er ist Richter erster Instanz in seinen Proceß mit Zuziehung eines Stuhlgewornen; Chef der Polizei, führt die politischen Angelegenheiten des Districtes, baut Straßen und Brücken, zieht Kanäle; auch Architektur und Forstkunde lag in seiner Amtsführung, denn er besorgte die öffentlichen Bauten und mußte die Erhaltung der Wälder überwachen.

Außer diesen erwähnten Personen hatte noch jeder Proceß einen Steuereinnehmer (Cassa Perceptor), welcher die Gelder an den General Perceptor abführte.

Der Oberfiskal vertritt die Rechte des Comitatus und bearbeitet die Criminalproceße. Der Obernotar und seine Unternotare tragen die Gegenstände in der Congregation und bei Gericht vor, führen die Protokolle, setzen die Urtheile und Entscheidungen auf. Alle diese Beamten werden von drei zu drei Jahren durch die Stände gewählt. Ihre Bezahlung ist unbedeutend. So hat ein Obergespan in der Regel 1500, der Vicegespan 800, der Oberstuhlrichter 300 und der Vicestuhlrichter 150 Gulden Silbermünze als jährlichen Gehalt.

Wie, wann und auf welche Weise diese Verfassung entstanden sei, weiß Niemand, das eine ist gewiß, daß die Eintheilung in Comitatus noch vor dem heiligen Stephan bestand, und Obergespans und Vicegespane schon während seiner Regierung vorkommen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Einrichtung der Comitatus im Verlaufe der Zeit vielfache Mängel entwickelte. Die Agitationen, wenn die Wahl der Beamten herannahte, kosteten ungeheure Summen, und

die Ansprüche der Wähler stiegen so hoch, daß bei einer Wahl im Tolnaer Comitate die versammelten Cortes (so nannte man den kleinen Adel) zum Speisen Gefrorenes, Sulze und Champagner verlangten. In den Congregationen entschied die Mehrheit der Stimmen; und die Parteien, Opposition wie Regierungspartei, scheute sich nicht, offenbare Ungerechtigkeit mit bezahlten Stimmen durchzusetzen. Auch in der Rechtspflege ereigneten sich furchtbare Dinge. So entdeckte zum Beispiel Casimir Tarnefsky, als er Vicegespan des Neutraer Comitates wurde, in den Kerker einen Menschen, der sieben Jahre ohne Verhör eingesperrt war; — einen anderen, der als Zeuge berufen, drei Jahre saß, ohne daß er befragt worden wäre u. s. w. *) — Doch die Schuld dieser Mißbräuche fällt eben so sehr der Regierung als der Gegenpartei zur Last, denn die Regierung jeden constitutionellen Fortschritt fürchtend, kümmerte sich vielmehr um die politischen Ansichten des Comitats als um die Verwaltung und Gerechtigkeit. Durch Bestechung im öffentlichen Leben, Parteilichkeit im Rechtspenden, gab sie das Beispiel der Demoralisation, und so darf man sich nicht wundern, daß die Uebel immer mehr um sich griffen, und endlich das politische Streben durchgängig alles Uebrige verschlang. Die Einrichtung der Comitate zeigt wunderbare Einsicht in das Wesen der Constitutionen, und man muß den Riesengeist sowohl als die Freiheitsliebe des heiligen Stephans bewundern, der sie dem Lande gab. Es lag in den Comitaten eine Kraft, an der auch die energischste Regierung scheitern mußte, sobald sie sich vom Boden des Rechtes entfernte. Diese Kraft lag nicht im bewaffneten (activen), sondern im unthätigen (passiven) Widerstand. Wenn die Regierung die Schranken ihrer Macht überschritt und constitutionswidrige Befehle erließ, gehorchten die Comitate entweder gar nicht, oder so widerstrebend und saumselig, daß ein Durchgreifen der höheren Macht unmöglich wurde.

*) Man muß aber dies Verfahren nicht als Regel betrachten; es sind dies Dinge, wie sie auch in anderen Ländern vorkommen, wo keine Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens besteht.

So zersplitterten des großherzigen Kaiser Josephs Pläne am negativen Widerstand des Landes, und als Kaiser Franz vierzehn Jahre keinen Landtag hielt, und dann Rekruten und Contribution eigenmächtig erheben ließ, leisteten die Comitate passiven Widerstand, die Beamten gehorchten nicht, in vielen Comitaten legten alle Angestellten ihre Aemter nieder, oder ließen sich zu jedem Act mit Gewalt zwingen, und es stellte sich eine jener Lagen heraus, in denen die größte Militärmacht am eigenen Willen und am Recht eines Volkes zerschelte *). Innerhalb der Grenzen des Comitates liegen aber auch die königlichen Freistädte, andere Städte und Marktflecken, so wie Bezirke und Dörfer, welche der Macht des Comitates entweder gar nicht oder nur sehr beschränkt unterliegen.

Diese haben ihre eigenen Verfassungen, Gewohnheiten, Magistrate und Gerichtsbarkeiten, und diese Verhältnisse sind nicht neu, sondern uralt in die Gewohnheiten, Gebräuche und Ansichten einer jeden Hütte eingedrungen; und ich frage jeden besonnenen Staatsmann, ob man sie gleich einem Fexen vergilbten Papiere wegwerfen kann und darf. Wo immer in Ungarn Municipaleinrichtungen vorkommen, ist freie Wahl aller Beamten der oberste Grundsatz. — Die Geschichte ist die Lehrerin der Staatsweisheit, mit eisernem Griffel schreibt sie ihre Lehren in die Schicksale und in die Herzen der Nationen, ewig und unvergänglich, gleich dem Geist, der ihre Geschehnisse lenkt, vor dessen Zorn so Kronen als Völker vergehen. Zeiten kommen und schwinden, mit ihnen die Menschengeschlechter, doch was gewirkt im Guten und Bösen, es lebt fort, schlägt Wurzeln, breitet seine Aeste über Welttheile aus. Vertrocknete Aeste kann und muß man abbrechen, doch die Fasern der Wurzeln abhauen, ist gefährlich, denn der Baum kann vertrocknen und sterben, und nicht selten hat die entwurzelte Eiche im Falle sich und die Arbeiter vernichtet. Mögen dieses alle jene, seien es nun Regierte oder Regierende, bedenken, welche an die Stelle le-

*) Dieser passive Widerstand wurde aber auch später gegen wirklich gesetzliche Verordnungen der Regierung mißbraucht.

bendiger Institutionen unpraktische Systeme einführen wollen, die gleich Scheidewasser alles auflösen sollen. Es scheint, daß in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien die Gemeindeordnung diese zeretzende Wirkung hervorbringen soll.

Ich weiß, daß es nicht rätlich ist, sich während der Dauer des Ausnahmezustandes in die Kritik der provisorischen Gesetze einzulassen, weil der beste Wille, die reinste Absicht leicht einer Mißdeutung unterliegen kann; darum werde ich mich bei der Besprechung der Gemeindeordnung einzig auf einige Punkte beschränken, und diese so kurz als möglich abthun.

Der erste §. der Gemeindeordnung stellt als Basis des ganzen Gesetzes die vermessene Katastralgemeinde auf; nun giebt es aber in den ungarischen Erbländern keine Katastralgemeinden, folglich ist die Grundlage auf diese nicht anwendbar. Wie bei der Abfassung des ganzen Gemeindegesetzes weniger auf ein geistiges Prinzip und Berücksichtigung lokaler Verhältnisse als vielmehr auf allgemeine Gleichheit und Nivelirung hingearbeitet wurde, zeigt sich klar aus der Bestimmung der §§. 45 und 46.

Der vorhergehende §. 44 stellt das Verhältniß der Ausschußmitglieder in jeder Gemeinde fest, die beiden erwähnten §§. aber sagen, daß die Zahl der Ausschuß- und Ersatzmänner durch die Zahlen zwei oder drei müsse theilbar sein, und wenn dies nicht der Fall wäre, sei es Pflicht, noch mehr Individuen zu wählen, bis sie eine, durch zwei oder drei theilbare Quantität geben.

Die Verfügung, daß vom Gemeindeauschuß und dem Bürgermeister an bis zum Kreisabgeordneten und den Obmännern jeder, den die Wahl trifft, sich auch derselben fügen müsse, widerstrebt jedem Begriff von persönlicher Freiheit.

Der ungarischen Municipalverfassung wurde nicht ganz mit Unrecht der Vorwurf gemacht, daß sie der Bestechung ein weites Feld eröffne; wenn aber alle Ausschußmänner, Obmänner und Bürgermeister bei

Estrafe dienen müssen, und ohne Gehalt dienen müssen, heißt dies nichts anderes, als sie auf Bestechung und Bevortheilung der Gemeinde anweisen. Auch widerstreitet es durchaus dem Begriff der freien Gemeinde und dem Municipalleben, giebt der Corruption den größten Spielraum, wenn der Bürgermeister das Recht hat, alle Beamteten und übrigen besoldeten Diener nach §. 118 der Gemeinde selbst zu ernennen.

Wie ist es übrigens möglich, einen selbstbewußten Gemeindefinn zu erwecken, wenn es dem Bürgermeister Obmännern zur Pflicht gemacht wird, die Beschlüsse, ja selbst die Berathungen der Ausschüsse zu sistiren, **wenn sie glauben, daß diese gegen irgend ein Gesetz anstoßen.** Das heißt der Willkür jener Beamten Thür und Thor öffnen. Ich bin fest überzeugt, daß das Ministerium, als es die Gemeindeordnung verfaßte, die vielfache Gliederung der ungarischen Municipien nicht kannte, sonst wäre der Regierung wohl nie der Gedanke gekommen, dort ihre Gleichförmigkeit und Centralisirung einführen zu wollen.

Dies gilt nicht von Ungarn allein, sondern auch von Siebenbürgen und Kroatien. Auch diese haben ihr Gemeindeleben, ihre Municipien eben so originell in sieben Jahrhunderten entwickelt, und der Versuch sie anzutasten müßte auch dort eine Reaction hervorbringen. Der reinste Wunsch für das Wohl der Dynastie, der Monarchie und meines Vaterlandes entlockt diese Zeilen meiner Feder. Doch es ist Pflicht jedes Staatsbürgers, leidenschaftslos seine Meinung auszusprechen, sobald er glaubt, daß ein eben eingeschlagener Weg, wenn er weiter betreten würde, dem Staate Gefahren bringen könnte, und wahrlich, wir haben genug des Entsetzlichen bereits erlebt, um nicht aus tiefster Seele zu wünschen, daß endlich das Schwert ruhen, die Zwietracht fliehen, des Friedens Palme wehen möge.

Fünftes Kapitel.

Einige Allgemeinheiten aus dem ungarischen Privatrechte.

Im innigsten Zusammenhange mit allen Verhältnissen Ungarns stehen die Verhältnisse des Besitzes, denn diese sind so alt, als das Land selbst. Es ist ein vielverbreiteter Irrthum, daß die ungarischen Güter Lehnsgüter sind. Als die Ungarn das Land in Besitz nahmen, wurde es unter die Stämme vertheilt, einen großen Theil behielt der Herrscher als sein Eigenthum zurück, und machte davon dann wieder Schenkungen an wohlverdiente Männer. Doch diese Schenkungen hatten durchaus nicht die Natur von Lehen. — Der ungarische Adel hatte wohl die Pflicht des Kriegsdienstes, doch war dieser rein persönlich, nicht aber wie beim Lehen, an den Besitz gebunden, jeder ungarische Edelmann mußte Kriegsdienste leisten, ob er eine königliche Schenkung hatte oder nicht. Der Lehenträger der Krone konnte und mußte einen Theil seiner Lehen wieder andern als Afterlehen vergeben, und diese waren ihm zu Kriegsdienst verbunden. Der ungarische Edelmann durfte dies nicht thun, und die Ländereien der ungarischen Großen hatten keine Leheneigenschaft; der Lehenträger mußte seinem Lehenherrn den Eid der Treue schwören, und bei jedem Besitzwechsel mußte der Eid erneuert werden, der ungarische Edelmann durfte für die Schenkung keinen Eid schwören; von dem Lehen

musste immer beim Todesfall des Besitzers eine Abgabe geleistet werden, im ungarischen Recht kommt diese Bestimmung nicht vor, der Adel vererbt seine Güter frei. Der Lehensadel musste dem Herrn Geldsteuer zahlen, der ungarische Adel war steuerfrei; der Lehenträger durfte sein Lehen nicht verkaufen, der Ungar war unumschränkter Eigenthümer seines Besitzes. Das einzige Gemeinschaftliche zwischen den ungarischen Gütern und den Lehen ist das Heimfallrecht, denn der König trat in Besitz jener Güter, bei denen die Familie der Eigenthümer ausstarb, oder wenn der Besitzer Hochverrath beging. Durch eben diese Unterschiede wurden die ungarischen Besitzverhältnisse so verwirrt und verwickelt, daß äußerst wenig Menschen in Ungarn sagen können, wir sind die unbestreitbaren Eigenthümer unseres Grundes und Bodens. Bei solcher Unsicherheit des Besitzes aber ist jedes Aufblühen, jeder Kredit unmöglich, und es gehört unter die schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung, Maßregeln zu treffen, welche diesen Zustand auf eine vernünftige und gerechte Weise regeln.

Wer eine Besitzung kaufte, konnte sie frei mittelst Testament auch an andere, als an seine Kinder vererben, wer aber ein Gut geerbt hatte, konnte es zwar verkaufen, so lange er lebte, doch er durfte zum Nachtheil seiner natürlichen Erben keine testamentarische Verfügung über selbes treffen. Die Natur der ungarischen Güter im Privatverkehr ist eine zweifache, entweder sind es *avite*, d. i. ererbte, oder *acquivite*, d. i. erworbene Güter. Erwerben aber konnte man durch Kauf (*Fassio-Perennalis*) oder durch Pfand (*Pignus*). Ein *avites* Gut ist jede Besitzung in dem Augenblick geworden, als sie nach dem Tode des Eigenthümers in die Hände seiner Erben kam, oder wenn sie durch eine königliche Schenkung verliehen wurde. Wird eine Besitzung verkauft (man nennt es *Perennial Fassio*), so kann der Verkäufer bei seinem Leben keinen Rechtsanspruch dagegen erheben, aber seine Erben können, wenn er auch unmittelbar nach dem Verkauf starb, denselben gerichtlich vernichten (*Invalidatio*).

Durch diese Berechtigung entstanden die ungeheuersten Verwirrungen, denn wenn der Käufer eines Gutes, dieses nach einigen

Jahren wieder aus der Hand gab, verkaufte; der dritte Besizer es verpfändete, der Pfandinhaber es wieder mittelst Perennal-Fasson weiter gab, so waren jetzt schon viererlei verschiedene Rechtsansprüche auf die Besizung vorhanden. Jeder Mensch wird glauben, dies sei eine ungeheuerere Verwickelung, doch wäre dies nur eines der allereinfachsten Rechts-Verhältnisse in Ungarn, wie sich ihrer wenig Familien zu erfreuen haben. Wir wollen das angeführte Beispiel ein wenig weiter verfolgen um den Leser ein deutliches Bild von diesem heillosen Zustande zu geben.

Die ungarischen Güter sind entweder bloß in der männlichen Linie oder in beiden Linien (Männlich und Weiblich) vererbbar (*Unius vel utriusque sexus*), dieses hängt bei einer Donation von der Bestimmung der königlichen Schenkung ab. Bei einem erworbenen Gut (*aquisitum*) aber ist es der Verfügung des ersten Erwerbers überlassen, ob seine Nachkommen beiderlei Geschlechtes oder bloß die männlichen ihn beerben sollten. Das Erbrecht beider Geschlechter steigerte die Verwickelung der Familien und Besiz-Verhältnisse auf eine Weise, von der sich nur jener einen Begriff machen kann, der selbst solche Ansprüche zu machen oder durchzuführen hat; denn die Mädchen heiratheten in verschiedene andere Familien, brachten in diese ihre Besizungen und Ansprüche, welche sich durch wiederholte Theilungen, Heirathen und Verkäufe vervielfältigten, und so die Menge der Proceffe ins Zahllose vermehrten, die genealogischen Schwierigkeiten beinahe unlösbar gestalteten. Die ungarischen Pfandverträge werden in der Regel auf 32 Jahre geschlossen, doch die Pfand-Güter selbst sind zweifacher Natur, wenn es auf den Rechtsanspruch bei der Zurücknahme kommt. Entweder ist es ein neues Pfand (*Pignus novum*) oder ein altes Pfand (*Pignus antiquum*). Ein neues Pfand ist jenes, welches sich noch in den Händen des ersten Pfandinhabers oder seiner Erben befindet; wenn auch von der Verpfändung an, bereits 100 Jahre verstrichen, und die Rücknahme solcher Güter unterliegt keinen besondern Schwierigkeiten, bis auf die Liquidation. — Ein altes Pfand ist jenes, welches der erste Pfandinhaber oder seine Erben, bereits wieder

verpfändeten oder verkauften, und so kann eine Bestizung in ein paar Jahren schon ein altes Pfand werden. — Die Zurücknahme derlei Pfänder ist äußerst schwierig, indem hier beinahe alle Verwickelungen der Liticität vorkommen. Im Pfandbrief wird entweder die Befugniß ertheilt, unbeschränkt in die Güter zu investieren (Bauer, Verbesserer u. s. w.) oder dieses Recht ist auf eine bestimmte Summe beschränkt. — In früheren Zeiten ging man mit dem Verpfänden auf wahrhaft himmelschreiende Weise um. — Die schönsten Güter wurden um einen Spottpreis verpfändet, weil der Eigenthümer dachte, dadurch seinen Erben das Auslösen zu erleichtern, indessen verarmten die Familien, oder andere Verhältnisse machten es ihnen unmöglich, ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen; oder die Ansprüche geriethen in Vergessenheit, die Urkunden konnten nicht ohne Schwierigkeit beigebracht werden, das Familien-Archiv war noch nicht registrirt, und so müssen ganze Familien häufig in Noth und Elend darben, während ihr unbestreitbares Eigenthum, um eine ganz unbedeutende Summe, sich in den Händen eines Fremden befindet. Es giebt sehr ansehnliche Güter, die um einige hundert Gulden, ja um noch viel geringere Summen verpfändet sind. — In diesen Pfandbriefen, kommen oft die merkwürdigsten Bestimmungen vor, so habe ich z. B. selbst eine derlei Urkunde gelesen, in welcher eine Herrschaft um hundert Gulden und ein weißes Reitpferd verpfändet war; denn, wie bereits erwähnt, wollten die Eigenthümer ihren Nachkommen durch solche Verträge das Durchführen der Ansprüche erleichtern, während sie in der Wirklichkeit weder sich selbst halfen, noch das Loos ihrer Angehörigen für die Zukunft sicherten. Eine dritte Art der Pfänder sind die sogenannten gerichtlichen Pfänder (*Pignora judiciaria*), welche eine von allen übrigen Rechtsverhältnissen unabhängige Kategorie des Besizes bilden. Wenn im Wege der gerichtlichen Execution ein Gut durch Licitation verkauft wird, besitzt es der Käufer nur als gerichtliches Pfand und muß es dem vorigen Eigenthümer oder seinem unmittelbaren Descendenten gegen Erleg der Summe ohne Proceß wieder herausgeben. Weigert er sich dessen und läßt er es auf einen

Rechtsstreit ankommen, so verliert er das Gut, ohne daß ihm die darauf haftende Summe zurück bezahlt wird, und noch in den Jahren 1819 und 1823 wurden durch die Septemviral-Tafel zwei solche Urtheile gefällt. Der Grund dieser Einrichtung liegt darin, daß bei dem großen Geldmangel des Landes und der ungeheuren Schwierigkeiten Geld auf liegende Güter zu bekommen, die Güter um so unbedeutende Preise licitirt wurden, daß selbe in gar keinem Verhältniß zum wahren Werth des Grund und Bodens standen, und daher durch die Feilbietung weder dem Gläubiger noch dem Schuldner geholfen ward. Wer sich davon überzeugen will, möge nur ein paar Executionen lesen und er wird sich entsetzen über den geringen Preis, um welchen die Güter losgeschlagen wurden; alle Gesetze aber, durch welche der Reichstag dem Credit aufhelfen wollte, z. B. der summarische Proceß, das Wechselrecht, die neue Concurß-Ordnung haben dem Uebel nicht abgeholfen, sondern es nur vergrößert. Dies der Stand der ungarischen Pfandgüter, gehen wir nun wieder zu den Verhältnissen der Aviticität zurück. Die aviten Güter zerfallen in drei Klassen, 1) Fideicommissse, welche mit königlicher Bewilligung gestiftet wurden, 2) Privat-Fideicommissse, 3) solche Güter, welche keine Fideicommissse sind, und in welcher entweder bloß die männliche oder auch die weibliche Linie Erbrecht besitzt. Sie unterscheiden sich von den obigen beiden dadurch, daß sie der jedesmalige Eigenthümer frei verkaufen darf, nach seinem Tode aber die Theilung unter seine Descendenten oder Collateral-Erben eintritt. Die Privat-Fideicommissse sind eine dem ungarischen Recht ganz eigenthümliche Einrichtung, der erste Erwerber von Gütern (Primus aquisitor) hat das Recht, die Erbfolge in der Familie für alle Zeiten zu bestimmen, so daß diese für alle Glieder derselben die vollste bindende Kraft übt.

Ich will dies durch ein Beispiel erläutern. Herr von Mezótur kauft die Besizung Beres und trifft in seinem Testament folgende Anordnung. Mein jüngster Sohn Stephan soll diese Besizung für sich und seine männlichen Nachkommen erhalten, so zwar, daß er so wohl, als auch seine männlichen Kinder dieselbe demjenigen unter ihren Söhnen hinterlassen

können, welchen sie selbst als Erben bestimmen werden. Nach dem Aussterben der männlichen Linie meines jüngsten Sohnes, treten mit gleichem Rechte die Descendenten meines zweiten Sohnes Joseph, im Fall, als auch diese aussterben, jene meines erstgebornen Karl an ihre Stelle, alle mit demselben Recht der freien Verfügung über die Erbfolge und erst wenn der ganze männliche Stamm ausgestorben, gehe die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt auf meine Töchter und ihre Nachkommen über. Hier tritt nun die Substitution des römischen Rechtes in ihrem ganzen Umfange hervor. An einer solchen testamentarischen Verfügung kann die Familie nichts ändern, das Eigenthumsrecht des jeweiligen Besitzers ist beschränkt, so daß er das Gut nicht verkaufen oder verpfänden darf, doch gegenüber von Fremden gelten diese Testamente nicht; und wenn der Besitzer Schulden macht, so kann er erequirt und seine Besitzungen verkauft werden. Fideicommissa, welche mit königlicher Bewilligung gestiftet wurden, können weder feilgeboten, noch erequirt werden, auch besteht kein Gesetz darüber, wie hoch die Fideicommissa dürfen verschuldet werden, die Gläubiger aber haben das Recht, den gerichtlichen Sequester zu begehren, der dann so lange dauert, bis alle auf den Gütern haftende Schulden bezahlt sind. Ueberhaupt hat in Ungarn jeder, dessen Erbrecht der Besitzer durch seine Handlungsweise gefährdet, die Befugniß, die Sequestration der Güter zu verlangen. Wenn eine Familie ausstirbt (*Defectus seminis*) fallen die Güter dem Könige heim. Dasselbe tritt ein im Falle des Hochverrathes (*crimen laesae Majestatis*), doch sagt das Gesetz, der König soll diese Güter wieder an wohlverdiente Männer verleihen.

Bei den Confiscationen wegen Hochverrathes ereigneten sich häufig die größten Ungerechtigkeiten. Als, um ein Beispiel anzuführen, unter Leopold I. der *Judex Curiae* Rádasby wegen Hochverrath in Neustadt hingerichtet wurde, nahm der königliche *Fiscus* seine ungeheuren Güter in Besitz. Aber der *Judex Curiae* war auch zugleich Vormund seiner drei Schwestern, und verwaltete als solcher die ihnen gehörigen Herrschaften *Lendva*, *Nemthy* und *Belatinez*, der *Fiscus* nahm nun auch diese

und verschenkte sie weiter, unbekümmert um den Widerspruch der Beeinträchtigten. Die drei Mädchen heiratheten und ihre Nachkommen verbreiteten sich über halb Ungarn, die Gräfin Juliane Boffányi, eine der Haupt=Descendenten, begann einen Proceß, um die Güter zurückzubekommen, und forderte alle Berechtigten zur Theilnahme an demselben auf; es meldete sich eine Anzahl von Personen, und so enorm wurden die Schwierigkeiten des ganzen Verfahrens, daß trotz dem unseugbaren erwiesenen Recht, trotz gerichtlichen Urtheils der Streit noch jetzt, nach mehr als achtzig Jahren, nicht beendet ist, und vielleicht nach zwanzig Jahren noch auf demselben Punkte sein wird, wo er jetzt steht. Man möge nicht glauben, dies sei der einzige oder doch ein seltener Fall, oh nein, es lassen sich sehr viele Fälle solcher Ungerechtigkeiten des alten Fiscalverfahrens aufzählen, und die Lage der Gekränkten ist um so schwieriger, als das Archiv der ungarischen Hofkammer in Ofen bis zum gegenwärtigen Augenblick mit echter Inquisitionstrengte gehütet wurde, damit ja die Beweise ungerechten Besizes nicht könnten beigebracht werden. — Auch ist die Zeit nicht gar lange vorüber, da es in Ungarn für keine Schande galt, Urkunden zu stehlen und sie demjenigen zu verkaufen, dem sie schaden konnten, der Bruder bestahl den Bruder, der Advocat seinen Klienten, der Richter die Parteien oft um die entscheidendsten Documente und verkaufte sie geheim, und nicht selten ereignete es sich, daß ganze Proceffe, wenn sie bis zu einem gewissen Grade gediehen waren, auf unbegreifliche Weise verschwanden oder gewaltthätig geraubt wurden. So alt, so eingewurzelt waren die Unfuge mit Urkunden, daß Werboczy im Tripartitum den Namen Gabriels von Zömlén, eines großen Urkundenverfälschers, verewigte. Ja selbst aus dem Archiv der königlichen Curia (das Septemvirat und die königliche Tafel hießen zusammen die königliche Curia) sind Urkunden abhanden gekommen. Diese Unsicherheit aller Eigenthumsrechte ist eine der Hauptursachen, welche den Werth der Güter drücken. — Um der Gefahr vorzubeugen, daß durch Proceß die Güter verloren gehen, giebt es zwei Mittel. Es wird in dem Kaufvertrag eine Klausel einge-

schaltet, durch welche sich der Verkäufer verpflichtet, den Werth dessen zu ersetzen, was in Folge eines richterlichen Urtheils der Käufer verlieren würde. Man nannte dies *evictio*, z. B. Herr von Bendö kauft die Besitzung Hegyház, nachdem aber zwei Proceſſe über dieses Gut schweben, muß der Verkäufer die *Evictio* übernehmen; nach einigen Jahren verliert Bendö den einen Proceß, und man will ihm die Hälfte des Gutes nehmen, um nun der Execution zu entgehen vergleicht er sich mit seinem Gegner, und zahlt ihm eine bestimmte Summe (*Auctio* oder *Transactio*), diese Summe also muß ihm derjenige, von dem er die Besitzung gekauft, ersetzen. Doch ist dies Verfahren sehr unsicher, denn wenn der Verkäufer nicht zahlen will oder kann, unterliegt es wenig Schwierigkeiten einen Proceß zu beginnen, dessen Dauer sich auf zehn und mehr Jahre erstreckt. Das zweite Mittel ist: der Käufer behält vom Kaufschilling eine Summe zurück, von welcher er vermuthete, sie werde hinreichen, um die laufenden Proceſſe auszugleichen; nach der Ausgleichung aber zahlte er den Rest dem Eigenthümer heraus. Als Fürst Windischgrätz die Nadastyer Herrschaft von der Familie Motteſitzy kaufte, behielt er, wenn ich nicht irre, 50,000 fl. C.-M. zu diesem Zwecke zurück, und noch bis heute ist kein einziger von jenen Ansprüchen beglichen, welche zur Zeit des Kaufes schwebten. Wie störend ein solches Verhältniß auf die Werthbestimmung des Bodens einwirkt, bedarf wohl keines Beweises. Die Ursache, daß die ungarischen Proceſſe so endloser Natur sind, darf man aber nicht bloß den veralteten Civilgesetzen, sondern auch hauptsächlich der Einrichtung zuschreiben, daß die ungarischen Gerichte immer ein halbes Jahr Ferien haben (*Juristitia*) das Septemvirat und die königliche Tafel aber auch während des Reichstags nicht zusammen trat, und nur in appellirten oder Criminal-Proceſſen urtheilte, und weil die königliche Tafel in gewissen Gattungen der Rechtsstreite erste Instanz ist, und der Appellationszug des ganzen Landes mit wenig Ausnahmen an dieselbe ging, war die Ueberhäufung mit Geschäften so groß, daß unausgesetzte angestrenzte Thätigkeit nicht hingereicht hätte, den vorliegenden Stoff zu verarbeiten.

Bei Rechtsstreiten, die aus dem Verhältnisse der Nothwendigkeit entstehen, benöthigen die Parteien fast immer alte Urkunden, denn alles drehte sich um hundertjährige Testamente, Theilungsbriefe (litteres divisionales), Schenkungen, Kaufurkunden (Fassione perennales) u. u., und endlich um Stammbäume (Genealogien). Die wenigsten Familien in Ungarn haben ihre Archive geordnet, bei den meisten liegen die Documente der verschiedensten Jahrhunderte, wie Kraut und Rüben in brüderlicher Eintracht, unter einander, und es brauchte endlose Zeit, um ein bestimmtes Document zu finden. Oft fand man statt des Documentes nur eine Spur, wo es vielleicht sein könnte, und nun mußte Jagd darauf gemacht werden durchs ganze Land von Domkapitel zu Domkapitel*), von Familie zu Familie, bis man das Papier fand oder sich überzeugete, daß es verloren gegangen. Diese Operation war kostspielig und langwierig, und man darf sich nicht wundern, wenn unter solchen Umständen auch Jahre verstrichen, bis eine Sakschrift konnte eingereicht werden. Unbeschreiblich ist die Genauigkeit und der Fleiß, den eine solche Arbeit erheischt, denn es genügt nicht nur darzuthun, daß man ein wirkliches Recht auf eine Besitzung habe, sondern man mußte auch bis zur geringsten Kleinigkeit beweisen, wie und auf welche Weise dieses Recht entstanden, und auf die Person des Klägers (Actor) übergegangen (devolutio). Oft entstanden große Körper aus kleinen Besitzungen, indem zu verschiedenen Zeiten, der Reichere seinen Nachbarn ihre Besitzungen abkaufte, und diese zu einem Ganzen verschmolz.

Wenn nun einer der Nachkommen jener oberwähnten Verkäufer seinen Antheil wieder zurücknehmen will, so muß er genau angeben, welchen Theil der Herrschaft er in Anspruch nehme, und durch alle Grade der Genealogie erweisen, wie er von dem ersten Verkäufer abstamme, und auf welche Weise das Gut an den gegenwärtigen Besitzer gekommen sei. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Das Dorf Szutsan gehörte

*) Die ungarischen Domkapitel haben ihre eigenen höchst wichtigen Archive.

drei Männern aus der Familie Madár, Peter, Christoph und Franz. Peter hatte nur einen Sohn, Joseph, Christoph und Franz aber jeder zwei Töchter. Peter kaufte zu verschiedenen Zeiten den Mädchen ihre Antheile ab, und zwar nahm er einige Theile in Pfand, andere brachte er durch Kauf (*Fassio perennalis*) an sich, so daß das ganze Dorf nun ihm gehörte. Er nahm dann große Reformen in der Wirthschaft vor, und verwischte so allmählig die Spuren der früheren getrennten Verwaltung. In der Zwischenzeit heiratheten seine vier Nichten in vier verschiedene Familien, und dies ging so fort, während Peters männliche Nachfolger ungestört im Besitz blieben. Nach hundert Jahren waren von den weiblichen Nachkommen nur noch zwei Mädchen übrig. Eine wollte ihr Recht geltend machen, und begann einen Proceß. — Sie mußte nun genau angeben und durch Stammbäume erweisen, wie sie von der ersten Eigenthümerin abstamme, und denjenigen Theil des Gutes bezeichnen, der ihr vermöge dieser Abstammung zufalle. Ich stelle dieses Beispiel absichtlich so einfach, damit man es leicht verstehe. Wie kostspielig, wie Zeit raubend und schwierig solch eine Beweisführung sei, wird wohl jeder Mensch einsehen, und dies um so mehr, wenn man weiß, daß das Archiv der Familie immer in den Händen der älteren männlichen Linie ist *). Doch wenn sie auch alle diese Beweise sich verschafft hätte, so war ihre Sache noch lange nicht gewonnen; denn wenn das arme Mädchen oder ihr Advocat zufällig nicht wußte, daß einige Theile nur verpfändet, andere aber verkauft waren, und sie begann einen Pfandproceß (*Processus pignoris relutorius*) oder einen Proceß zur Ungültigkeitserklärung des Kaufes (*Processus invalidatorius*), so konnte sie zwar ihr Recht vollständig beweisen, doch der Richter schickte den Proceß zurück, weil sie auf einen irrigen Rechtstitel (*Institutum*) den Anspruch begründete. Sie hätte solten im Wege des alten Erbrechtes (*via antiqua successionis*) ihr Recht

*) Bei weiblichen Gütern waren natürlich die betreffenden Papiere in den Händen der Frauen, doch auch immer bei der ältern Linie.

suchen. Man nennt dies *causa condescendit*, und nun konnte sie den Proceß von Neuem beginnen. Die Rechtstitel (*Institutum*) der ungarischen Proceße sind sehr zahlreich, und es ist vielleicht die größte Schwierigkeit, den geeigneten zu finden; weil sich häufig erst in Folge des Proceßes und neu entdeckter Documente herausstellte, daß man auf irrthümlicher Grundlage, wenn auch mit dem vollen Rechte arbeitete. Oft wußten beide Parteien dies nicht, und so konnte es geschehen, daß ein Proceß durch 20 Jahre dauerte, bei allen Gerichten gewonnen ward, und ihn endlich das Septemvirat zurückschickte wegen irrigen Rechtstitel. Ueberhaupt gab es kein Gericht auf Erden, das mit solcher Macht ausgerüstet war, wie das Septemvirat, denn gegen seine Urtheile gab es keine Appellation und keinen Recurs, selbst der König durfte ein solches Erkenntniß nicht ändern, und es stand ihm nur das Recht der Begnadigung in Criminalfällen zu. Doch gebührt diesem Gerichte das Lob großer Weisheit und, mit höchst seltener Ausnahme unwandelbarer Gerechtigkeit.

Unter die wahrhaft schauervollen Bestimmungen in der Rechtspflege gehört das Gesetz, welches dem Richter erlaubt, von den Parteien Geschenke zu nehmen, und es gab Familien in Ungarn, von welchen die Besizer der königlichen Tafel förmliche Gehalte bezogen. Es geschah dies offen, wurde auch nicht verhehlt, denn es war erlaubt.

Manche Richter nahmen diese Gehalte nicht an, andere thaten es, blieben aber unparteiisch, und das monstruöse Gesetz hatte nicht alle jene verderblichen Wirkungen, welche es dem ersten Anscheine nach hätte haben sollen.

Anmerkung. Der Verfasser will hiermit durchaus nicht eine indirecte Lobrede auf das Gerichtsverfahren anderer Länder gemacht haben; denn auch in anderen Provinzen der Monarchie ist oft in jenen Zeiten das Recht mit Füßen getreten worden, wovon wir zahlreiche Beispiele anführen könnten, wenn Zweck und Umfang dieses Werkes es gestatteten. — Wem ist es wohl unbekannt, wie Menschen ihr sonnenklares Recht suchend, oft von Gericht zu Gericht, von Behörde zu Behörde gewiesen wurden, ohne auch nur erfahren zu können, wo sie ihre Sache anhängig machen könnten, bis

ſie nach jahrelangem Suchen endlich an das Cabinet kamen, und von dort die Weiſung erhielten, „Sie haben ſich an die betreffende Behörde zu wenden — welches aber die betreffende Behörde ſei, wurde wohlweislich nicht ausgedrückt.

Auch gebietet die Wahrheit, zu bekennen, daß jene Entſeplichkeiten im Neutraer Comitate, welche wir angeführt, ſich unter Vicegeſpanen von der Regierungspartei zugetragen, während ſie unter Caſimir von Larnocz, einem Mann der Oppoſition abgeſchafft wurden, der auch die ganze Verwaltung des Comitates umgeſtaltete.

In der Rechtspflege der Comitate ſind neben Abſcheulichkeiten, auch wunderſchöne Einrichtungen vorgekommen. So hat z. B. die ganze Monarchie nichts Aehnliches aufzuweiſen, wie das Straf- und Beſſerungshaus in Komern. Es wurde auf Koſten des Adels nach den geläutertſten Grundſätzen der Zeit errichtet, und der damalige Obergeſpan des Comitates, Graf Leopold Nádasdy, ſo wie ſeine, eben ſo geiſtreiche und liebenswürdige als ſchöne Gattin, Julia Nádasdy, geborne Gräfin Forray haben ſich hierbei unſterbliche Verdienſte erworben.

Sechstes Kapitel.

Die Rechte der Frauen.

In den ohnehin genug verworrenen Verhältnissen spielen die Frauen eine nicht unbedeutende Rolle, denn ihre ganz besondere Stellung, die nirgend auf der Welt so günstig ist, gab Anlaß zu den ausgedehntesten Prozeßsüchten und brachte oft die männlichen Linien in die schwierigsten Lagen. Das ganze Civil-Recht hat, man könnte sagen nur einen Zweck; — die Erhaltung des männlichen Stammes in der Familie. Aus dem angeborenen ritterlichen Geist der Nation und aus einem Gefühl natürlicher Billigkeit, entstanden aber die Ausnahmsgesetze zu Gunsten der Frauen, welche der prozeßsüchtige Charakter des Volkes auf alle Weise ausbeutete, und so kam es, daß in den Augen der meisten Advokaten vom alten Schlage, die Frauen der Gegenstand eines wahren juristischen Hasses wurden, sie betrachteten die weiblichen Linien als eine Ungereimtheit der Natur. — Der Letzte dieser alten wahrhaft großen Advokaten, Alexander v. Ruttkay äußerte sich einst über eine Erbschaft so: „Und dieses ganze Vermögen wird auf lauter solche unwürdige Personen des anderen Geschlechtes übergehen.“ Und sein böses Verhängniß wollte, daß trotz dieses eingewurzeltten Hasses fast alle seine Klienten

Frauen waren. Es wird vielleicht nicht uninteressant sein, einen Blick in dieses Verhältniß zu werfen.

Die königlichen Schenkungen wurden in der Regel bloß der männlichen Linie ertheilt; damit aber die Mädchen auch daran Theil nehmen könnten, bestimmt das Gesetz, daß der 4te Theil einer solchen Schenkung den Mädchen zufallen solle. Dies war die *Quarta puellaris* oder *Quartalitium*. Dieser 4te Theil konnte aber erst nach dem Tode des Vaters erlangt werden und es gelten hierbei mehrere sonderbare Bestimmungen. Wenn zur Zeit, als der Vater stirbt, die Mädchen unverheirathet sind, muß ihnen der 4te Theil der Beszung wirklich abgetreten werden, jedoch nur auf so lange, als sie nicht heirathen; dann, oder wenn sie ledig bleiben, nach ihrem Tode, fällt ihr Antheil wieder an die Männer zurück. Wenn aber die Töchter bereits verheirathet sind, so muß ihnen der Schätzungswerth des *Quartalitiums* in Geld ausbezahlt werden, Gestütpferde müssen sie aber auch an Zahlungsstatt annehmen, jedoch andere bewegliche Sachen nicht. Wenn aber die Brüder nicht im Stande sind die Schwestern auszuführen, so treten diese in den Besitz des Viertels, bis die männliche Linie sie mit Geld befriedigt. Die Mädchen haben hierbei auch noch die Begünstigung, daß ihnen die hinterlassenen Schulden des Vaters nicht angerechnet werden und man ihnen den Schätzungswerth ohne Abzug zahlen muß. Das Recht der Mädchen auf das *Quartalitium* unterliegt keiner Verjährung. Wenn daher eine Familie unter Ferdinand I. eine königliche Schenkung erhielt und den Mädchen damals ihr Theil nicht gezahlt wurde, konnten deren Sprößlinge auch noch unter Kaiser Franz ihr Recht geltend machen.

Es gab einen, und nur einen einzigen Fall, in welchem dem Mädchen der 4te Theil des Gutes wirklich mit vollem Eigenthumsrecht mußte übergeben werden, dies war, wenn sie mit Bewilligung des Vaters oder ihrer Brüder sich einem Unadeligen vermählte.

Dies ist einer der denkwürdigsten Contraste mit dem Geist der ganzen Gesetzgebung, welche den Besitz von Grund und Boden einzig auf

den Abel beschränkte, und diese Bestimmung zeigt wohl am deutlichsten, in welchem hohem Ansehen seit jeher die Frauen in Ungarn gestanden, und wahrhaft großartig waren die Ansprüche auf Aussteuer an Juwelen, Kleider, Einrichtung *ic.*, welche Mädchen an ihre Brüder machen konnten und welche einzig aus den männlichen Gütern bestritten werden mußten. Durch alle magyarische Einrichtungen weht ein Hauch der Poesie und patriarchalischer Anschauung, und oft eine solche Zartheit der Ideen, wie sie wohl nirgend in schönerer Zusammenstellung zu finden. So darf gegen eine Wittve ein ganzes Jahr nach dem Tode ihres Gatten weder ein Prozeß anhängig gemacht noch fortgesetzt werden, auf daß sie ihrer Trauer ungestört nachhängen könne, und außerordentlich sind die Rechte der Wittwen, welche sie ihr ganzes Leben über behalten. Das ungarische Recht setzt die Treue der Frauen gegen ihre Männer als unzweifelhaft voraus, und darum hat jede Wittve schon dem Gesetz zu Folge nach dem Tode ihres Mannes, Anspruch auf eine Summe, die nach dem Stande des Gatten verschieden ist. Dies heißt die *Dos legalis*. So beträgt die gesetzliche *Dos* der Wittve eines Großwürdenträgers 400 Gulden; — jene eines Magnaten oder reichen Edelmannes 200 Gulden (er mußte 50 Bauerngründe besitzen) und jene der geringern Edelleute, nach Verhältniß des Vermögens.

Diese Summen scheinen zwar gering auf den ersten Blick, doch wenn man die Zeit nimmt, wann diese Gesetze gebracht wurden, den damaligen Werth des Geldes bedenkt und es mit den übrigen Rechten der Wittwen zusammen hält, ist die Sache nicht so unbedeutend. — Die gesetzliche *Dos* ist so vollständig das Eigenthum der Frau, daß, wenn sie ohne Testament stirbt, der Anspruch auf ihre Ascendenten oder Descendenten übergeht, und wenn in Folge von Hochverrath die Besitzungen des Gatten confiscirt werden, mußte der königliche Fiskus oder jener, dem sie der König verlieh, ihr die *Dos* auszahlen. Die Auszahlung muß gesetzlich zur Hälfte in Geld, zur Hälfte in beweglichen Sachen geschehen, welche leicht verkauft werden können. In Ermanglung des Geldes muß ihr ein Theil

der Güter ausgeschnitten werden, den sie als Pfand besitzt, und wenn der Mann seine Güter verkaufte und sie innerhalb der gesetzlichen Frist, ihren Widerspruch (*Protestatio*) einlegte, blieb ihr das Recht vom Käufer die *Dos* zu verlangen. — Verlustig wird die Frau dieses Rechtes durch erwiesenen Ehebruch, durch freiwillige Verzichtung, und endlich wenn sie sich weigert den Erben die ihnen gehörigen Urkunden zu übergeben, oder dieselben entfernteren Verwandten oder gar Fremden ausliefert. Höchst merkwürdig ist das Gesetz, welches der Wittve verbietet den Leichnam des Gatten oder eines ihrer Kinder längere Zeit unbeerbt zu lassen, damit sie die Früchte der Güter länger genieße. Eine fernere Gattung der *Dos* war die geschriebene (*Dos scripta*), doch diese ist keine Eigenthümlichkeit unseres Rechtes, denn jeder Mann kann seiner Frau eine Summe verschreiben; doch wenn diese Verschreibung sehr bedeutend ist, haftet sie bloß auf dem erworbenen Vermögen. Doch abgesehen von diesem Recht, ist die Stellung einer ungarischen Wittve, besonders wenn ihr Gemahl ein guter Wirth gewesen, höchst glänzend; denn abgesehen, daß, so lange sie nicht heirathet, sie im unbestreitbaren Besitze (Nutznießung) sämmtlicher Güter bleibt, kann ein Theil derselben auch auch ihr wirkliches Eigenthum werden, in folgenden Fällen:

Alle Kapitalien, bewegliche Sachen und Pfandgüter, welche der Mann während der Dauer der Ehe erwarb, theilte die Wittve mit den Kindern zu gleichen Theilen. Wenn er aber Güter kaufte (*assio perennalis*), so hat die Frau nur dann ein Eigenthumsrecht auf die Hälfte, wenn in den Kaufbriefen ihr Name auch angegeben ist. Doch dieses Recht des Miterwerbens (*Coaquisitio conjugalis*) gilt nur gegenüber den Erben nicht aber auch gegen den Gemahl, denn der Mann darf die Acquisitionen so lang er lebt und wenn er stirbt, im Testament vermachen, ohne daß seine Frau Einsprache dagegen erheben kann, ausgenommen, wenn ihr Vermögen die Grundlage der Erwerbungen bildete. Der Theil der Acquisition, welcher in das Eigenthum der Frau überging, fällt dann ihren Erben zu, wenn sie stirbt. Die Kleider des Gottseligen, der Trau-

ring, die Pferde und der Wagen in dem sie mit dem Gatten zu fahren pflegte, müssen ihr ausgeliefert werden, und wer da weiß, welcher Luxus in ungarischen Kleidern liegt, wird dies nicht allzu gering anschlagen. Auch von Gestütpferden, wenn ihre Zahl nicht 50 übersteigt, erhält sie ihren Theil. Außer diesem Eigenthumsrecht lastet aber die ausschließliche Pflicht ihres Unterhaltes auf jenen Gütern, welche sie nur als Nutznießerin besitzt, und wenn sie wieder heirathen will, müssen jene, denen die Güter dann zufallen sie standesmäßig ausstatten. Hatte sie aber Verbesserungen in den Gütern vorgenommen, Schulden ihres Gatten bezahlt, gebaut u., so gibt sie oder ihre Erben die Güter nicht früher zurück, bis nicht die Liquidation (d. i. die Verrechnung ihrer Auslagen) durch die Erben ihres Mannes ausgeglichen ist.

Die Wittigst einer Frau Allatura genießt auch vieler Vorrechte. So hat sie den Vorzug vor allen Schulden des Mannes, und selbst sein ererbtes (avites) Vermögen, muß für die Wittigst haften, wenn die Frau beweisen kann, daß ihr Gemahl diese erhalten und in seine Güter investirt habe, der Wittwe aber verbleibt als Pfand ein solcher Theil der Güter, welcher dem Werth der Allatur gleichkömmt.

Doch außer diesen materiellen Rechten besitzen die Frauen auch politische Rechte und sie können durch ihre Bevollmächtigten an den Komitatsversammlungen Theil nehmen und persönlich bei der Wahl der Komitatsbeamten (Restauration) und der Abgeordneten für den Reichstag mitstimmen. Als die berühmte Wahl zum Vice-Gespan im Neutraer Komitat zwischen Kasimir Tarnóczy und Stephan Notesitzky vorgenommen wurde, erschien bei der Stimmensammlung ein langer Zug von Wittwen unter Anführung der Frau v. Simonyi votirte für Tarnóczy, und jeder Mensch fand dies ganz natürlich. Im Vorbeigehen sei es gesagt, daß diese Wahl beide Theile über 200,000 fl. Silber Geld kostete.

Da in Ungarn eine Erbschaft nicht unter dem Schuß der Behörden steht und durch diese den Erben übergeben wird, ereigneten sich in solchen Angelegenheiten, wahre Faustrechtfälle und manchmal wurden förmliche

Schlachten um den Besitz einer Erbschaft geliefert. 3. B. Ein alter Herr hatte eine junge Frau, aber auch Stiefkinder und Seitenerben, welche sie des Vermögens berauben wollten. Er starb in Wien, und nun eilte seine Wittve sowohl als die Kinder und Seitenerben sich in Besitz der Güter zu setzen, zu diesem Ende wurden Bauern gesammelt, man drang ein, schlug den Widerstand mit Dreschlegeln und Knütteln nieder und ließ sich vom Beamten die Schlüssel der Kasse ausliefern. Dies war die sogenannte *Occupatio* (Eroberung), doch zwei Stunden später kommt die Wittve oder ihr Bevollmächtigter ebenfalls mit bewaffneter Bauernmacht und wenn sie sich stark genug glaubten, wurde gestürmt und die zuerst gekommenen hinaus geworfen (*Reoccupatio*, Wiedereroberung). Waren sie zu schwach und zogen daher ab, oder wurden sie zurückgeschlagen, so mußte der gewöhnliche Rechtsweg eingeschlagen werden. Manchmal befand sich die Wittve bereits im friedlichen Besitz, und wurde durch einen Seitenverwandten hinaus geworfen. Da konnte sie die *Repositio* (Wiedereinsetzung) verlangen. Der *Vice-Gespan* erschien mit Stuhlrichter und Geschworenen am Ort der Gewaltthat, untersuchte die Sache genau, und setzte die Wittve wieder in den Besitz ein. — Doch dieser kurze Weg steht ihr bloß dann offen, wenn sie wirklich mit Gewalt hinaus geworfen wird, kommt man ihr an Schnelligkeit in der Besitznahme zuvor, so muß der endlose Weg des Rechtes betreten werden. Als der Graf Emrich Csáky starb, kam der Graf Anton Csáky der Wittve in der Besitznahme eines Theiles der Güter vor, jedoch ohne Gewaltthätigkeit.

Die Wittve wendete sich an die ungarische Hofkanzlei und bat um einen Befehl zur *Repositio* (*Mandatum repositionale*) und trotz klaren, unwidersprechlichen Rechtes wurde ihre Bitte abgeschlagen und sie auf den Weg des Erbschaftsprozesses (*Via successionalis*) angewiesen, der bis heute noch nicht beendet ist.

Man muß aber nicht glauben, daß solche Gewaltthaten, wie sie eben angeführt sind, nur so harmlos können verübt werden. Es ist immer eine bedenkliche Sache, denn leicht kann ein *Violential-Prozess* (Prozeß

wegen Gewaltthätigkeit) daraus entstehen, oder es wurde ein Actus majoris potentiae (Akt der höhern Macht) begangen und mit diesen beiden ist nicht zu scherzen, denn leicht kann da Freiheit und Vermögen verloren gehen. — In der neuesten Zeit wurden die Kämpfe der rohen Gewalt um die Erbschaft, zu unserer Ehre sei es gesagt, selten, und die Schnelligkeit der Pferde, oder die Schlaueit des Advokaten entschied die Sache faktisch. Man darf sich aber nicht wundern, daß die Seitenlinien und die Erben des Mannes so feindlich gegen die Wittwen gesinnt sind; denn in der Regel hausten sie so gräulich in allen Gütern, daß ihr Verfahren sprüchwörtlich geworden ist. Sie verschulden, verpfänden, verkaufen die Güter, verwüsten die Wälder, lassen die Wirthschaftsgebäude häufig einstürzen, verschleudern den fundus-instructus (Wirthschaftsgeräthe, Vieh &c.) und leider sind die Beispiele nicht zu häufig, daß eine Wittwe, so wie die Gräfin Elise Erdöby; ebenso den Vortheil der Erben, als ihr eigenes Interesse befördert. Daß aber bei den ungeheuern Rechten der Wittwen sie eben so viel Schaden und die Rechtsverhältnisse der Güter verwickeln können, ergibt sich aus dem bis nun Gesagten deutlich genug, die Erben bekommen dann kostspielige, ewigdauernde, zweifelhafte Prozesse auf den Hals.

Die Wittwenrechte der Jazygier und Gumanier sind von denen der übrigen in manchen abweichend, und weil ich gerade Ausnahmstellungen bespreche, wird es am Plage sein, mit einigen Worten, die königlichen Freistädte und Districte zu berühren. —

Anmerkung. Wer die Schönheit ungarischer Frauen, ihre Liebenswürdigkeit, ihr poetisches Gemüth, die Erhabenheit ihrer Gesinnung, mit einem Wort, all den Liebreiz kennt, der über sie ausgegossen, wird es begreiflich finden, wie unsere Vorfahren sie mit so großen Rechten begabten, wie die Söhne sich von den Gefühlen der Väter nicht losreißen konnten.

Siebentes Kapitel.

Die königlichen Freistädte und freien Districte.

Wann, wie die königlichen Freistädte entstanden, wann, wie sie zuerst als besonderer Stand, an den Reichstagen Theil genommen, ist unbekannt, dies wissen wir, daß unter Bela I. von jeder Villa zwei ältere Männer zum Reichstag berufen wurden; — daß waren aber keine Städte: — die arpadischen Könige zogen Deutsche in das Land und ließen die Ansiedlungen nach dem Magdeburger Stadtrecht regieren, so die Stadt Ofen, welche unter Bela IV. entstand und deren Statutenbuch die Norm der Verwaltung für viele ungarische Städte ward.

Ludwig der Große (1342—1382) unterscheidet bereits die Städte des Königs und der Königin von jenen der Privaten. — König Sigismund (1387—1437) spricht ausdrücklich von königlichen Freistädten, sie erschienen aber noch nicht auf dem Reichstage. Unter Ladislaus dem Spätgeborenen (1452—1457) wurden sie durch die königlichen Einberufungsschreiben (*litterae regales*) zum Reichstage geladen.

Während der Regierung des großen Mathias Corvinus (1458—1490) sehen wir sie, in die noch jetzt bestehenden Klassen getheilt, und Ludwig II. (1516—1526) erteilte den Bergstädten ihre Freiheiten und Privilegien.

So fand das Haus Habsburg die Einrichtung der königlichen Freistädte in voller Blüthe, als es auf den Thron Ungarns gelangte.

Es giebt in Ungarn 49 königliche Freistädte, welche in folgende Klassen zerfallen:

- 1) Tavernical-Städte,
- 2) Personal-Städte,
- 3) Bergstädte.

Im Allgemeinen erfreuen sie sich folgender Rechte:

Der Magistrat jeder Stadt ist Richter in allen persönlichen und sächlichen Klagen, welche die Bürger der Stadt betreffen.

Alle Kaufkontrakte (Fasslonen), Intabulirungen (Transactionen) müssen vor dem Magistrate gemacht werden. Auch hat die Stadt das Heimfallrecht, bei jenen Bürgern, deren Familien aussterben. Die Kriminalgerichtsbarkeit (Jus gladii) ist ebenfalls eins der Vorrechte der königlichen Städte.

Jene Stadt aber, welche dieses Recht zum Verderben irgend eines unschuldigen Edlen mißbrauchte, ward dieses Privilegiums verlustig erklärt, die Urheber des Urtheils verloren Leben und Vermögen. Zwei Dritttheile des so eingezogenen Besitzes fielen dem König, ein Dritttheil dem Kläger zu.

Die Befugniß, Statuten zu bringen, ist eine jener wichtigen Einrichtungen, welche die Blüthe der ungarischen Städte hervorriefen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten und christlichen Glaubensbekenntnisse ist den Städten nicht fremd, denn die Geseze verordnen ausdrücklich, daß, wenn eine Nation oder Religionspartei, die andere bei der Wahl der Magistrate und Beamten, ausschließt, der königliche Fiskus die Stadt zur Strafe von 2000 Gulden solle verurtheilen lassen. Den Besitz der Bürger kann die Stadt besteuern, und Zoll- und Mauthfreiheit genossen dieselben durchs ganze Land.

Die Tavernical-Städte sind jene, bei welchen die Appellation vorr

Magistrat der einzelnen Städte, an den Stuhl des Tavernicus und von dort an das Septemvirat geht.

Der Tavernicus oder Vice-Tavernicus *) beruft einmal im Jahre die Abgeordneten von 12 Städten nach Ofen zum Tavernical-Gericht.

Die Abgeordneten von 5 Städten müssen erscheinen, damit das Gericht urtheilen könne, wer nicht kommt und keinen gesetzlichen Grund zu seiner Entschuldigung anführt, muß als Strafe für jeden Tag des Ausbleibens 3 Marken schweren Gewichtes zahlen; — die Tage werden gerechnet vom Sonntag jener Woche in der das Gericht zusammentritt.

Wenn das Gericht einen Eid oder eine Untersuchung für nöthig erachtet, schickt es den Prozeß an den betreffenden Magistrat zurück, der dann das Nöthige veranlaßt. In Criminalfällen wird die Appellation an die königliche Tafel geführt **). Personal-Städte (Civitates personalitiae) nennt man jene, bei welchen die höchste Instanz der Personal und sein Gericht ist.

Vom Magistrat der Städte geht die Appellation an das Gericht des Personals ***). Der Personal beruft zwei- bis dreimal des Jahres, je nachdem Prozesse zahlreich an ihn kommen, mehrere Assessoren der königlichen Tafel und diese entscheiden unter seinem Vorsitz, die appellirten Streitfragen. Ganz als Gegenspiel mit den Städten des Tavernicus, werden zu diesem Gerichte keine Abgeordneten der betreffenden Orte beschieden, und die Berufung an das Septemvirat ist nicht gestattet.

*) Der Palatin ist der gesetzliche Präsident des Septemvirats und der Statthalterei. Konnte oder wollte er den Vorsitz nicht führen, so war der Judex curis oder der Tavernicus sein Stellvertreter; es hing aber von der Bestimmung des Königs ab, ob der Tavernicus beim Septemvirat, und der Judex curis bei der Statthalterei, oder umgekehrt der Judex curis beim Septemvirat und der Tavernicus bei der Statthalterei die Stelle des Palatins vertreten sollten.

**) Die ausführliche Einrichtung dieser Städte ist im Tavernical-Rechte und in den Decreten Vladislaus II. enthalten.

***) Der Personal ist der Präsident der königl. Tafel und zugleich während dem Landtage Präsident des Ständehauses.

Die Bergstädte unterliegen ebenfalls der Gerichtbarkeit des Personals, sie unterscheiden sich aber von den übrigen dadurch, daß, da sich bei ihnen der Bergbau des Landes concentrirt, sie auch noch Bergrecht und Berggerichtsbarkeit besitzen, und von der Militär-Einquartirung frei sind.

Diese letzte Begünstigung schreibt sich daher, weil in früheren Zeiten die Bergarbeiter (Kajer) immer freiwillig zu den Waffen griffen, sobald den Gränzen Feinde naheten. Juden dürfen in ihrem Gebiete nicht wohnen. Unter den Bergstädten ragen seit alten Zeiten die 7 verbündeten Orte hervor*) durch Reichthum, brüderlichen Sinn und besonders in ihren Einrichtungen. — So finden sich unter ihren Statuten ganze Kapitel aus dem alten sächsischen und deutschen Rechte, an denen sie mit besonderer Vorliebe hängen.

In frühern Zeiten war der Gebrauch der Advocaten bei ihren Gerichten nicht gestattet, und auch gegenwärtig bedienen sie sich der Hilfe eines Rechtsfreundes nur in den schwierigsten Prozeffen, alle übrigen werden mündlich vor Schiedsrichtern geführt und entschieden. Den ersten Rang behauptet Kremnitz, den zweiten Schemnitz, daher auch Kremnitz die allgemeinen und besondern Versammlungen (Congregationen), so wie das Gericht der verbündeten Städte einberuft, und dieses ist sowohl zweite Instanz in den Civilprozeffen, als auch erste Instanz in peinlichen Fällen, und der aus einer der Städte Verwiesene darf in den andern sechs nicht aufgenommen werden. So zahlreich als die Städte, sind auch ihre Statute und ihr innerer Organismus, ihre Gewohnheiten und Gebräuche, welche Jahrhunderten getrotzt. Sie lassen sich auf kein System und keine Gleichheit zurückführen, denn frei und unabhängig hat sich ihr inneres Leben entfaltet.

Man muß jede einzelne der königl. Freistädte studiren, wenn man sie anders kennen lernen will. Außer den Städten giebt es aber auch noch

*) Es sind Kremnitz, Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Königsberg, Dillen und Libethen.

in Ungarn Districte, welche, mit eigenen Privilegien versehen, seit uralten Zeiten sich einer besondern Stellung erfreuen. Zu diesen gehören die 10 Sitze der Zypser Städte.

Ihre Bewohner waren alle adelig und durch außerordentliche Tapferkeit berühmt, darum wurde im Krieg ihnen die Huth der Person des Königs und im Frieden die Wache des Ballastes vertraut, mehrere hundert Jahre genossen sie alle Rechte eines Comitates, bis ihre Vereinigung mit der Zyps im Jahre 1802 bewerkstelligt ward: doch die übrigen Privilegien, deren sie sich erfreuten, blieben unangetastet.

In einer der fruchtbarsten Gegenden der Theiß sehen wir einen Stamm wohnen, riesig an Körpergröße und Kraft, schön von Gestalt, berühmt ob der Anmuth seiner Frauen, es sind die Jazygier und Gumanier. Schon in den ersten Zeiten der arpádischen Könige waren sie dem Lande durch beständige räuberische Einfälle furchtbar. Seit Ladislaus dem Heiligen findet man sie bereits zerstreut in Ungarn wohnen, doch die arpádischen Könige strebten immer durch Colonisirung dem Mangel an Menschen abzuhelfen, und so nahm Béla IV. die Bitte der Gumanier um Wohnsitze mit Freuden auf und wies ihnen jene Bezirke an, welche sie noch bis heute besitzen. In den zahllosen Kriegen, welche unsere Ahnen führten, zeichnete sich dieser Stamm durch Tapferkeit, Wildheit und Treue aus, und die Gunst der Herrscher überschüttete sie so mit Gnade, daß die Eifersucht der Ungarn nicht selten in Verfolgung und Empörung ausbrach. — Kaiser Leopold I. verkaufte den District der Jazygier und Gumanier um 500,000 Gulden dem deutschen Orden, weil aber die Stände des Reiches bewiesen, der König habe hierdurch seine Befugnisse überschritten, erklärte sich der Orden bereit, die Districte zurückzustellen gegen Erlegung des Geldes, es wurde daher festgesetzt, daß binnen drei Jahren die eine Hälfte der Summe der König, die andere aber die Stände bezahlen sollen. Um aber die Sache schneller zu beenden, schloß das Invalidenhaus das ganze Geld vor und übernahm bis zur Rückerstattung die

Districte als Pfand. Doch diese in großmüthiger Aufwallung besteuerten sich selbst und erlegten das Geld.

Die Kaiserin Maria Theresia vermehrte durch ein Diplom ihre Privilegien und der Landtag von 1741 bestätigte ihre alten Municipalrechte bis sie endlich vor 58 Jahren Sitz und Stimme auf dem Reichstage erhielten. — Eine nur gerechte Belohnung großer Verdienste. Sazzygien und Cumanien ist in drei Districte getheilt, hat als obersten Kapitän und Richter den Palatin, der als solcher von ihnen jährlich 3000 Dukaten bezieht, ernennt den Palatinalkapitän, welchem die politische und juristische Verwaltung, so wie auch die Correspondenz mit allen Behörden obliegt. Der Notar, Fiscal und Einnehmer (*cassa perceptor*) werden durch die allgemeine Versammlung (*generalis congregatio*) vorgeschlagen, durch den Palatin candidirt und durch eine neue Generalversammlung erwählt.

Jeder der drei Districte hat wieder seinen Districtskapitän, dem ein oder zwei Affectoren beigegeben sind. Diese schlägt die Versammlung vor, der Palatin candidirt und eine neue Districtversammlung wählt sie. Die übrigen Beamten wählt jede Gemeinde sich selbst. Der Magistrat jedes Ortes ist Richter erster Instanz für seine Gemeinde. Wenn aber in einem District ein Prozeß entsteht zwischen Personen verschiedener Orte, oder wenn eine Gemeinde verklagt wird, urtheilt der Kapitän des Districts. Ereignet es sich, daß Personen oder Sachen mehrerer Districte in einen Rechtsstreit verwickelt werden, so richtet der Palatinalkapitän, ebenso wenn ein oder alle drei Districte belangt sind.

Man appellirt vom Magistrat an den Kapitän des Districts, von diesem an den Palatinalkapitän und endlich an den Palatin selbst. — Jeder District für sich hat die peinliche Gerichtsbarkeit. Zum Kriminalgericht werden berufen die Kapitäne aller drei Districte und ihre Affectoren, und diese sprechen Recht unter Vorsitz des Palatinalkapitäns. An den Grundbesitz sind gewisse persönliche Pflichten und Lasten geknüpft, und darum sind Fremde vom Besitz ausgeschlossen, ja selbst wenn ihnen eine

Erbschaft zufällt, muß diese durch die Verwandten abgelöst werden; können oder wollen es die Verwandten nicht thun, so thut es die Gemeinde.

Alle drei Districte zusammen wählen ihre Abgeordneten für den Reichstag, wie ein Komitat*).

Die Haiduckenstädte**).

Sie erhielten von Stephan Bocskay, Großfürsten von Siebenbürgen, ihre Privilegien, welche Mathias II., Ferdinand II. und mehrere folgende Könige bestätigten. Im Jahre 1791 wurde ihnen Siz und Stimme auf dem Landtage bewilligt, ebenso wie den Jazygiern und Gumaniern. Ueberhaupt ist die Aehnlichkeit in Bezug auf die innere Einrichtung zwischen diesen beiden Districten so groß, daß, was von den Jazygiern gesagt wurde, auch von den Haiducken zum größten Theil gelten kann.

Die sechszehn Zypser Städte.

Die Bewohner der Zypser Städte wanderten unter Geza II. größtentheils aus Sachsen ein und behielten ihre Gebräuche und Sitten unangestastet bei, daher die hundert Kapitel ihres Gemein-Landrechts der Zypser ganz den sächsischen und deutschen Gesetzen entnommen sind. Sie waren ein Juwel in der ungarischen Krone. Der ewig Geld suchende Kaiser Sigismund verpfändete sie im Jahre 1412 dem König (Wladislawo regi et reipublicae Poloniae) Wladislaw und der Republik Polen um 37,000 breite neue sechziger Groschen. Von dieser Zeit an blieben sie mit der Krone Polens vereint, bis sie im Jahre 1772 bei der ersten Theilung Polens wieder an Ungarn zurück fielen.

In diesen 360 Jahren nahmen die erwähnten Städte neben ihren deutschen und sächsischen Gesetzen, auch noch vieles von den polnischen

*) Die Statuten erschienen im Jahre 1800 in Pesth bei Franz Joseph Paczko.

**) Es sind ihrer sechs im Szabolcszer Comitate, Bószórmény — Rónás — Szoboszló — Doroghatház — Vámos — Pécs.

Einrichtungen und Gebräuchen an, so daß sie als Muster eigenthümlicher Institutionen dastehen: die ökonomische, politische und Justizverwaltung wird durch einen königlichen Administrator, durch den Grafen der Städte (grafus), die Beisitzer und den Magistrat der einzelnen Städte besorgt.

Auch sie appellirten an das Gericht des Personals.

Der Krondistrict diesseits der Theiß*).

Es wird gleichsam als ein Zubehör der Krone betrachtet und daher kann der König ihn weder ganz, noch theilweise verkaufen oder verschenken; auch darf kein Fremder, ohne Bewilligung der Gemeinde, sich dort niederlassen oder Gründe kaufen. In Zeiten des Krieges haben sie die Pflicht, sich zu erheben, und als Lohn vielfach bewährten Heldengeistes genossen sie gänzliche Befreiung von der Robot und andern Abgaben. Das Heimfallrecht steht dem Könige zu und die Appellation in Kriminalfällen geht nicht an das Gericht des Komitates (sedria), sondern unmittelbar an die königliche Tafel.

Es würde viel zu weit führen, wollte ich mich in eine Darstellung der übrigen kleineren Districte, wie z. B. der Hegyalja (das Gebiet des Tokayer Weingebirges) einlassen, es würde diese Broschüre zu einem Buche anschwellen, wollte ich die Rechte der sogenannten Freigelassenen (libertini) besprechen. Es genügt zu bemerken, daß abgesehen von den königl. Freistädten, beinahe alle Städte des Landes, sehr viele Marktflecken und Dörfer in diese Klasse gehören, daß alle diese Rechte in Folge großer Verdienste ertheilt, seit 300 Jahren durch das Kaiserhaus mit Eid bekräftigt und besiegelt wurden.

*) Es sind die zehn Orte: Mártonos, Alt Kanizsa, Szenta, Déztrösa, Mohol, Petrovofzlo, Alt Becse, Sanct Tomas, Lurja, Fölbsvar.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Ein reicher, unermesslicher Schatz origineller Entwicklung liegt in diesen Verhältnissen, sie sind im Verlauf der Zeiten tief in alle Fasern des öffentlichen und Privatlebens eingedrungen, sie auszureißen, zu nivelliren ist eine Unmöglichkeit, und würde leicht die Existenz der Monarchie, auf eine noch drohendere Weise in Frage stellen, als dies durch die jüngsten Ereignisse bereits geschah.

Der Mensch ist keine Ziffer, und also auch kein Gegenstand einer mathematischen Aufgabe. — Er hängt an seinen Gewohnheiten, an seinen Ideen, seinen Ansichten mehr, als am Leben, und wer immer in den Jahrbüchern der Geschichte es gewagt, im Menschen das Bewußtsein seiner höheren Würde zu verkennen, ist ein Opfer seines eigenen Thuns gefallen. —

Wer einen Staat regieren will, muß sich den Verhältnissen anschmiegen, in sie eindringen, sein ganzes Wesen mit ihnen verschmelzen, nur dann wird er groß in der Geschichte dastehen, nur dann wird seinem Wirken Segen und Heil folgen, denn er ist wegen der Verhältnisse da, nicht diese wegen ihn.

Wir glauben nicht, uns unhöflich gegen die Minister auszudrücken,

wenn wir die Ueberzeugung aussprechen, daß in den weiten Grenzen der Monarchie kein Mensch lebt, der an Größe der Ideen, an Reinheit der Gesinnung, an Genialität des Geistes, dem herrlichen Sohne der Kaiserin Maria Theresia auch nur so gleiche, wie der Schatten der Wirklichkeit. So lange die Welt steht, wird er allen Regierungen und Monarchen an ächter Vaterlandsiebe ein Beispiel des Nachstrebens vorleuchten.

Was hat er sich errungen? — Ein zerriffenes Gemüth, einen gebeugten Geist. Seine Pläne sah er gebrochen, seine Absichten verkannt, die Wogen der Zeit schlugen sturmbewegt gegen ihn an, und vorzeitig verschlang die Nacht des Grabes ihn und was er angestrebt. Warum? — Weil er die Natur des Menschen im Einzelnen, so wie in Nationen verkannte, weil er die Menschen beglücken wollte, nicht so wie ihr innerstes Wesen es erheischte, sondern wie die Poesie seines Herzens es ihm malte. —

Seine Regierung legte den Grundstein der ungarischen Opposition; die Regierung Kaiser Franz I. führte das Gebäude auf, und Kossuths Genie brachte den Vulkan zum Ausbruch. Wie bitter auch die Erfahrungen eines Staatsmannes sein mögen, er muß immer groß von den Menschen denken, und sie nach großartigem Maßstab behandeln. Als die wahnsinnige Familie Stuart, Wilhelm III. auf Englands Throne weichen mußte, wie oft wurde er nicht in seinen theuersten Wünschen gekränkt, welche Zweifel, welches Mißtrauen hatte er da zu überwinden, wie oft sah er seine Pläne scheitern, weil jene, die ihm vorgegangen, die Saat des Unheils ausgestreut; doch großen Geistes und großen Herzens wie er gewesen, ließ er sich nie zur Vergeltung ihm angethaner Unbill herab, und mit Recht kann der Geschichtsschreiber der englischen Revolution von ihm sagen: „Wilhelm wollte herrschen, doch er dachte groß von den Beherrschten.“ Streng blieb er auf der Bahn des Gesetzes, achtete die bestehende Freiheit seines Volkes, wenn auch die Ausübung derselben nicht selten mit seiner Ueberzeugung in Zwiespalt gerieth. So gelang es ihm, das Vertrauen der englischen Nation, in einem Grade zu gewin-

nen, daß, als seines Lebens Abend andämmerte, und seine Sonne sich dem Untergang zuneigte, die Nation für ihn gegen das Parlament Partei ergriff, und es zwang die Pläne des Königs anzunehmen *).

Hätte Wilhelm III. anders gehandelt; hätte er die Einrichtungen seines Vaterlandes, so lobenswerth und vortheilhaft sie auch waren, den Engländern aufdringen wollen, er würde nie den Thron ruhig besessen haben, nicht der größte constitutionelle Monarch aller Zeiten geworden sein. Die Krieger, die er über das Meer gebracht, er sandte sie in ihre Heimath zurück, im Bewußtsein, daß nicht das Bajonnet, wohl aber Liebe der Kitt sei, der Thron und Volk verbindet. Milde setzte er den strengen Absichten des Parlaments gegen die Anhänger der Stuarts entgegen, und binnen wenig Jahren war seine Krone befestigt.

Gleiche Ursachen erzeugen wenig gleiche Wirkungen, und dieselben Mittel, durch welche er die Stürme der vorigen Regierungen beschwichtigte, werden sich überall, und auch bei uns bewähren, nur muß man sie mit gleicher Gerechtigkeit anwenden.

Der Moment, da Wilhelm von Oranien den Thron bestieg, ist der Wendepunkt für das ganze innere Leben der europäischen Völker geworden, denn von da an beginnt die allmälige Umgestaltung der Ideen. Hätten die Regierungen dies erkannt, so wäre die Revolution von 1789 nie ausgebrochen, und der Continent läge nicht in den jetzigen furchtbaren Zuständen. Wer Völker regiert, möge die Schlußworte Dählmanns in seiner Geschichte der englischen Revolution wohl beherzigen: „Und Wilhelm hat die größte aller Staatsfragen, die von der politischen Freiheit der Völker so gewaltig mit ihrer scharfen

*) Der spanische Successionskrieg war die Lieblingsidee des Königs, um den Continent von Ludwig XIV. Herrschaft zu retten. Das Parlament widerstrebte ihm beharrlich und heftig. Da reichten die Freisassen Englands, jene berühmte Eingabe an das Unterhaus ein, in der unter andern vorkommt: „Wir die Freisassen Englands sind Euer Obere; und wir, die Euch zu Parlamentsgliedern gemacht, können Euch wieder auf die Stelle zurückbringen, von der wir Euch erhoben ic. ic.“ —

Es in den ganzen Welttheil hinein gerückt, daß wer in ihrer Nähe bloß die Augen schaudern zuzudrücken und allenfalls ein Kreuz zu schlagen vermag, sich früher oder später daran den Kopf einrennen muß.“ Politische Freiheit besteht freilich nicht in Ereignissen, wie sie der Oktober in Wien und die Insurrection in Ungarn gesehen, aber politische Freiheit besteht auch nicht darin, daß man einem Volke sagt: „was tausend Jahre bei dir gereift, was du durch Leiden deiner edelsten Söhne erstritten, was heilige Eide besiegelt, was du auf hundert Schlachtfeldern mit Strömen von Blut dir verdient, was in dein innerstes Leben gedrungen, wir streichen es mit einem Federzug aus.“ — So wenig es irgend einer Macht gelänge, die schwedische Verfassung in Frankreich oder Oesterreich bleibend einzuführen, eben so unmöglich ist es, theoretisch am Schreibtisch eine Organisirung Ungarns auszuarbeiten: denn was systematisch ist und consequent, paßt darum noch lange nicht für die Erfordernisse des praktischen Lebens, denn eben der Mensch ist das am wenigsten systematische Wesen der Schöpfung.

Wissenschaftlich genommen hat keine Verfassung größere Mängel als die englische, und folgerichtig, herrlich auf dem Papiere waren jene Frankreichs: und doch blieb England unerschüttert von den Stürmen des Continents, während ein Lufthauch die Monarchie Louis Philipps verwehte, alle Regierungen Europa's aus den Angeln hob. —

Wer die Verhältnisse des Continents betrachtet, kann nicht leugnen, daß alle Verfassungen bis jetzt nur auf dem Papiere sind, und kein Sterblicher weiß, wie sie in der Wirklichkeit sich gestalten werden.

Die Verhältnisse Ungarns aber haben sich seit achthundert Jahren entwickelt, und trotz mancherlei Mängel hat sich vieles erprobt und bewährt; wir sind durchaus nicht im Stande zu begreifen, wie es zur Erfüllung der Monarchie nöthig sei, dies alles zu vernichten, und etwas neues, wovon kein Mensch noch eine Idee hat zu schaffen. Es ist viel leichter, die Einheit des Staates zu wahren, wenn man nur das Separatistische aus den Gesetzen des März austreicht, und das Uebrige mit

aller Schonung des Bestehenden verändert, als wenn man alles niederreißt, sich dadurch selbst auf den Boden der Revolution stellt und Schwierigkeiten und Gefahren herauf beschwört, welche die Lage des Staates immer bedenklicher machen.

Unter solchen Umständen ist weder eine kräftige würdevolle Vertretung nach Außen, noch eine erquickliche Entwicklung im Innern möglich.

Je weiter sich die Regierung auf dem Felde des Niederreißen bewegt, um so tiefer geräth sie in die Nothwendigkeit der provisorischen Verfügungen, um so größere Ausdehnung müssen die Ausnahmestände erhalten, um so häufiger geschehen Thaten der Gewalt, deren Schatten leicht auf die Regierung zurückfällt, wenn sie auch ganz unschuldig daran ist und sich diese Ereignisse ihre volle Mißbilligung zuziehen. Wir brauchen nur der Mailänder Execution zu gedenken, nur den Brief der Frau von Madersbach anzuführen, nur auf gewisse Executionen hinzudeuten, und man wird an diesen Thaten des Entsetzens zwei unwiderlegliche Beweise für die Wahrheit unserer Behauptung finden. So wird es möglich, daß zwischen Regierungen und ihren Völkern sich immer höhere Scheidewände erheben; so entfernen sich Regierungen immer mehr von den Quellen, aus welchen die öffentliche Meinung fließt, so gewinnen Regierungen immer größeres Vertrauen zu den materiellen Mitteln der physischen Gewalt; nicht bedenkend, daß je schwerer die Last so auf einer Stahlfeder ruht, mit um so vermehrter Kraft diese emporschnellt, wenn der Druck gehoben.

So gewiß es Fälle im Leben eines Staates giebt, in denen die Anwendung von Gewalt das einzige Heilmittel ist; eben so gewiß reicht die Macht der Bajonnette und Kanonen nur bis zu einem gewissen Punkte, über den hinaus dann die höhere Potenz des Geistes wirken muß; denn nur der Verstand wirkt umgestaltend auf den Verstand.

Des Gemüthes der Völker muß eine Regierung sich bemächtigen, nicht ihrer Leiber. Nach den strengsten reinsten constitutionellen Begriffen und Grundsätzen ist die Regierung ein Ausfluß der öffentlichen Meinung;

entstehen nun Schranken zwischen einem Ministerium und der Oeffentlichkeit, sei es dadurch, daß die Regierung nicht jedem Einzelnen gleich zugänglich ist, oder daß die Organe der Oeffentlichkeit in enge Grenzen gewiesen sind, so kann bei dem besten Willen das Ministerium nicht auf der Höhe des Volksgeistes bleiben, kann ihn nicht leiten, kann endlich einer seiner höchsten Aufgaben nicht genügen, die darin besteht, durch alle erlaubte und von der Moral gebilligte Mittel sich die Mehrheit im Parlament zu sichern. Dann durch die immer wachsende Schwierigkeit der Stellung gedrängt, entstehen Systeme ministerieller Corruption, welche noch nie Heil einem Lande gebracht: Auf diese Weise geräth ein Staat in Lagen, wie jene, von der der große Fox in seiner berühmten Rede über die Bestechung sagte, „Und ich fürchte, daß dann die Regierung unter dem Deckmantel constitutioneller Formen unumschränkt herrschen werde.“ — Es ist eine durchaus irrige Taktik, wenn Minister sich durch alle denkbaren Mittel an ihre Stellen klammern, bis sie nach harten Kämpfen geworfen werden: in der Regel machen sie sich dadurch für alle Zukunft unmöglich und schaden durch die Anwendung verzweifelster Mittel dem Staate, ebenso wie sie ihren Namen in der Geschichte den Makel der Selbstsucht und Kurzsichtigkeit aufbrücken.

Von der Oeffentlichkeit als Privatmensch zu lernen, ist ehrenvoll, doch man muß bereits gelernt haben, wenn man als Minister Menschen und Völker behandeln will; wer das Portefeuille als seine Schule betrachtet, oder als das Feld von Staatsexperimenten, wer sich zu erheben dünkt, um von den Verhältnissen zu lernen, wer da glaubt, ein momentan durchgesetzter Erfolg, gegenüber den Thatsachen der Geschichte und den Weisungen der Natur, räche sich nicht selbst, wird zu seinem eigenen Schaden zu spät seinen Irrthum erkennen.

Weil wir soeben mögliche Irrthümer und Fehler der Regierungen und Minister erwähnen, können wir nicht verschweigen, daß nach unserer Ansicht es eine irrhümliche Auffassung der ungarischen Verhältnisse sei, wenn man es billigt, daß in den Karpathen-Komitatzen, künstlich durch

alle Mittel der Agitation und Aufregung Deputationen zu Stande gebracht werden, welche die Lostrennung der sogenannten Slowakei von Ungarn verlangen; und ein noch größerer Irrthum, ja ein großer Fehler der Regierung würde es sein, gedächte sie diesem Begehren zu entsprechen *).

Seit tausend Jahren steht das Land unter derselben Verwaltung und Herrschaft, es ziehen nirgend geographische Grenzen eine Linie zwischen den Karpathen und dem übrigen Ungarn, die gegenseitigen Beziehungen sind so mannigfach, so identisch, so in einander verwoben, daß der praktische Versuch, eine solche Trennung durchzuführen, unfehlbar damit enden müßte, daß in der neuerfundenen Slowakei, eine eben so große Unzufriedenheit mit der Regierung entstünde, als im magyarischen Theile des Landes; und so die Regierung statt Freunde, sich nur Feinde groß zöge. Diejenigen, welche im eigenen Interesse die Zerstückelung des Königreichs verlangen, knüpfen an diese absolut unerfüllbare Hoffnungen und Wünsche, sobald sie sich in ihren Erwartungen getäuscht sehen, werden sie jene anfeinden, welche die sanguinischsten Phantasien ihrer politischen Poesie nicht genehmigen.

Die Monarchie besteht bereits aus so vielen kleinen Ländern, daß es das Streben der Regierung sein sollte, den einzigen großen Körper, Ungarn zu erhalten und nicht dessen Zerstückelung zu begünstigen: denn abgesehen davon, daß die Regierung so vieler kleiner Kronländer, die Kosten der Verwaltung bedeutend vermehrt, was bei der bedrängten Finanzlage des Reiches nicht gleichgültig sein kann; abgesehen davon ist es auch viel leichter, die streitenden Interessen großer Körper zu vermitteln, als jene kleiner Provinzen zu vergleichen. Es ist eine unwiderlegliche Thatsache, daß, je kleiner der Mensch, um so höher seine Ansprüche, um so größer seine Einbildung, um so heftiger sein Neid gegen alles, wovon er glaubt, daß es über ihm steht; — dasselbe gilt von Nationen.

*) Der Verfasser verwahrt sich gegen die vielleicht von manchem zu ziehende Schlussfolge, als halte er die Construktion der Wojwodina für ein politisches Meisterstück.

Große Völker, wie Deutschland, Frankreich, können mit Ruhe die Entwicklung einer anderen Nation in ihrer Nähe sehen, denn das Bewußtsein der eignen Kraft flößt ihnen das Gefühl der Sicherheit ein; aber Duodez-Nationen werden von Eifersucht hingerissen, sich immer eine über die andere erheben wollen. Und wenn, wie es die Geschichte in zahllosen Beispielen zeigt, die Nebenbuhlerschaft großer Völker die thörichtesten Kriege entzündete, so kann man sich einen Begriff davon machen, welche Verlegenheiten dem Ministerium aus der Rivalität dieser improvisirten Kronländer erwachsen müßten. —

Wenn Staaten aus dem Zustande des Absolutismus und der bureaukratischen Verwaltung plötzlich in constitutionelle Länder verwandelt werden, muß die Regierung sich wohl vor Augen halten, wie gänzlich verändert ihre Stellung gegenüber den politischen Parteien geworden. —

Jedes Ministerium muß eine Partei und eine entschieden größere Partei haben, als jene, welche entgegengesetzte Ansichten verfechten, denn sonst ist es unhaltbar; doch diese Partei darf nicht ein künstliches Werk der Minister sein; sie muß im Geiste und in den Herzen der Millionen wurzeln, die Anhänger der Regierung müssen sich Geltung verschaffen durch Geist, Wissen, Gesinnung, Kraft, Thätigkeit und Energie, — sie müssen hoch in der Achtung selbst ihrer Gegner stehen, müssen verzweigt sein vom Palast bis zur Hütte, vom Arbeitstische des Gelehrten und Künstlers bis an den Pflug des Ackersmannes, bis an das ärmliche Lager des Tagelöhners.

Ist die Regierung der Ausfluß solch einer Partei; dann kann sie mit Ruhe und Vertrauen sich auf diese stützen, denn sie ist mächtig und stark. — Wenn nicht, wenn ihre Basis nicht die Volkskraft ist, und die Intelligenz, wenn ihr Wirken nur vom Schreibpult der Beamten ausgeht, wenn nicht dem Verdienst und der Gesinnung Lohn wird, sondern der Protection und dem Nepotismus; — wenn Wissenschaft und Kunst schmachten, Unwissenheit sich bläht; — wenn des Mannes freie Worte verklingen unbeachtet, ungehört; — wenn die Stimme der Gewalt er-

tönt, furchtbar gleich der Posaune des Gerichtes — wenn Befehle stummen Gehorsam erzwingen, nicht Widerhall finden in den Seelen der Bürger, — dann wahrlich, dann ist jene Zeit des göttlichen Zornes hereingebrochen, von der die heilige Schrift spricht: „Wenn Gott die Völker züchtigt, straft er die Regierenden mit Blindheit.“ —

Solche Epochen des Unglücks sah die Geschichte schon oft vorüber rauschen, doch die Wirkungen, so sie hervorgebracht, waren, wenn auch immer traurig, dennoch sehr verschieden. —

Häufig erhob sich die rohe physische Gewalt, unwillig des Joches, die Ketten zu sprengen strebend.

Manchmal glückte es, manchmal mißlang es, doch gewöhnlich waren die Uebel, die aus solchem Beginnen erspriessten, nicht geringer als jene, welche man abzuwenden gedachte. —

Sehr wenige Fälle ausgenommen, sind alle Mittel der Gewalt schlecht, wenn sie von Regierungen ausgehen. Wenn aber Unterthanen selbe anwenden, sind sie immer verwerflich, denn ihr Walten ist rein materiell, macht Aufsehen, ohne daß die Wirkung in die Tiefe ginge. Aber die Combinationen des Geistes sind geräuschlos, sicher nachhaltig, weil sie auf der Kenntniß der innersten Natur des Mannes beruhen. Häufig ergriff Apathie die Menschen, des Geistes Schwingen erlahmten, jede höhere Anschauung erstarb, und die Quelle aller irdischen Größe, die Begeisterung versiegte. Da wurden die Menschen Maschinen, wälzten sich im Staube der Sklaverei, durchwühlten den Schlamm thierischer Genüsse und küßten die Geißel, die sie schlug.

Es gab Regierungen und es wird noch öfter solche geben; — in deren Interesse es lag, die Menschheit so zu entwürdigen, damit sie selbst mit Bequemlichkeit herrschen, widerstandslos das Mark des Staates aussaugen, ihre Günstlinge bereichern, sich selbst groß in ihrer Winzigkeit dünken könnten. Solche Menschen begleitet die Verachtung der Mitwelt, der Fluch kommender Geschlechter folgt ihrem Leben, und unauslöschliche Brandmale der Schande, drückt ihrem Name die Geschichte auf. Die

Strafe jener höheren Macht vor der keine Unthat verborgen bleibt, ereilt sie früher oder später gewiß, und von ihnen gilt des Sünders Gebet: „Und nähm' ich auch der Morgenröthe Flügel und flöge bis an's End' der Erde, so wärest du auch da, und deine Rechte würde mich erreichen.“ —

Häufig erwachte auch das Bewußtsein angeborenen und erworbenen Rechts in der Menge, doch Besonnenheit, durch große Geister geweckt und genährt, siegte über die Leidenschaft; die Bahn der Gewalt ward verschmäht, und es trat der Zustand allgemeiner Verneinung gegen die Regierungen ein; man gehorchte ihren Anordnungen nicht.

In diesen Fällen kamen die Minister entweder zur Besinnung und erkannten die falsche Stellung, in der sie sich zu den Völkern befanden; oder sie verfolgten weiter den Pfad des Unrechts und der Verblendung, den sie eingeschlagen. Sie versuchten durch Gewalt Ungerechtigkeit in Recht zu verwandeln.

In solchen Zeiten fielen Opfer der Grausamkeit und Barbarei, und die edelsten Charaktere sah man auf dem Schaffotte enden. Doch jeder Tropfen ihres Blutes rief neue Kämpfer ins Leben, für eine Sache, die so glorreiche Märtyrer gezeugt.

Diese Zeiten endeten immer mit der Niederlage der Regierung.

Doch auch dann, wenn in Zeiten der Unterdrückung und Ungerechtigkeit sich ungeschweht und ungeschreckt in Wort und Schrift der freie Gedanke aufschwang, wenn jene so für Recht und Freiheit glühten, sich redlich an einander schlossen, und das Echo ihrer Stimmen durch die Welt schallte, wenn Männer, Männer sein auch wirklich wollten, dann flohen die Schattengestalten der Willkür zurück in den Abgrund, dem sie entstiegen, und jene, die sie herauf beschworen, ereilte bald der Arm irdischer strafender Gerechtigkeit.

Unter die wichtigsten Personen eines constitutionellen Staates gehören unstreitig die Beamten und alle jene Menschen, welche, wenn auch nur zeitweise mit der Rechtspflege und Verwaltung betraut sind.

Von ihrem Benehmen hängt größtentheils, wo nicht ganz, die Popularität der Minister ab, und ohne Popularität ist ein Minister undenkbar. Groß ist die erhaltende Kraft, die im Beamtenstande liegt, doch setzt dies als unerlässlich Bedingniß voraus, daß sich die Beamten das Vertrauen jener erwerben, welche in den Wirkungskreis ihrer Amtsführung gehören. Hierzu ist unumgänglich nöthig, daß die Angestellten, von den Höchsten bis zu den Niedrigsten herab, allen Staatsbürgern gleich und leicht zugänglich seien, daß sie sich durch geschmeidiges höfliches Benehmen auszeichnen, und ihre Art mit den Menschen umzugehen, Vertrauen erweckend sei. Fürst Metternich kann in dieser Hinsicht für alle Minister als ein Beispiel dastehen, welches sie sich nicht oft genug in's Gedächtniß zurück rufen können.

Diese Regel des Benehmens muß jeder, doch am meisten ein constitutioneller Minister festhalten; denn ein solcher steigt nicht auf der Leiter des Dienstes zu einer Höhe empor, die ihn weit dem Standpunkt gewöhnlicher Unterthanen entrückt, und ihn auch, wenn er abgetreten, noch mit dem Nimbus vergangener Größe umgibt.

Das Glied einer constitutionellen Regierung wird aus dem gewöhnlichen Leben aus der Menge der Staatsbürger heraus gerissen, und Talent und Gesinnung sind es allein, die ihm Ansehen geben. Heute ist er ein gewöhnlicher Privat-Mensch, morgen kann er den Staat lenken, in wenig Tagen ist er in seine vorige Stellung zurück gesunken, und die Welten der Alltäglichkeit rollen über ihn. Doch während er das Ruder des Staates in der Hand hält, darf er keinen Augenblick vergessen, daß Jeder, der an Talent und Wissen ihm gleich steht, an Genie ihn überragt, dies Bewußtsein in sich trägt, und durch künstlich erzeugten Schein, durch ein gewisses Gepränge, welches absoluten Ministern wohl ansteht, sich weder blenden noch imponiren läßt. Jeder dieser Männer ist ein unerbittlicher

Censor seines Benehmens und aller seiner Handlungen. Denn nicht das Portefeuille gibt dem Menschen Genie, sondern das Genie erringt sich ein Portefeuille.

Es ist eine leider nicht genug berücksichtigte Maxime, daß Menschen nur in jenen Fächern höhere Dienste bekleiden sollten, welche sie bereits praktisch kennen. Man darf die Stellen und Aemter nicht bloß als Mittel des Belohnens betrachten und als einen Weg sich Männer zu verpflichten, sondern man muß vor allem auf die Tauglichkeit sehen, denn man darf Belohnungen nicht auf Kosten des allgemeinen Wohles austheilen. Wir würden es ebenso als einen Mißgriff betrachten, wenn plötzlich Baron Kübeck zum Justiz-Minister ernannt würde, als wir glauben, der gegenwärtige Minister des Innern sei vielleicht als Justizmann mehr an seiner Stelle gewesen, denn gegenwärtig. In der Praxis seines früheren Lebens als ausübender Advokat hatte er Gelegenheit, alle die zahllosen Mängel und Mißbräuche der österreichischen Rechtspflege kennen zu lernen; doch in der Administration hat er nie gedient, konnte also auch die Tiefen dieses Organismus nicht ergründen, und ein Universalgenie ist kein Mensch. Wir glauben daher den Herrn Minister des Innern nicht zu beleidigen, wenn wir den Wunsch aussprechen, ihn bald in einer seinen Talenten entsprechenderen Stellung zu erblicken, als es die gegenwärtige ist.

Der Staat kann Fähigkeiten benutzen, Verdienste belohnen, ohne daß es, in dem einen oder anderen Fall durch die Führung des so schwierigen Cabinets der inneren Angelegenheiten geschehen müsse.

Auch sprechen wir unsere Ueberzeugung aus, indem wir die Ansicht hegen, daß der jetzige bevollmächtigte kaiserliche Commissär von Ungarn, auf seiner früheren diplomatischen Bahn der Monarchie und sich selbst mehr nützen würde, als jetzt, da die Organisation Ungarns auf seinen Schultern ruht, dessen Verhältnisse er unmöglich gründlich kennen kann.

Strafe und Lohn sind jene beiden großen Befugnisse, welche der Allmächtige der irdischen Herrschaft übertrug. Doch barmherzig, wie Gott ist, so will er auch, daß die Strafe geübt, — gerecht, wie Gott ist, so will er auch, daß Lohn gemessen werde.

Leider sind wir nicht im Stande, in jenem Schicksale, welches Ungarn bedroht, den göttlichen Willen heraus zu finden. Wenn ohne Unterschied den Schuldigen wie den Schuldlosen gleiche Strafe trifft; wenn ein ganzes Königreich verantwortlich gemacht und gezüchtigt wird für die Fehler Einzelner, so sind wir durchaus nicht auf jenem Standpunkt geistiger Ausbildung, um die Gerechtigkeit hierin zu finden, und es wird wohl Niemand läugnen, daß es eine herbe Züchtigung ist, wenn die ungarischen Erbländer ihre Originalität aufgeben, ihr Municipalwesen verlieren.

Eben so wenig sind wir fähig die Folgen zu beurtheilen, welche unserer Geschichte jetzige blutgetränkte Blätter nach sich ziehen werden; wir wissen nicht, ob Ruthenstreiche die Menschenwürde heben oder Anhänglichkeit erwecken. Wir haben wohl dunkle Ideen hierüber, doch sind sie noch nicht klar genug, um sich ans Licht wagen zu können. — Dies Eine wissen wir, daß es Zeiten gab, wo die Anwendung solcher Mittel gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte und ihre Schlagschatten auf die Regierungen zurück fielen, während eine Glorie des Lichtes die Namen der Leidenden umfloß. —

Ob es im Interesse der Regierung liege, ein solches Strahlenmeer hervor zu bringen, wir wissen es abermals nicht.

Doch wir haben in den jüngsten Zeiten soviel des Außerordentlichen erlebt, daß sich vielleicht auch die Natur der Menschen geändert hat, und Gift heilsam geworden ist. Mit einem Wort, es bedarf eines höheren Geistes als der unsere, um diese Ereignisse mit Freude zu begrüßen; doch ein Gefühl des tiefsten Bangens können wir nicht bemeistern.

Wir wenden die Blicke ab von den Orten des Schauders, ab von den Gegenständen der Verzweiflung, ab von den Gestalten des Wahnsinns

und Selbstmordes, denn wir sehen den Weltgeist mit zermalmenden Räubern hinstürmen über die Welt.

Die Regierung zeigt in der gegenwärtigen Periode ein Mißtrauen gegen die Söhne Ungarns, welches weder politisch noch gerecht ist. Ungarn hat viele große Talente und Celebritäten, doch das Ministerium benutzte sie entweder gar nicht oder so spärlich, daß sie ihnen keinen Wirkungskreis erschließt. Doch gerade die ungarischen Talente sind jene, welche in diesem Augenblicke von entscheidendem Nutzen wären, denn Ungarn ist unter allen Ländern der Monarchie das einzige, welches mit der Deffentlichkeit vertraut, auch die gehörigen Mittel zur Behandlung derselben angeben könnte.

Es ist nicht gut einem Volke zu sagen: „Du warst, Du bist ein Verräther, und wirst es bleiben in Ewigkeit.“

Seit dem März des Jahres 1848 wurden viele jener Ideen niedergeworfen, welche seit Ferdinand I. den Kaiserstaat zusammen hielten, und an ihre Stelle trat weder ein höheres Bewußtsein, noch irgend ein neuer, allgemein leitender Gedanke, und bei so entschieden heterogenen Elementen, wie jene des Kaiserstaates sind, ist es unumgänglich nöthig, eine Idee in die Massen zu bringen, die als Bindungsmittel für alle dient.

Bis jetzt suchen wir fruchtlos in den Maßregeln der Regierung das Ausströmen dieses Gedankens. Die verschiedenen Nationalitäten des Staates, jene nicht ausgenommen, welche kein Vorwurf der Theilnahme an der unseligen Insurrection trifft, stehen auf einem Boden, welcher durchaus nicht von gleicher Natur ist, wie der Standpunkt des Ministeriums. Wo und wie soll das enden? Jeder Mensch muß gestehen, daß hier materielle Mittel nicht ausreichen. Eine Monarchie von 38 Millionen Einwohnern und 12,000 Q.Meilen Flächenraum, kann auf die Dauer nicht durch Ausnahmestände regiert werden, und man sieht allgemein ihrem Verschwinden mit Sehnsucht entgegen, und dennoch wird Vieles, ja man

kann sagen Alles versäumt, was die öffentliche Meinung in jene Richtung leiten könnte, welche jeder Regierung so nöthig, zur Durchführung ihrer Absichten so unentbehrlich ist.

Milde ist einer der kräftigsten Pfeiler jeder Regierung, und Milde kann auch im Strafen vorkommen.

Als der große O'Connell, verurtheilt, im Gefängnisse sich befand, hätte die Regierung Groß-Britanniens ihn mit Strenge behandeln können, doch sie that es nicht, und ihr gelindes Benehmen trug nicht wenig dazu bei, die Gemüther zu besänftigen, war eine der mitwirkenden Ursachen, daß wenige Augenblicke nach seinem Tode, die ganze furchtbare Agitation seines Lebens in Nichts zerfiel. —

Als unter der Regierung des Fürsten Metternich Baron Wesselényi zu gleicher Strafe verurtheilt war, beobachtete der Fürst dieselbe Maxime. Wohl beruhte die Regierung des Fürsten besonders in den letzten 15 Jahren auf einem Irrthum, und ich habe nicht nur gar keine Pflicht der Dankbarkeit gegen ihn, sondern selbst genug Ursache keine freundlichen Gefühle für ihn zu hegen. Doch ist es mir unmöglich, in den Chor Jener einzustimmen, die seines Geistes Größe verkennend, nur Steine auf des Staatsmannes Namen schleudern, und ich muß aufrichtig bedauern, daß die Monarchie ihn nicht als constitutionellen Minister sieht. Tief, alles bessere Gefühl empörend ist es, zu sehen, wie Jene, die sein Brod gegessen, die was sie geworden, ihm verdankten, die Gnaden bittend zu seinen Füßen gekrochen, die ersten waren, die Schmach und Schande auf seinen Namen gehäuft, da die Macht seinen Händen entfiel.

Als Fürst Windischgrätz in Pesth einzog, drückte die Times ihre Ueberzeugung dahin aus, das Ministerium werde in Ungarn nicht das Recht der Eroberung wollen geltend machen, es scheint, sie habe sich geirrt.

Groß ist die Verantwortung so vor Gott wie vor der Mit- und Welt auf jedem Minister ruht, noch größer die, der unsere Mini-

ster unterliegen, und unwillkürlich drängt sich mir ein Ereigniß aus dem Leben unseres vorigen Kaisers in das Gedächtniß.

Als Ferdinand der Gütige, noch Kronprinz, einer Predigt des damals berühmten Kanzelredners Werner beiwohnte, sprach dieser über die Pflichten der Menschen, und wie am Abend des Tages jedweder sich selbst Rechenschaft ablegen solle, über Alles, was er Gutes oder Sündiges gethan, und zum Schluß wendete er sich an den Thronfolger sprechend: „Und ihr, die ihr über Millionen gebietet, könnet ihr auch jeden Abend sagen, — Ich habe meine Pflicht gethan?“

Wenn irgend ein Mensch, so sind es unsere Minister, welche diese Worte tief in ihr Gedächtniß graben sollen, denn die Zukunft der Monarchie hängt von ihren Schritten ab. Es handelt sich nicht darum, diese oder jene Maßregel, diese oder jene Absicht durchzusetzen, sondern den Staat für Jahrhunderte aufzubauen.

Neuntes Kapitel.

Die Organisirung Ungarns. Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Ministerrathes d. d. 12. October 1849.

So lautet die Ueberschrift des ministeriellen Vorschlages, durch welchen die Verwaltung u. u. Ungarns geregelt wird. Gleich im Anfang der Einleitung wird der Grundsatz aufgestellt: „Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 bildet das Fundament des neuen österreichischen Staatsrechtes.“ Dieser Satz streitet gegen die Grundgesetze der Dynastie und der Monarchie, und könnte sich leicht in ein beiden feindliches Prinzip verwandeln. — Das ewig unveränderliche Fundament des österreichischen Staatsrechtes ist die „pragmatische Sanction“*), nicht die Verfassung vom 4. März. — Die octroirte Charte

*) Als unter Karl VI. der männliche Stamm des Hauses Habsburg im Erlöschen war, wäre nach seinem Tode das Wahlrecht an Ungarn zurückgefallen, die übrigen Erbländer aber, als Lehen des Reiches, wären an Deutschland heimgefallen. — Karl VI. wollte die Erbfolge seiner Tochter Maria Theresia sichern; hierzu war ihm die Einwilligung der Länder nöthig. Er legte also die pragmatische Sanction den Ständen Ungarns, sowie allen übrigen Provinzen vor, und die Stände nahmen selbe an. Durch die größten Opfer erkaufte der Kaiser auch die Garantie der übrigen Mächte.

Um seine Tochter gegenüber Deutschland sicher zu stellen, bewog er die mächtigsten Fürsten: den König von Preußen, Kurbayern, Sachsen und Hannover ebenfalls ihre

muß erst der Berathung des Reichstages unterzogen werden, ehe sie definitive Gültigkeit erlangt, während die pragmatische Sanction durch die Stände der ganzen Monarchie angenommen, durch alle Mächte Europa's garantirt ist; und ich frage: Wer giebt irgend einem Ministerium das Recht, diese Urkunde, wie ein vergilbtes Papier zu beseitigen? Diese Urkunde, auf welche sich das Kaiserhaus gegenüber der Welt, wie auf einen festen Felsen stützt? — Das Ministerium fand für nöthig in der octroirten Verfassung ausdrücklich zu erklären, daß diese noch dem versammelten Reichstag müßte unterbreitet werden. Wer giebt dem Ministerium das Recht, jenes Grundgesetz, welches unter Karl VI. das Herrscherhaus und die Gesamtmonarchie freiwillig annahm, jetzt in so Gefahr drohender Zeit zu ignoriren, zu verändern, oder an seine Stelle ein anderes zu setzen?

Ein solcher Staatsvertrag kann und darf nur mit Zuziehung aller Vertreter der Monarchie und Einwilligung der ganzen Herrscherfamilie angetastet werden, viel weniger darf ein Ministerium an die Stelle eines so feierlich verbrieften Vertrages eine Verfassung setzen, deren eigentliche Gestaltung noch von unberechenbaren Zufälligkeiten abhängt.

Die pragmatische Sanction hat sich im Glück und Unglück bewährt und die Völker hangen ihr mit Liebe an. Das Ministerium stellt sich, indem es von dieser Urkunde abgeht, auf den Boden einer unberechenbaren Revolution, und spricht ein der Dynastie und Monarchie gefährlicheres Prinzip aus, als alle radicalen Blätter der Märzepoche.

Wenn das Ministerium selbst von der pragmatischen Sanction ab-

Einwilligung in die Nachfolge seiner Tochter zu geben; erst später garantierte auch der Reichstag die pragmatische Sanction.

Unter die wichtigsten Bestimmungen dieses Staatsvertrags gehört:

1) Daß durch denselben die Thronfolge der einzelnen Länder auch auf die weibliche Linie ausgedehnt wird, während dieselbe von der pragmatischen Sanction bloß auf den Mannsstamm beschränkt gewesen.

2) Daß darin bestimmt wird, die einzelnen Länder müssen bis zum Erlöschen des ganzen habsburg-lothringischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt untrennbar und untheilbar unter einem Herrscher dieses Hauses stehen.

weicht, wie kann man da erwarten, daß die fremden Mächte eine verstümmelte Urkunde, über deren Auslegung die Monarchie selbst im Dunkeln ist, noch ferner garantiren werden; und ist denn der Gedanke gar so fern liegend oder unmöglich, daß in einem unglücklichen Konflikt mit feindlichen Mächten, dieß zum Verderben des Staates könnte benützt werden?

Jede Abweichung von, jeder Angriff auf die pragmatische Sanction führt unabwendbar zur Rebellion.

Mit tiefer Weisheit sagt Hamilton in seiner Reise nach Amerika: „Die Ehrfurcht vor gesetzlichen Einrichtungen ist bloß das langsame Werk von Jahrhunderten“ — und darum hüte man sich das anzutasten, was auf der Grundlage uralter Einrichtungen einzuführen nur dann gelang, als nach, man könnte fast sagen fabelhaften Heldenthaten, sich ganz Europa in Ehrfurcht vor dem großen Eugen von Savoyen und seinem Herrn, Karl VI., neigte: und wir halten uns berechtigt, gegründeten Zweifel auszusprechen, daß die Völker der Monarchie und der Welt für die Einrichtungen des gegenwärtigen Ministeriums dieselbe Achtung hegen werden, wie für die Ideen jener beiden Männer.

Wir würden jenes Ministerium oder jenen Minister, der das Wagstück versucht, auch nur eine Zeile an der pragmatischen Sanction zu ändern, bitten, bei Zeiten umzukehren; denn leicht könnte der erste gesetzgebende Reichstag auch das erste Beispiel einer Anklage der Minister liefern.

Wir maßen uns nicht an, die Gesinnungen irgend eines Menschen zu richten, doch die ins Leben getretenen Handlungen sind und müssen Gegenstand der Beurtheilung sein, und wir fühlen uns unfähig einzusehen, wie sich dieß eben besprochene Prinzip des Ministeriums mit dem Interesse der Dynastie und Monarchie vereinbaren läßt. Ebensowenig sind wir im Stande zu begreifen, nach welchen Grundsätzen des Rechtes die Ansicht haltbar wäre, die Verfassung vom 4. März sei die Grundlage eines „neuen österreichischen Staatsrechtes“.

Es giebt kein neues österreichisches Staatsrecht. Vor den März-

tagen hatte die österreichische Monarchie landständische Verfassungen von Alters her, welche durch den XIII. Artikel der Bundesacte bestätigt wurden.

Daß diese Verhältnisse wirklich bestanden, zeigt nichts deutlicher, als daß Karl VI. die pragmatische Sanction den Ständen zur Genehmigung vorlegen mußte, ehe sie das Grundgesetz des Hauses und der Monarchie werden konnte.

Wenn die folgenden Regierungen die ständischen Rechte nicht achteten, so änderte dies doch das juridische Verhältniß gar nicht, und der Kaiser war nach dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes ebensowenig absoluter Monarch, als es der König von England ist.

Durch die Ereignisse des März wurden jene Befugnisse, welche den Ständen der einzelnen Länder als Privilegien zukamen, auf alle Staatsbürger ausgedehnt, d. h. in ein Repräsentativ-System verwandelt.

Dasselbe, ganz dasselbe juridische Verhältniß, welches früher zwischen den Ständen und der Regierung gesetzlich bestand, aber nicht beobachtet wurde, tritt nun zwischen dem Reichstag und der Regierung ein, mit dem einzigen Unterschied, daß sich nun das Ministerium entweder dem Willen des Reichstages fügen oder abtreten muß. Der große Hugo Grotius würde wohl wehmüthig und mitleidig lächeln, wenn er sähe, wie die Jetztzeit oft seine heilige Wissenschaft behandelt. — Im weitem Verlauf dieses in so mancher Hinsicht merkwürdigen Altensstückes heißt es:

„Von dem Bestreben geleitet auch schon durch die provisorische Einrichtung der Verwaltung, die definitive Organisation anzubahnen und vorzubereiten, hat der treuehorsaamste Ministerrath die Eintheilung des Landes in mehrere größere Verwaltungsbezirke beschlossen.“ Diese Periode klingt sehr schön, doch die Harmonie ihrer Töne verklängt gar bald, wenn man sie mit den Verhältnissen und Thatsachen zusammenstellt.

Sein fünfzehn Monaten weiß das österreichische Ministerium, daß die Zeit unabwendbar herankömmt, wo die Krone in Ungarn außerordentliche Maßregeln wird ergreifen müssen. Und wir fragen, was hat

das Ministerium gethan, um die Krone in den Stand zu setzen, ihre Rechte zu wahren, und jene Verfügungen zu treffen, welche die Verhältnisse des Landes dringend erheischen? Das Ministerium hat nichts, oder vielmehr zu viel gethan.

Es hat sich selbstständig und unabhängig mit Uebergehung aller seit undenklichen Zeiten bestehenden Autoritäten in die Organisirung eingelassen, und dadurch die ganze Wucht der Arbeit, so wie die ganze Verantwortlichkeit des Gelingens oder Mißlingens gegenüber den deutschen Erbländern, gegenüber Ungarn, gegenüber dem Kaiserhaus auf sich geladen. — Ein Riesenunternehmen, wo der glückliche Erfolg Unsterblichkeit sichert!

Der erste Schritt, den das Ministerium auf dieser neuen Bahn gethan, ist das Erlassen jener Verordnung, welche wir gegenwärtig besprechen.

Wenn das Ministerium ein Jahr brauchte, um diese Verordnung zu erlassen, welche man eine provisorische Organisirung nennt, so hat es praktisch und unwiderlegbar dargethan,

- 1) daß es der Kenntniß ungarischer Verhältnisse nicht in dem Grade mächtig sei, wie dies zur Umgestaltung achthundertjähriger Einrichtungen unumgänglich nöthig,
- 2) daß es die Söhne des Landes um das nun Vorzunehmende nicht um Rath gefragt, und dem zu Folge
- 3) die Art und Weise, wie man in Ungarn vorgehen soll, durch den Nebel vorgefaßter Begriffe anschaut.

Wenn übrigens Ungarn mit einem unbezwinglichen Gefühl des Bangens und der Angst auf das Ministerium blickt, ist dies wohl nicht ungreiflich, denn die Absichten der Regierung sind in Dunkel gehüllt gleich den Geheimnissen der ägyptischen Priester und man fragt sich vergebens, was die Richtschnur der ministeriellen Politik ist.

Die ungarische Verfassung ist es nicht. Die pragmatische Sanction

ist es auch nicht. Die octroirte Charte vom 4. März sollte es nach den Erklärungen der Minister sein.

Wenn ein Privatmensch Grundsätze für sein Handeln aufstellt und von diesen abweicht, wird er getadelt und das Vertrauen weicht von ihm.

Wenn §. 83 der Charte sagt: „Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten“, wenn diese Verfassungen bis nun noch der Vollendung auf dem Papiere harren, und von der theoretischen Ausarbeitung bis zum „in Wirksamkeit treten“ noch ein weiter Raum liegt, so liegt es in der Beschaffenheit der menschlichen Natur, wenn in den Völkern die Idee erwacht, es gebe neben dem klaren Wortlaut der Gesetze, auch noch eine stillschweigende mit ihren Wünschen nicht harmonirende Auslegung derselben. Ungarn aber denkt, auf welche Weise auch seine Rechte stillschweigend gedeutet und ausgelegt werden können.

Ghe wir uns aber in die detaillirte Zergliederung der provisorischen Organisation einlassen, können wir uns nicht enthalten, jene Stelle wörtlich anzuführen, welche von den Pflichten des bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs handelt. Sie lautet:

„Die Aufgabe des Letzteren (d. i. des kaiserlichen Commissärs) wird vorzugsweise die Durchführung der Organisation der politischen Verwaltung, in der Mitwirkung bei den Reformen der den übrigen Ministerien unterstehenden Verwaltungszweigen, in der Herstellung und Vermittlung des Verbandes der diesfalls aufzustellenden Behörden mit den betreffenden Ministerien und in der Ueberwachung der geregelten Besorgung der Civiladministration überhaupt bestehen.

Dies die Worte, durch welche der Wirkungskreis des kaiserlichen bevollmächtigten Commissärs klar bestimmt wird.

Wir enthalten uns jeder Bemerkung darüber, fest überzeugt, daß

diese so schön und zierlich und besonders deutlich gestellte Periode mehr Aufklärung giebt, als ein ganzer Commentar.

Doch nun wollen wir zuerst die provisorische Organisirung selbst zergliedern, und dann einige der vorzüglichsten Maßregeln aufzählen, welche nach unserer Ansicht die Regierung in Ungarn hätte treffen oder unterlassen sollen, um ein so Krone als Volk befriedigendes Resultat zu erzwecken.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Abtheilungen, welche folgende Ueberschrift haben :

I. Provisorischer Verwaltungsorganismus für Ungarn.

II. Instruction für die Durchführung des provisorischen Verwaltungsorganismus in Ungarn.

Nach den Bestimmungen der ersten Abtheilung steht an der Spitze Ungarns der Befehlshaber der Armee mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär; das ganze Land aber wird in eine unbestimmte Zahl von Militärdistricten getheilt. An der Spitze jedes Districts steht der Districtscommandant, und ihm ist beigegeben ein Ministerialcommissär. Jeder Militärdistrict zerfällt wieder in zwei bis drei Civildistricte, deren jeder unter der Leitung eines Districtual-Obergespan (Districts-Obercommissär) steht.

Die Civildistricte werden in politische Bezirke oder Prozesse getheilt. In den Amtsbezirken sollen Komitatsvorstände (Regierungscommissäre) wirken.

In den politischen Bezirken (Prozessen) aber administrende Stuhlrichter (Bezirkscommissäre) ihren Sitz haben. — Betrachten wir nun das wechselseitige Verhältniß, in welchem diese Personen zu einander stehen. Der erste Paragraph sagt :

„Als Organ der politischen Verwaltung fungiren der

Befehlshaber der Armee mit dem für die Civilangelegenheiten bevollmächtigten kaiserlichen Commissär.“

S. III. bestimmt: „Dem Befehlshaber der Armee zur Seite steht der kaiserliche Commissär mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Ministerium.“ Doch sucht man fruchtlos irgend eine Aufklärung über das Verhältniß, in welchem sie zu einander stehen, und wer in den Geschäften der Verwaltung die entscheidende Stimme habe. Dies ist um so bedenklicher und gefährlicher, da die Unterordnung des bevollmächtigten Commissärs unter das Ministerium decidirt ausgesprochen ist, während im ganzen Operate nirgends auch nur mit der leisesten Andeutung die Verantwortlichkeit des Armeecommandanten berührt, oder seine Unterordnung unter das Ministerium ausgesprochen wird.

Seit Wallenstein war in der österreichischen Armee nie ein Feldherr mit solchen Vollmachten ausgerüstet, wie der gegenwärtige Commandant in Ungarn.

In Ermangelung klarer, gesetzlicher Bestimmungen muß man nach der Analogie schließen, und da ist der bevollmächtigte Commissär dem Befehlshaber der Armee untergeordnet, denn S. V. sagt: „In jedem Militärdistrict ist die Oberleitung der politischen Verwaltung dem Districtscommandanten übertragen.“

Die Ministerialcommissäre sind laut S. VI. „dem bevollmächtigten Commissär für ihre Geschäftsführung verantwortlich.“

Welcher Widerspruch liegt aber darin, daß Beamte, die den Anordnungen eines Militärcommandanten untergeordnet sind, noch überdem einem Civilbeamten verantwortlich sein sollen. Liegt es denn nicht auf der Hand, daß bei so schwankenden Bestimmungen, bei einem so gänzlichen Vermischen der widersprechendsten Wirkungskreise, beständige Reibungen zwischen den Militär- und Civilbehörden unausweichlich sind? Die Menschen müßten plötzlich dem Ministerium zu Liebe Engel werden, könnte es anders geschehen.

So unpraktisch es jedem Soldaten erscheinen müßte, wollte man die Führung einer Armee einem Polizeiminister vertrauen; ebenso zweckwidrig muß es uns, mit dem Mechanismus der Civilverwaltung Vertrauten, erscheinen, daß die Organisirung des Landes Generalen vertraut wird. Geister wie Marlborough, wie Eugen von Savoyen und der greise Held in Italien, die so ausgezeichnet als Staatsmänner, wie als Feldherrn sind, gehören unter die Phänomene, und wir beleidigen wohl Niemanden, wenn wir behaupten, daß Radezkys Schüler ihren Meister in keiner Hinsicht vergleichbar sind.

Wir nehmen jede Belehrung dankbar an, und werden dem Menschen uns im höchsten Grade verpflichtet fühlen, der uns lehren wird, das Logische aus dem §. V. und §. VI. herauszubringen. Wie bereits angeführt, legt §. V. „die Oberleitung der politischen Verwaltung in die Hand des Districtscommandanten,“ §. IX. aber spricht: „Die politische Verwaltung eines Civildistrictes leitet der Districtscommissär.“ Dies ist doch offenbar ein Widerspruch. Ueberhaupt ist es merkwürdig, wie die Civilbeamten durchaus gegenüber dem Militär als untergeordnete Individuen behandelt werden.

Der Commissär muß alle an ihn gelangten Verordnungen dem Commandanten des Districts mittheilen, und ihn immer über die ganze Verwaltung auf dem kürzesten Weg in Kenntniß setzen, er aber theilt dem Ministerialcommissär die an ihn gelangten Befehle des Armeecommandanten nur in so weit mit, als es ihm „zu wissen nöthig,“ auch kann der Commandant die Commissäre, wenn er es für gut findet, einberufen.

Welch' ein weites Feld der Willkür und beständigen Rivalitäten liegt in allem diesem! Und es bedarf nur einer mittelmäßigen Voraussetzung, um hierin unheilvolle Folgen zu finden. — Der zweite Abschnitt, die Instruction enthält fast nichts als eine Wiederholung dessen, was in der Einleitung und in dem ersten Abschnitt steht, und was wir bereits angeführt.

Es wird viel über die Gehalte der Beamten, über Eintracht zwischen dem Civil und Militär gesprochen, und der herrliche, jedoch nicht wenig befolgte Grundsatz ausgesprochen, daß bei Anstellungen „vorzüglich auf die gehörige Tüchtigkeit der Bewerber und auf ihre erprobte Gesinnung solle Rücksicht genommen werden.

Mit außerordentlicher Einsicht stellt uns das Ministerium eine neue geographische Eintheilung des Landes in Aussicht, auch werden gewisse Abrundungen angedeutet, von welchen unser schwacher Verstand keine blasse Idee hat.

Ganz im Geiste des riesigen Purificationsprocesses ist auch die Bestimmung des §. XV., daß nicht nur die compromittirten Individuen, sondern alle deren Gesinnungen als unverläßlich erscheinen, nicht nur von höheren, sondern auch von den niedrigsten Aemtern, wie Schullehrer, Notare u. c. ausgeschlossen werden müssen. Der Purificationsproceß, so wie die Verfügung dieses §. XV. geben der Privatrathe, der Willkür, und allen niederen Leidenschaften der menschlichen Brust weiten Spielraum.

Wir wollen glauben, daß jene, welche bei diesen Anordnungen befragt wurden, die Sache nicht besser verstanden, wenn man aber etwas nicht versteht, muß man Menschen fragen, die besser darin bewandert sind; denn weder ein Feldherr, noch ein Minister, noch irgend ein anderer Beamter hat das Recht, dem Kaiserhause und dem Staate zu schaden, weil er aus Hochmuth seine Unwissenheit in gewissen Dingen nicht eingestehen will, die er doch der menschlichen Natur nach unmöglich kennen kann. — Das betreffende Ministerium des Innern scheint in der Uebersetzung zu leben, Ungarn könne ein viertel Jahrhundert hindurch im Belagerungszustande erhalten werden; denn §. XXXII. trägt den Districts-obercommissären auf, um die „Reorganisirung anzubahnen,“ die nöthigen Erhebungen zu pflegen, — und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, eine solche Masse statistischer und geographischer Daten zu sammeln, solche Erhebungen über die örtlichen und religiösen Verhältnisse,

über Sprache, Production, Verkehr, Erwerb, Communicationsmittel, öffentliche Anstalten und über sonstige wissenswerthe Thatsachen zu sammeln, daß es ein Menschenalter erfordert dies zu thun, und aus dem Chaos der Erhebungen dann ein Ganzes zu bilden. — Es giebt sanguinische Ideen auch in der Politik, doch Erfahrung kühl den Geist etwas ab, wie ein kaltes Sturzbad den Körper. Neue Gemeindeordnungen werden in Aussicht gestellt, die Regelung der Rechtspflege und Gott weiß was alles für die Zukunft verkündet; doch fruchtlos sucht der praktische Verstand den leitenden Gedanken und die ins praktische Leben wohlthätig eingreifenden Bestimmungen.

Um zu erklären, daß Ungarn im Belagerungszustande ist, um zu erklären, daß die Zustände Ungarns reformirt werden sollen, war es nicht unumgänglich nöthig, diesen allerunterthänigsten Vortrag zu machen, denn dies ist eine Thatsache und eine Wahrheit, welche wohl kaum irgend einem Menschen fremd ist. — Zwei neue Dinge haben wir aber daraus gelernt:

1. Daß das Ministerium von der pragmatischen Sanction thatsächlich abgewichen, wofür demselben die republikanische Partei von ganz Europa sehr dankbar sein wird.

2. Daß es, wie S. XXIX. sagt: „Der Einsicht und dem Takt der Militärdistrictscommandanten überlassen bleibt, die angemessenen Maßregeln zur Beruhigung der Gemüther zu ergreifen.“

Vor der Tapferkeit und Gefinnung der Armee muß man alle Achtung haben, doch soll Niemandem ein Amt anvertraut werden, zu dem er nicht erzogen ist. —

Indem wir diese Organisation lesen, fällt uns unwillkürlich eine Stelle aus Michellieu's politischem Testamente ein, sie lautet:

„Es ist höchst wichtig, daß Rechtsgelehrte sich bloß mit Rechtsfachen beschäftigen; sie sind unwissend in Staatsangelegenheiten und bei allem Selbstvertrauen zu ihrer Gelehr-

samkeit unfähig darüber angemessen zu urtheilen,“ und es wird wohl Niemandem einfallen, einen der größten Staatsmänner und Menschenkenner aller Jahrhunderte als inconsequent in solchen Dingen zu erklären.

In den einzelnen sogenannten Kronländern zeigt sich ein Drang, sich in divergirenden Richtungen zu bewegen und zu entwickeln, statt dem durch das Ministerium gewünschten Streben nach Einigung; und außer den materiellen Mitteln der Militäreinquartirung und des Belagerungszustandes wendet die Regierung nichts an, um auf den Geist der Bevölkerung einzuwirken. Der Organismus der Verwaltung und Rechtspflege ist in seinen Grundfesten erschüttert. — Die unabwendbare Nothwendigkeit constitutioneller Einrichtungen und constitutioneller Verfahren ist da, und das Ministerium scheint in denselben Fehler zu verfallen, welcher der Regierung des Fürsten Metternich so verderblich war. Es fürchtet die Deffentlichkeit als einen Feind, und sieht in den vom constitutionellen Leben untrennbaren lebhaften Bewegungen Keime der Empörung, wo nicht Empörung selbst. Die Wissenschaft und Literatur liegen darnieder, Handel und Gewerbe stocken, das Vertrauen ist verschwunden, sowohl im öffentlichen als Privatleben, und die Schwierigkeit, all dem abzuhelpen, wächst von Tag zu Tag. — Das Landvolk hat keine Idee von den Lasten, die es wird tragen müssen; und die Grundbesitzer sind in der größten Bedrängniß, theils durch die neuen Steuergesetze, theils durch das Dunkel, welches noch über der Ablösung der grundherrlichen Rechte schwebt.

Dies ist die Lage der deutschen Erbländer; — werfen wir wieder einen Blick auf Ungarn zurück. — Ungarn ist unstreitig das reichste Land der Monarchie, wenn man die Produktionsfähigkeit betrachtet; doch hat bis jetzt weder der Staat, noch das Land von diesem Reichthum den gehörigen Nutzen gezogen, weil die schlummernden Kräfte nicht entwickelt wurden. Es heißt: — „Ungarn wird zu ungeheurer Blüthe ge-

langen.“ Dies ist wohl möglich, doch sehen wir, welche Einleitung hiezu getroffen wird.

Die Regierung hat die Ablieferung aller Kossuth Noten befohlen, und in den Quittungen, welche den Eigenthümern ausgestellt werden, wird ausdrücklich erklärt, daß keine Entschädigung hierfür zu erwarten ist. —

Wenn man bedenkt, daß beiläufig 60 Millionen solcher Papiere im Umlauf sind, wenn man bedenkt, daß die Besitzer dieselben während Kossuth's Regierung als Zahlung bei Todesstrafe annehmen mußten; wenn man bedenkt, daß für diese Papiere Reelles geliefert wurde, daß sie bis in die Hütten der Bauern gedungen sind: so kann man sich eine Vorstellung von der Verwüstung machen, welche im Vermögen der Staatsbürger durch diese Maßregel hervorgebracht wurde. —

Sechzig Millionen Vermögen mit einem Schlag vernichtet! — Ein entsetzlicher Gedanke. — Es gehört in Wahrheit nicht unter die ganz gewöhnlichen Arten, ein Land blühend zu machen, indem man die lebende Generation dem Bettelstab heimfallen läßt.

Wir wollen keinen Streit beginnen über das Recht der Regierung, diese Papiere zu vernichten; aber es giebt Fälle, von denen das römische Recht sagt: „*Summum jus, summa injustitia*“ (das höchste Recht ist auch das höchste Unrecht). Es giebt Dinge, welche durch das Recht gebilligt, aber durch die Politik verdammt werden, und die rücksichtslose Vernichtung des ungarischen Geldes kann füglich in diese Kategorie gerechnet werden. — Nichts bleibt so nachhaltig im Andenken der Menschen als der Verlust des Vermögens.

Als unter Leopold I. im österreichischen Staatsrathe der Vorschlag gemacht wurde, Ungarn durch Verarmung im Gehorsam zu erhalten, reichte der Erzbischof von Wien Kolonics dem Kaiser eine Denkschrift dagegen ein, in der unter anderen vorkommt: „*Meminerit autem Majestas vestra Sacratissima humanam naturam ita esse comparatam et obliviscatur prius paternae naecis, quam*

ablati patrimonii.“ (Mögen Euer geheiligten Majestät bedenken, daß die menschliche Natur der Art beschaffen ist, daß sie eher des Vaternordes vergißt, als des geraubten Erbtheils.) Und die Ausführung des Planes unterblieb.

Und was ist die Folge der Vernichtung des ungarischen Geldes? — Daß von den mehr als sechzig Millionen nur fünf abgeliefert wurden, während das Uebrige theils vergraben ist, theils der Regierung unbewußt unter dem Volke circulirt.

Kann es einen bedenklicheren Zustand geben? Ist da das Land beruhigt? oder steht es nicht vielmehr am Rande einer neuen Revolution, unheilvoller als die vorige.

Eben so wenig können wir mit der großen Ausdehnung einverstanden sein, welche die Ausnahmsgerichte gewinnen, und müssen hierbei uns abermals auf die Grundsätze Richelieu's berufen, der in seinem Testamente sagt: „Zwanzigjährige Erfahrung hat mich gelehrt, daß es Fälle giebt, wo man mit den gewöhnlichen Rechtsbehörden nicht zum Ziele kömmt, sondern außerordentliche Commissionen ernennen muß, ein allerdings gefährliches Verfahren. Der wahre Staatsmann sucht hier mit durchdringendem Blick auch das Verborgene und Künftige zu erforschen; er wird mit Vorsicht verfahren, und in den Mitteln nicht das Maß des Unerläßlichen tyrannisch überschreiten.“ Wir überlassen es dem Urtheile der Welt und der Geschichte, ob unsere Ausnahmsgerichte den Grundsätzen des großen Mannes nachkommen oder nicht. Auch finden wir einen Widerspruch in der milden Behandlung, welche den Hauptgenerälen der ungarischen Insurrection zu Theil ward, und der Strenge, welche gegen andere Personen vorkommt.

Es ist kein gutes Beispiel, jene zu belohnen und zu amnestiren, welche den äußersten Widerstand geleistet, wie dies z. B. mit der Befragung von Komorn geschah, während zu gleicher Zeit jene, so sich freiwillig ergeben oder gestellt, theils hingerichtet, theils auf andere Weise

streng bestraft werden. Ein unleugbarer Fehler ist, daß die Grundbesitzer keine Entschädigung für den Verlust der Urbarialrechte bekommen; — wir sagen keine Entschädigung, denn die zugesagte ist in so weite Ferne gerückt, daß bei dem furchtbaren Zustande des Landes, bei der allgemeinen Geldlosigkeit, bei der Nothwendigkeit zu leben, und Verpflichtungen aus früheren Zeiten zu lösen, der größte Theil der Grundbesitzer zu Grunde gehen muß, ehe sie die versprochene Ablösung erhalten.

Dem Zwecke durchaus nicht entsprechend ist es, daß in den Städten Ungarns deutsche Stadthauptmannschaften eingeführt, durch Beamte aus den nichtungarischen Erbländern besetzt werden, und daß diese Beamten bei ihren Amtshandlungen die deutsche Uniform tragen müssen. Wir sind weit entfernt, irgend Jemanden verdächtigen zu wollen; doch bei dem besten Willen, bei aller Ehrenhaftigkeit der Gesinnung, bei aller Humanität des Benehmens wäre es ihnen doch unmöglich, nicht häufiger als es wünschenswerth ist, gegen Verhältnisse, Ideen, ja selbst gegen die überall in der Welt so mächtigen Vorurtheile hart anzustoßen.

Wenn aber unter der Menge derartiger Beamten sich auch solche finden, welche der Leidenschaft und dem eigenen Interesse ergebener sind, als ihrer Pflicht (und ist dies menschlicher Weise gedacht vermeidbar?) so ist die Handlungsweise eines Einzigen hinreichend, alle übrigen in der öffentlichen Meinung unrettbar zu vernichten.

Die Einführung der Gensdarmrie und die Abschaffung der Komitatshaiducken sind zwei Maßregeln, von denen die erstere im öffentlichen Geiste des Landes keine Wurzel hat, die letztere aber die Bande der öffentlichen Ordnung lockert.

Von der äußersten Grenze der Karpathen an bis zu den Küsten des adriatischen Meeres war das Volk gewöhnt, den Komitatshusaren ohne Widerstand zu gehorchen, und wer die Macht der Gewohnheit in Ungarn kennt, wer da weiß, daß es Fälle gab, wo die Bauern Grenzsoldaten nicht als kaiserliches Militär anerkennen wollten, bloß weil sie, gewohnt die Soldaten des Kaisers in weißer Uniform zu sehen, die Grenzer in

brauner Kleidung erblickten, wer dies weiß, wird sich nicht wundern, daß die Einführung der Gensdarmrie und die Abschaffung der Komitats-Haiducken im Landvolk Gedanken und Gefühle erweckt, welche zu berücksichtigen vielleicht räthlich wäre.

Leider ist auch das Benehmen jenes Corps nicht von jener Umsicht und Schmiegsamkeit geleitet, welche im Stande wären, das Ehrwürdige historischer Einrichtungen zu ersetzen; und das unbegreifliche Verschwinden gar manchen Mannes aus seiner Mitte scheint zur Genüge darzuthun, daß die Gefühle des Landvolkes gegen die Gensdarmen sich nur zu oft in gar wenig harmlosen Thaten äußern. — Wenn Gensdarmen mit aufgesetzter Mütze, die brennende Pfeife im Munde Abends in die Wohnung allgemein geachteter Männer kommen, eine Wistparthie unter unverständigen Neußerungen aus einander treiben, so ist dies ein Vergehen gegen die Schicklichkeit, welches um so weniger Anspruch auf Billigung machen kann, als wohl Niemand leugnen wird, es sei jetzt höchste Aufgabe die Gemüther zu besänftigen.

Und wenn sich das beklagenswerthe Ereigniß zuträgt, daß Gensdarmen Thaten der Gewalt oder einen Mord verüben, so ist dies ein Unglück, welches sich zwar überall zutragen kann, aber besonders nachtheilig für eine Einrichtung ist, welche sich erst legitimiren und das allgemeine Vertrauen gewinnen muß. —

Unbegreiflich ist auch die Taktlosigkeit der sogenannten gutgesinnten Journale, welche sich sehr angelegentlich befeißigen, alles, was Ungarn an glänzenden Namen, an parlamentarischen Celebritäten, an hochgestellten Geschäftsmännern hat, zu verdächtigen und zu verunglimpfen.

Herr v. Somsich, Graf Emil Desewffi, der Judex Curiae Mailath, Graf Moriz Almásy u. u., ste alle werden angegriffen, und gleich Schulknaben gehofmeistert.

Jene Männer, welche die Krone berathen und unterstützen sollten, scheut man sich nicht in offenbare Verbindung mit der Insurrection zu

bringen, um ihnen jeden Einfluß zu erschweren, oder vielmehr unmöglich zu machen. Nun es wird sich zeigen, ob dies Napoleonische Taktik ist.

Auch stehen wir nicht auf jener Höhe der Einsicht, um begreifen zu können, nach welchem Princip man die ernste, würdevolle Sprache der Altconservativen, wie sie sich im „Figyelmezö“ hören läßt, aufreizender, gefährlicher Tendenzen beschuldigt, während zu gleicher Zeit die leidenschaftliche, beinahe Vernichtung der Magyaren predigende Sprache serbischer Blätter wenigstens stillschweigend gebilliget wird.

Es wäre possierlich, wenn es nicht als ein trauriges Zeichen der Zeit, oder anderer Ursachen dastünde, zu lesen, daß die Serben die magyarische Nation aus Europa verbannen, und ihr großmüthig neue Wohnsitze in Asien bei stammverwandten Völkern anweisen.

Daß die Regierung der Monarchie und ganz besonders die Regierung Ungarns eine vorzugsweise militärische ist, wird schwerlich Jemand in Abrede stellen. Der Verfasser dieser Zeilen fühlt sich weder berufen noch befähigt zu urtheilen, ob diese Regierungsart zweckmäßig sei oder nicht; doch der unsterbliche Geschichtsschreiber „des Verfalls des römischen Reiches“ Gibbon sagt im ersten Bande Kap. 3 seines Werkes: „Ob schon Augustus das Heer als die festeste Grundlage seiner Macht betrachtete, verwarf er es doch weislich, als ein sehr gehäßiges Werkzeug der Regierung.“

Gibbon und Augustus waren zwar beide, ersterer einer der größten Geschichtsschreiber, der zweite einer der größten und klügsten Kaiser, doch irren ist menschliche Schwäche, vielleicht, daß die Erfolge des Ministeriums die Regel des Imperators und des Historikers widerlegen.

Als Themistokles aus Griechenland verbannt, zum Könige Persiens kam, sprach er: „Ich nahe Dir, Deine Gnade suchend; wenn ich sie erlange, wirst Du an mir einen nicht minder treuen Freund finden, als ich mich Deinem Vater tapfer in der Feindschaft bewährte.“ (C. Nepos Leben des Themistokles).

So wie wir den ungarischen Charakter kennen, steht er an Muth

und Verachtung der Gefahr jenem der Griechen und Römer nicht nach; doch auch an Edelmutb weicht er ihnen kaum, und Vertrauen, väterliche Liebe und großherziges Entgegenkommen hat noch nie seine Wirkung auf das Volk der Magyaren verfehlt. Diese Züge sind von der ganzen Welt anerkannt, der Art, daß wir nicht zweifeln, einen Gedanken auszusprechen, den die meisten Menschen mit uns hegen, wenn wir sagen, ein großartiger Akt der Gnade hätte mehr zur Umgestaltung der Gemüther beigetragen, als die ausgedehntesten Untersuchungen und Prozesse vermögen. Ist denn die schreckliche Verwüstung im Familienleben und im häuslichen Glück für nichts anzuschlagen? — Ist denn die Wohlfahrt eines Staates denkbar, wenn Tausende und aber Tausende weinen, wenn zerfleischte Herzen der Unschuldigen öffentlich hoffnungslos jammern, und im Geheimen — Flüche zum Himmel schicken? — Der Staat besteht aus nichts als aus Familien; wenn die einzelnen Familien unglücklich sind, ist es mit ihnen auch der Staat.

Der Regierungsantritt Kaiser Franz Josephs hat große Aehnlichkeit mit dem des Kaisers Alexander Antonius und Karls V.

Beide bestiegen den Thron unter den schwierigsten Verhältnissen im zarten Jünglingsalter. Beide waren mit seltener persönlicher Liebenswürdigkeit begabt; beide hatten gleich im Beginn der Herrschaft innere Unruhen zu dämpfen, beide gewannen die Herzen ihrer Untertanen durch Güte und Gnade.

Die Aehnlichkeit wird noch erhöht, wenn man weiß, daß Alexandern zur Seite liebend seine Mutter stand, des Jünglings mildes Gemüth kräftigend. Des Kaisers Tagebuch, welches auf uns gekommen, bietet, wie Gibbon sagt: „ein angenehmes Gemälde eines vollendeten Kaisers, und kann der Nachahmung der jetzigen Fürsten gar wohl empfohlen werden.“ Wir haben nie daran gezweifelt, Kaiser Franz Joseph werde dem Beispiel seines erlauchten Ahnen nachstreben, das Musterbild des römischen Herrschers erreichen; und weil wir dieses Vertrauen unerschütterlich hegen, flehen wir aus der tiefsten Tiefe eines

betrübten Herzens um Gnade für Jene, so entfernt von ihrem Vaterland im Elende schmachten; um Erbarmen für Jene, die getrennt von ihren Theuersten sich in Verzweiflung und Kummer verzehren, um eine Regung des Mitleids für unser armes so schwer heimgesuchtes Land.

Die beiden Kaiser, welche wir eben erwähnten, genossen das unschätzbare Glück, daß ihnen die Vorsehung, dem einen den weisen Ulpion, dem andern den greisen Cardinal Kimenes, als Gehülfen ihrer Arbeit schenkte; wir wünschen aufrichtig, die Rätthe unserer Krone mögen diesen beiden großen Mustern würdig zur Seite stehen können. Ob ihre Thaten ihnen Anspruch auf solch erhabenen Platz geben, mag die Zukunft erweisen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um die ungarische Nation feierlich gegen die schändliche Beschuldigung antidynastischer Tendenzen zu verwahren. Die Ungarn haben das Kaiserhaus durch zweimalige freie Wahl auf den Thron des heiligen Stefan erhoben. Sie haben des Hauses Erbsfolge durch die heiligsten Verträge gesichert, sind im Glück und Unglück treu an der Krone geblieben. Sie haben mit Anstrengung aller Kräfte die Kaiserin Maria Theresia fast gegen einen Welttheil gehalten, haben den Ruf Napoleons von sich gewiesen, auf hundert Schlachtfeldern ihre Treue mit Blut besteuert, und nun giebt es Menschen, die Hohn und Schmach ausrufen über die Manen der Todten, über die Ehre der Lebenden. Man möge bedenken, daß die Masse des Volkes wirklich glaubte für die gekränkten Rechte des Königs zu kämpfen.

Wenn übrigens der Kossuth'sche Aufstand Ungarn wirklich seiner alten und neuen Verfassung verlustig macht, so ist es uns noch nicht ganz klar, ob dieselbe Folgerung sich nicht vielleicht auch auf die Erapörung Wiens, Prags, Lembergs, Italiens anwenden ließe, und da will uns bedünken, als ob die constitutionellen Rechte, oder wie man jetzt sagt: „Errungenschaften“ auf sehr schwachen Füßen ständen.

Die Absicht des Ministeriums, Ungarn im allgemeinen Reichstag

aufgehen zu lassen, ist kein Geheimniß; doch betrachten wir ein wenig die Folgen, welche aus dem consequenten Verfolgen des gegenwärtigen Systems sich entwickeln können. Sezen wir den Fall, daß der Reichstag einberufen wird, und Ungarn in seiner gegenwärtigen Stimmung Abgeordnete wählen soll. In diesem Falle wird Ungarn entweder seine Abgeordneten schicken, oder nicht schicken. Geschieht das Erstere, so ist wohl zu bedenken, daß die Ungarn in parlamentarischer Bildung bloß den Engländern weichen; daß, wenn die Ungarn mit erbitterter Gesinnung ihren Platz einnehmen, sie die Verhandlungen beherrschen werden, daß das Ministerium dem Kampf mit ihnen schwerlich gewachsen sein wird, daß es dann nicht außer dem Bereich des Möglichen liegt, daß alle Einrichtungen des Ministeriums zusammenbrechen, und sich Dinge ereignen, deren Tragweite außer dem Bereich menschlicher Voraussehung liegt. Geschieht das Zweite, daß nämlich Ungarn den Reichstag nicht beschickt, so ist dies ein Beweis von höchst gefährlicher Stimmung und Bewegung im Lande selbst. Das Ministerium muß dann die in Ungarn stationirte Militärmacht auf eine imposante Zahl erhöhen, um nur die Ruhe zu erhalten, und wenn Marschall Radetzky 150—180,000 Mann braucht um Italien zu zügeln, so hat man einen Fingerzeig, welche Macht die 5000 Q.Meilen Ungarns erheischen würden, — Ungarns, dessen Boden nur die Eingebornen kennen, wo neben den vergrabenen Kossuthnoten, vielleicht auch noch manches Tausend Waffen liegt, wo die Bewohner kühn sind und kräftig, wie alle Völker, die der Hauch der Civilisation noch nicht entnervt.

Uns mangeln gänzlich verläßliche Daten über die österreichischen Finanzen, wir wissen daher auch nicht, ob die nöthigen Auslagen zur Aufrechthaltung eines solchen Zustandes im Verhältniß oder Mißverhältniß zu den Geldkräften der Regierung stehen; — dies eine wissen wir, daß Gibbon in jenem Abschnitt seiner Geschichte, welcher vom Heerwesen Roms handelt, folgende Worte spricht: „Es ist von den geschicktesten Politikern berechnet worden, daß kein Staat, ohne er-

schöpft zu werden, mehr als den hundertsten Theil seiner Mitglieder unter den Waffen erhalten kann.“

Wir gestehen offen unsere gänzliche Unwissenheit in Bezug auf die glänzenden Resultate der neuen Staatswirthschaft und Finanzlehre, und seit Gibbons Zeiten mögen die Menschen gelernt haben, Geld und Kräfte aus Dingen zu machen, von welchen es schien, der gütige Schöpfer habe sie ursprünglich zu ganz anderen Zwecken bestimmt, wir werden daher auch jede Belehrung mit geziemender Anerkennung aufnehmen, und uns recht herzlich freuen, wenn man uns darthut, wie böswillige Gerüchte und verläumberische Reden über gewisse Mißverhältnisse zwischen Einnahmen und Ausgaben, zwischen Geld und nicht Geld &c. &c. gänzlich alles Grundes entbehren.

Die ungarische Verfassung bedarf unstreitig einer höchst sorgfältigen Durcharbeitung, um das Historische mit dem Modernen in Einklang zu bringen, um die wechselseitigen Beziehungen der Länder zu regeln, um jene Gesetze zu bringen, welche zu Folge der pragmatischen Sanction für die Einheit der Monarchie nöthig sind.

Wir hätten aber gewünscht, daß diese unstreitig höchst schwierige Arbeit durch den seit 800 Jahren hierzu berechtigten gesetzgebenden Körper, dem König nämlich und dem Landtag, vorgenommen werde, statt sich das Ministerium einseitig des Werkes bemächtigte.

Man kann fest überzeugt sein, daß ein unter diesen Verhältnissen zusammen berufener Landtag, sein Werk gewiß nicht mit Schwälerung der königlichen Macht und Lockerung des Verbandes der pragmatischen Sanction begonnen oder beendet hätte.

Selbst wenn das österreichische Ministerium sein gegenwärtiges System vereinbarlich mit dem öffentlichen Geiste Ungarns erachtete, wäre nach unserer Ansicht die Einberufung des Landtags nöthig gewesen.

Wir berufen uns zur Unterstützung unserer Ansicht auf ein Ereigniß der Weltgeschichte und auf das Verfahren einer Nation, die in Bezug auf

constitutionelle Regierung und praktischen Sinn das Musterbild Europa's ist.

Als England die Vereinigung des schottischen Parlaments mit dem englischen anstrebte, geschah dies nicht im Wege ministerieller Befehle und Erlasse; der Plan wurde, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischte, im Parlamente Schottlands verhandelt, angenommen, und so die Verschmelzung beider gesetzgebenden Körper in Einen bewerkstelligt.

Trotz allen Nachsinnens sind wir doch außer Stande einen constitutionelleren und gerechteren Weg zur Durchführung ähnlicher Absichten, in immer welchem Staate zu entdecken. Denn, wenn z. B. der ungarische Landtag die Vereinigung mit dem Reichstage als zweckmäßig erkennt und beschließt, steht keinem Menschen auch nur der Schatten eines Rechtes zum Widerspruch zu; im entgegengesetzten Falle aber würde derselbe gewiß seine Ansicht durch Gründe unterstützen, welche ihre überzeugende Kraft weder bei der Krone, noch beim österreichischen Ministerium verfehlen können. Hätte England im angegebenen Falle anders gehandelt, es würde auf Schwierigkeiten gestoßen sein, welche nur durch übermenschliche Macht hätten beseitigt werden können.

Genaues Studium der Geschichte und Einrichtungen Ungarns hat uns gelehrt, daß dieses Land in consequenter unerschütterlicher Anhänglichkeit an seine Gewohnheiten und Einrichtungen den Schotten oder irgend einem andern Volke schwerlich nachsteht. Wir glauben daher kaum zu irren, wenn wir die Einberufung des ungarischen Landtags und die Berathung mit den Notabilitäten des Landes für die unerläßliche Grundlage aller erspriesslichen Reformen halten.

Der ungarische Adel bildet eine natürliche Verbrüderung von den Karpathen bis an die Grenze Kroatiens, ja zum Theil auch noch über diese hinaus; durch vielfache weitverzweigte Verheirathung, Verwandtschaft, Erbverhältnisse zc. bildet er beinahe nur eine Familie. Vertrautheit mit der Oeffentlichkeit und historische Erinnerung sichern ihm den Zu-

fluß auf das Landvolk, er wird und muß nach gleichen Grundsätzen handeln.

Wenn diese Intelligenz entfremdet wird, wenn sie ihre geistige Macht und die Kraft des passiven Widerstandes in die Waagschale wirft, so suchen wir unter jenen Mitteln, welche den Regierungen zu Gebote stehen, fruchtlos eines, so mit dem gehörigen Erfolg dagegen angewendet werden könnte. Doch wir leben im Zeitalter neuer Erfindungen. In diesem Augenblicke kann die Regierung befehlen, was sie will, die Armee wird es durchsetzen; — doch auf wie lange? dies ist eine Frage, deren Lösung zu übernehmen wir uns nicht getrauen: indessen nimmt sich der Verfasser die Freiheit, dem Ministerium abermals einige Worte aus Richelieu's politischem Testamente zu beliebigem Gebrauch zu unterbreiten; — der große Cardinal sagt: „Ueberall herrsche die Vernunft; denn die Macht zwingt nur, die Vernunft hingegen überzeugt, und es ist weit besser, die Menschen durch milde Mittel zu lenken und ihren Willen unmerklich, aber für immer zu gewinnen, als Mittel anzuwenden, die nur so lange wirksam bleiben, als die zwingende Gewalt dauert.“ —

Wer fähig ist, in den Geist des Cardinals einzubringen, wird die Nutzenanwendung wohl herausfinden.

Wir könnten noch gar manches schreiben, über die Art, wie die Gleichberechtigung der Nationen beobachtet, die öffentliche Sicherheit aufrecht gehalten, die Beruhigung der Gemüther bewerkstelligt, Wohlstand und Unterrichtswesen gehoben wird u. s. w. Doch wir sparen dies für eine andere Zeit. —

Ehe wir von unserm Gegenstande scheiden, fühlen wir noch den unwiderstehlichen Drang einige unschuldige Bemerkungen zu machen, welche eben ihrer Oeringfügigkeit wegen vielleicht der allgemeinen Aufmerksamkeit entgangen sind, und weil dieselben ihrer Natur nach eigentlich nicht hieher gehören, bitten wir die Kritik, Gnade vor Recht ergehen zu lassen.

Die öffentlichen Charaktere Wiens sind unstreitig nicht ohne Bedeutung für das Schicksal Ungarns. — Unter diesen ziehen zwei die Aufmerksamkeit des Publikums besonders auf sich. — Der Feldzeugmeister und Gouverneur Wiens, Baron Welben und der Minister des Innern, Dr. Alexander Bach. Wenn Tapferkeit, großes militärisches Talent, strenge Geradheit, treue Anhänglichkeit an das Herrscherhaus gerechten Anspruch auf allgemeine Achtung geben, so muß sie dem Feldzeugmeister gezollt werden; wenn man auch mit seinen politischen Ansichten nicht harmonirt, so muß man doch gestehen, daß unter der rauhen Außenseite des Kriegers das Herz eines Ehrenmannes schlägt; der Ungar aber wird es ihm nie vergessen und ewig danken, daß während seines Commandos manches nicht geschah, was doch leicht hätte geschehen können. Der Herr der Heerschaaren möge ihn dafür segnen und seinen Ruhm mehren.

Was das Ministerium des Innern betrifft, so können wir nicht umhin die Vereinigung der Polizei mit diesem Ministerium für eine der absonderlichsten ministeriellen Ehen zu halten. Denn erstens ist es eine Ueberhäufung mit Geschäften, und zweitens kann, schon vermöge der Beschäftigungen seines vorhergegangenen Lebens, was immer für ein Minister des Innern, den Organismus, Mechanismus, mit einem Worte alle Bedingnisse einer vernünftigen Polizei unmöglich kennen. Wer aber ohne gehörige Sachkenntniß Chef eines Regierungs- oder Verwaltungszweiges ist, kann demselben schwerlich nützen; denn dann bekümmert er sich entweder nicht um die Geschäfte, und überläßt die oberste Leitung untergeordneten Personen, und in diesem Falle fragen wir, wozu soll jemand dem Namen nach Chef sein, wenn er nicht im Stande ist, seinen Platz thatsächlich auszufüllen? Wenn aber ein solcher Chef sich der Angelegenheit wirklich bemächtigt, so kann trotz dem besten Willen und dem ausgezeichnetsten Talente sein Wirken nicht den gewünschten Erfolg haben, weil es nur einigen Riesengestalten der Geschichte gelungen ist, durch die Macht des Genies, den Mangel des positiven Wissens und der praktischen Erfahrung zu ersetzen. In jedem wohlgeordneten Staate soll

die Polizei ein eigenes Portefeuille bilden, in der Hand einer gerechten, liberalen, populären und allgemein geachteten Individualität.

Was den Minister des Innern betrifft, ist es für den Psychologen nicht ohne Interesse zu sehen, daß dieser eine so hohe Würde bekleidende Staatsmann, der vor, während und nach dem März an der Umwälzung nicht theilnahmlos geblieben, der also aus eigener Erfahrung wissen muß, welche Kraft in der Masse liegt, durch welche Mittel man ihre Gunst gewinnt, jetzt so vieles versäumt, was Herzen und Gemüther fesselt.

Wir haben in jenem denkwürdigen Mai aus dem Thore des juridischen Lesevereines einen Mann, einen jungen Advokaten, herausreiten sehen, der sich dann zu Ross an die Spitze der versammelten Menge stellte und mit ihr gegen die Burg seines gütigen Kaisers zog; wenn vielleicht der Minister des Innern auch Zeuge jener Scene war, so bitten wir ihn, sich der Reden zu erinnern, welche bei dieser Gelegenheit gesprochen wurden; wir bitten ihn, sich ihrer recht oft zu erinnern, denn sie sind ein lebendes Denkmal menschlicher, irdischer Wandelbarkeit *).

Anmerkung. Der Verfasser hätte leicht auch die Schriften anderer Staatsmänner anführen können: er hat aber das Zeugniß Micheliu's und Gibbon's allen andern vorgezogen, weil er weiß, daß eine gewisse Partei nicht säumen wird, ihn verdächtigen zu wollen, weil unter allen Staatsmännern gewiß der Cardinal am wenigsten den Ruf politischer Sentimentalität oder Schwärmerei genießt, und weil es schwer werden dürfte, zu beweisen, derselbe sei mit Radicalismus behaftet gewesen. Gibbon aber war trotz religiöser Zweifelsucht ein eifriger Verfechter des erblichen monarchischen Prinzips.

*) Für die mit den Ereignissen der Wiener Revolution nicht genug vertrauten, sei es bemerkt, daß jener so eben berührte junge Advocat der gegenwärtige Minister des Innern, Dr. Alexander Bach, selbst war.

Anmerk. d. Setzers.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

